AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Unstruttal

Ausgabe 07/2019 · 26.07.2019

10. Lichternacht

im Herzoglichen Weinberg Freyburg

Mühlstraße 23

ab 17:30 Uhr
Einlass

ab 18:00 Uhr
Pina Colada – Tanzmusik,
Cheerdance Hohenmölsen,
FKK und LCV, Show-Einlagen,
Sunrise Multimedia Alexander Goldstein

ca. 22:45 Uhr
Musikalischer Licht- und Laserhöhepunkt
Sunrise Multimedia Alexander Goldstein, redATTACK,
Cheerdance Hohenmölsen, Inflammati, LASER Performance® Berlin
Musikfeuerwerk MSK-PYROTEC-Wettin

2.8.
3.8.

Unterschiedliche Laserperformance und Musikfeuerwerk an beiden Tagen.
Eintritt pro Veranstaltungstag je Person:
15 Euro Abendkasse · 13 Euro Vorverkauf unter: www.herzoglicher-weinberg.de
3. + 4.8. – „Tage der offenen Weinkeller“

Änderungen vorbehalten. Im Fall schlechter Witterungsbedingungen können Teile des Programms entfallen.

IHRE ANSPRECHPARTNER IN STÄDTEN UND GEMEINDEN

Notrufe

Polizei 1 10

Feuerwehr 1 12

Rettungsdienst 1 12

Wichtige Telefonnummern

Polizeirevier BLK, Naumburg 0 34 45/ 24 50

Polizeistation BLK, Nebra (U.).....03 44 61/ 69-0

Leitstelle BLK, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen ..... 0 34 45 / 7 52 90

Wolfkompetenzzentrum..... 03 93 90/6-480, -481, -482
.....0162/3 13 39 49

Klinikum Burgenlandkreis GmbH Naumburg ..... 0 34 45 / 72-0

envia Mitteldeutsche Energie AG
Montag – Freitag ..... 0800 / 2 30 50 70

Wasser- und Abwasserverband Saale-Unstrut ..... 03 44 64 / 6 61-0

Abwasserzweckverband Unstrut-Finne ..... 03 44 61 / 3 54 61

Zweckverband Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt

Gewerbegebiet Görschen ..... 03 44 45 / 22 3-0

Amtsgericht Naumburg und Grundbuchamt ..... 0 34 45 / 28-0

Unterhaltungsverband „Untere Unstrut“ ..... 03 44 61 / 5 58 18
uhv_untere-unstrut@t-online.de

Sprechzeit der Regionalbereichsbeamten

jeden Mittwoch 16.00-18.00 Uhr*

Polizeirevier Burgenlandkreis
Regionalbereich Unstruttal
Hinter der Kirche 2, 06632 Freyburg (Unstrut)
Tel.: 03 44 64 / 35 58 90
Email: rbb-unstruttal@polizei.sachsen-anhalt.de

*Änderungen vorbehalten

Amtsblatt der Verbandgemeinde Unstruttal

Redaktion: Sandra Fuchs

Telefon 03 44 64 / 3 00 28 · Fax 03 44 64 / 3 00 60

E-Mail: s.fuchs@verbgem-unstruttal.de

Der Redaktionsschluss für die Ausgabe 08/2019 (30.08.2019) ist der 16.08.2019.

Sollten Sie mal kein Amtsblatt erhalten haben, melden Sie sich bitte bei uns. Danke!

Verbandsgemeinde Unstruttal

Sitz Freyburg (Unstrut)

Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)
Sprechzeiten:.....

dienstags 09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
donnerstags 09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
freitags 09:00-12:00 Uhr

Telefonverzeichnis

VerbGem Unstruttal ..... 03 44 64 / 3 00-0

Fax Freyburg ..... 03 44 64 / 3 00-60

Bereitschaftsdienst außerhalb der Dienstzeiten ..... **01 77 / 3 39 06 25**

Verbandsgemeindebürgermeisterin ..... 03 44 64 / 3 00-20

Hauptamt ..... 03 44 64 / 3 00-20

- Poststelle ..... 03 44 64 / 3 00-20
- Öffentlichkeitsarbeit und Wirtschaftsförderung ..... 03 44 64 / 3 00-23
- Sportamt ..... 03 44 64 / 3 00-29

Ordnungsamt ..... 03 44 64 / 3 00-31

- Einwohnermeldeamt / Friedhofsamt ..... 03 44 64 / 3 00-33
- Sondernutzungen ..... 03 44 64 / 3 00-30
- Standesamt ..... 03 44 64 / 3 00-34
- Fundbüro / Ordnungsangelegenheiten ... 03 44 64 / 3 00-32
- Gewerbeamt ..... 03 44 64 / 3 00-36
- Feuerwehr ..... 03 44 64 / 3 00-35
- Straßenverkehrsangelegenheiten ..... 03 44 64 / 3 00-32

Finanzverwaltung ..... 03 44 64 / 3 00-41

- Grundsteuern / Hundeanmeldungen ..... 03 44 64 / 3 00-45
- Kasse ..... 03 44 64 / 3 00-42
- Elternbeiträge ..... 03 44 64 / 3 00 44
- Gewerbesteuer ..... 03 44 64 / 3 00 48

Bauverwaltung ..... 03 44 64 / 3 00-61

- Bauanträge/Vorkaufsrecht .... 03 44 64 / 3 00-54
- Bauplanung/Stadtsanierung . 03 44 64 / 3 00-55
- Dorferneuerung/Hochbau ..... 03 44 64 / 3 00-59
- Vermessung/Kataster..... 03 44 64 / 3 00-50
- Straßenausbau- und Erschließungsbeiträge ..... 03 44 64 / 3 00-56
- Liegenschaften Balgstädt/ Freyburg (U.)/Gleina ..... 03 44 64 / 3 00-15
- Liegenschaften Goseck/ Karsdorf/Laucha a. d. U./ Nebra (U.) ..... 03 44 64 / 3 00-16
- Tiefbau ..... 03 44 64 / 3 00-52

Schiedsstelle Freyburg (Unstrut)

Rathaus Freyburg (Unstrut) – Verwaltungsgebäude II (hinter der Kirche, Sitzungsraum)

Sprechzeiten: jeden letzten Donnerstag im Monat, 18:00-19:00 Uhr

Schiedsstelle Laucha an der Unstrut

Markt 1

Sprechzeiten: jeden 1. Montag im Monat von 17:00-18:00 Uhr

Schiedsstelle Nebra (Unstrut)

Poststraße 1 in 06638 Karsdorf/OT Wetzendorf

Sprechzeiten: jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00-18:00 Uhr

Einwohnermeldeamt Nebra (Unstrut)

Telefonnummer ..... 03 44 61 / 2 56 76

Sprechz.: Di 10:00-12:00/14:00-17:00 Uhr

E-Mail-Adressen der Ämter

Verbandsgemeindebürgermeisterin:
buergermeisterin@verbgem-unstruttal.de
Hauptamt:
hauptamt@verbgem-unstruttal.de
Ordnungsamt:
ordnungsamt@verbgem-unstruttal.de
Finanzverwaltung:
finanzen@verbgem-unstruttal.de
Bauverwaltungsamt:
bauamt@verbgem-unstruttal.de

Notdienst – Ärzte

Dienstgebiet Unstruttal – Bad Bibra Dienstgebiet Naumburg (Saale)

Sie haben außerhalb der Praxisöffnungszeiten gesundheitliche Beschwerden, aber die Behandlung kann aus medizinischen Gründen nicht bis zum nächsten (Werk-)Tag aufgeschoben werden?

Dann wählen Sie die bundesweite und kostenlose

zentrale Rufnummer: 116 117

für den ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung. Über diese kostenfreie Nummer werden Sie direkt mit einer Leitstelle, einer Bereitschaftsdienstpraxis oder einem Arzt in Ihrer Nähe verbunden.

Dienstgebiet Weißenfels

Für folgende Orte der VerbGem Unstruttal:
Goseck mit OT Markröhlitz

Der kassenärztliche Hausbesuchsdienst ist zu folgenden Dienstzeiten
Mo., Di., Do.: 19:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

Mi., Fr.: 14:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

Sa., So. und alle Feiertage 07:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr
unter der zentralen Rufnummer: 116 117 zu erreichen.

Eine **Notfallsprechstunde** findet in der Asklepios Klinik, Naumburger Straße 76 in Weißenfels Mi., Sa., So. und Feiertags zu folgenden Dienstzeiten statt.
Mittwoch und Freitag: 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Sonnabend, Sonntag und Feiertags: 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Bereitschaftsdienste

Wohnungsbaugesellschaften / Wohnungsgenossenschaften / Grundstücksverwaltungen für dringende Havariefälle bzw. Hausverwalter

Freyburger Wohnungsbaugesellschaft mbH
..... Tel. 03 44 64 / 2 86 70

..... Notruf Havarie: 01 71 / 5 47 60 50

Wohnungsgenossenschaft Freyburg/Unstrut eG ..... Tel. 03 44 64 / 6 10 03

Karsdorfer Wohnungsbau GmbH..... Tel. 03 44 61 / 5 52 84

an den Wochenenden und Havarie ..... Tel. 03 44 61 / 5 58 92

Wohnungsgenossenschaft „Frieden“ Nebra e.G. ..... Tel. 03 44 61 / 2 42 70

Nebraer Wohnungsgesellschaft mbH.....
..... Tel. 03 44 61 / 2 20 83

von Freitag 12:30 Uhr bis Montag 07:00 Uhr ist nur bei dringenden Havariefällen ausschließlich Tel. 03 44 61 / 2 45 70 anzuwählen.

Stadt Nebra (Unstrut) OT Reinsdorf

Böckeler, Goetheweg 3,
06618 Naumburg..... Tel. 0 34 45 / 70 86-0

Gemeinde Goseck und Gleina

R.Cholewa, Weimarer Str. 17,
06618 Naumburg..... Tel. 0 34 45 / 70 10 57

AZV Unstrut-Finne

Störmeldung Einzugsbereich
Kläranlage Karsdorf ..... Tel. 03 44 61 / 5 52 50

Störmeldung Einzugsbereich
Kläranlage Laucha ..... Tel. 03 44 62 / 2 16 58

Wasser- und Abwasserverband Saale-Unstrut

Bereitschaftsdienst ..... Tel. 03 44 64 / 6 61-0

AZV Naumburg
Bereitschaftsdienst ..... Tel. 01 71 / 7 49 08 40

Trinkwasser Goseck ..... Tel. 01 71 / 1 76 90 10

envia Mitteldeutsche Energie AG

Entstörertelefon: ..... Tel. 0800 / 2 30 50 70

MITGAS ..... Tel. 0800 / 2 20 09 22

Frauennotruf ..... Tel. 0800 / 0 11 60 16

Frauenhaus Zeitz ..... Tel. 01 60 / 6 48 49 13

Tierheim Freyburg e.V., Am Ententeich,
06632 Freyburg (Unstrut)
Mo - So 10.00 - 12.00 Uhr u.
15.00-16.00 Uhr ..... Tel. 01 52 / 24 49 69 48

Apotheken

Notdienst der Apotheken
(bundesweit) ..... 0800 / 0 02 28 33

Freyburg

Elisabeth-Apotheke
Oberstraße 54, 0
6632 Freyburg (Unstrut) ..... 03 44 64 / 2 90 04

Jahn-Apotheke
Markt 3,
06632 Freyburg (Unstrut) ..... 03 44 64 / 2 73 65

Karsdorf

Unstrut-Apotheke
Straße der Befreiung 1a,
06638 Karsdorf
OT Wetzendorf ..... 03 44 61 / 5 70 11

Laucha

Löwen-Apotheke
Golzener Straße 1, 06636 Laucha
an der Unstrut ..... 03 44 62 / 2 03 39

Nebra

Georg-Apotheke
Am Markt 3,
06642 Nebra (Unstrut) ..... 03 44 61 / 2 24 05

Bibliotheken

Freyburg (Unstrut),
Hinter der Kirche 2 ..... 03 44 64 / 2 80 51

Nebra (Unstrut),
Breite Straße 19 ..... 03 44 61 / 2 22 16

Kindertagesstätten/Horte

Kindertagesstätte
„Unstrut-Knirpse“ Nebra ..... 03 44 61 / 2 20 01

Kindertagesstätte „Schlosszwerge“
Burgscheidungen ..... 03 44 62 / 2 18 00

Kindertagesstätte
„Freundschaft“ Karsdorf ..... 03 44 61 / 5 52 89

Kindertagesstätte
„Glöckchen“ Laucha ..... 03 44 62 / 2 07 09

Kindertagesstätte
„Reinsdorfer Landzwerge“ ..... 03 44 61 / 2 27 93

Kindertagesstätte „Hühnerjagd“
Freyburg ..... 03 44 64 / 2 74 75

Kindertagesstätte „Pittiplatsch“
Gleina ..... 03 44 62 / 2 06 61

Kindertagesstätte „Sonnenschein“
Freyburg ..... 03 44 64 / 2 82 01

Kindertagesstätte „Zwergenschloss“
Balgstädt ..... 03 44 64 / 2 76 84

Kindertagesstätte „Buddelflink“
Goseck ..... 0 34 43 / 20 02 88

Kindertagesstätte „Kleine Rebläuse“
Freyburg ..... 03 44 64 / 6 68 33

Tagesmutti Ines Ballin,
Wangener Unstrutspatzen ..... 03 44 61 / 2 33 54

Hort Hühnerjagd Freyburg ..... 03 44 64 / 2 72 93

Hort Laucha ..... 03 44 62 / 60 19 25

Hort Nebra ..... 0152 / 02 11 88 95

Impressum
Bürgerzeitung für die Verbandsgemeine Unstruttal mit den Mitgliedsgemeinden Balgstädt mit den Ortsteilen Balgstädt, Burkersroda, Dietrichsroda, Größnitz, Hirschroda und Städten; Stadt Freyburg (Unstrut) mit den Ortsteilen Dobichau, Nißmitz, Pödelist, Schleberoda, Weischütz, Zeuchfeld und Zscheiplitz; Gleina mit den Ortsteilen Gleina, Baumersroda, Ebersroda und Müncheroda; Goseck mit den Ortsteilen Goseck und Mark-röhlitz; Karsdorf mit den Ortsteilen Karsdorf, Wennungen und Wetzendorf; Stadt Laucha an der Unstrut mit den Ortsteilen Burgscheidungen, Dorndorf, Kirchscheidungen, Plößnitz und Tröbsdorf; Stadt Nebra (Unstrut) mit den Ortsteilen Großwangen, Kleinwangen und Reinsdorf Wird an alle zustellbare Haushalte der Verbandsgemeinde Unstruttal verteilt.
Erscheinungsweise: monatlich
Verantwortlich für den amtlichen Teil: VerbGem Unstruttal
Verlag: Zeitungsverlag Naumburg Nebra GmbH & Co.KG
Salzstraße 8, 06618 Naumburg
Telefon: 0 34 45 – 2 30 78 37, Fax: 0 34 45 – 2 30 78 39
Regional-Verlagsleiter: Olaf Döring
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Olaf Döring – erreichbar unter der Verlagsanschrift
Satz und Layout: MZ Satz GmbH
Delitzscher Straße 65, 06112 Halle, www.mz-satz.de
Druck: MZ Druckereigesellschaft mbH
Fiete-Schulze-Straße 3, 06116 Halle
Verteilung: MZ-Servicegesellschaft Süd GmbH
Hallesche Straße 1, 06686 Lützen OT Zorbau, www.mzz-logistik.de

Amtliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Unstruttal

Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in kommunalen Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Unstruttal (Kita-Benutzungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 03. März 2003 (GVBI. LSA S. 48) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Unstruttal in seiner Sitzung am 26.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Diese Satzung findet Anwendung für die Benutzung der nachfolgend aufgeführten Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Unstruttal.
   1. Kindertageseinrichtung „Freundschaft“, Blumenstraße 01, 06638 Karsdorf OT Wetzendorf
   2. Kindertageseinrichtung „Glöckchen“, Thomae-Platz 3, 06636 Laucha an der Unstrut
   3. Hort Laucha an der Unstrut, Eckartsbergaer Str. 17, 06636 Laucha an der Unstrut
   4. Kindertageseinrichtung „Hühnerjagd“, Hühnerjagd 3, 06632 Freyburg (Unstrut) mit Außenstelle Hort, Braugasse 2, 06632 Freyburg (Unstrut)
   5. Kindertageseinrichtung „Pittiplatsch“, Gartenstr. 12, 06632 Gleina
   6. integrative Kindertageseinrichtung „Unstrutknirpse“, K.-Liebknecht-Straße 13, 06642 Nebra (Unstrut)
   7. Hort Nebra (Unstrut), Reinsdorfer Weg 6, 06642 Nebra (Unstrut)
   8. integrative Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“, Nordstraße 08, 06632 Freyburg (Unstrut)
   9. Kindertageseinrichtung „Zwergenschloss“, Am Schloß 20, 06632 Balgstädt
   10. integrative Kindertageseinrichtung „Schlosszwerge“, Schloßbergstraße 54, 06636 Burgscheidungen
   11. Kindertageseinrichtung „Buddelflink“ Goseck, Burgstraße 51, 06667 Goseck

(2) Die Benutzung der Tageseinrichtungen wird mit dem Aufnahmeantrag (Betreuungsvertrag) verbindlich vereinbart.

§ 2
Gemeinnützigkeit

(1) Mit dem Betrieb von Kindertageseinrichtungen verfolgt die Verbandsgemeinde Unstruttal ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Unstruttal sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Die Mittel der Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Unstruttal dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Verbandsgemeinde Unstruttal erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Aufgaben

(1) Die Kinderbetreuung dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder und gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ziel der Betreuung und Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sein.
(2) Die Kindertageseinrichtungen erfüllen i. S. des § 5 KiFöG einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag nach dem Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Die Bildung wird im elementaren Bereich betrieben. Es soll die Gemeinschaft gefördert und soziale Benachteiligungen ausgeglichen werden.
(3) Die Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Unstruttal arbeiten jeweils nach spezifischen Konzeptionen, welche vom pädagogischen Personal und im Zusammenwirken mit den sorgeberechtigten Personen, insbesondere den Eltern-vertretern, erarbeitet bzw. aktualisiert werden.
(4) Hortkindern wird auf Wunsch der sorgeberechtigten Personen sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten. Dazu arbeiten die Erzieher/-innen mit der Schule zusammen.
(5) Die Verbandsgemeinde Unstruttal sichert auf Wunsch der sorgeberechtigten Personen die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung. Die Kosten dafür sind von den sorgeberechtigen Personen zu tragen und sind nicht Bestandteil des Kostenbeitrages.

§ 4
Anspruch auf Kinderbetreuung

(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in der Tageseinrichtung.
(2) Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebens-jahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind.
(3) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Eintritt in die Schule ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag; während der Schulferien gilt Satz 1 entsprechend.
(4) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zum Eintritt in die Schule Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung, sofern die sorgeberechtigten Personen aufgrund der familiären Situation oder wegen anderer Gründe, die eine erweiterte ganztägige Betreuung erfordern, diesen Bedarf anmelden. Unter diesen Voraussetzungen hat jedes Schulkind bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang während der Schulferien auch einen solchen Anspruch. Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden.
(5) Bestehen im Einzelfall erhebliche Zweifel an der Erforderlichkeit eines erweiterten ganztägigen Platzes, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Nachweise verlangen.

§ 5
Anmeldung und Aufnahme

(1) Die Anmeldung eines Kindes zur Aufnahme in eine kommunale Kindertages-einrichtung der Verbandsgemeinde Unstruttal erfolgt schriftlich bei der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06636 Freyburg (Unstrut) oder in der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Sie ist für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt laufend möglich.
(2) Die Anmeldung für schulpflichtige Kinder in den Horten der Verbandsgemeinde Unstruttal soll spätestens zum Zeitpunkt der Schulanmeldung oder zum Schul-halbjahr für das kommende Schuljahr erfolgen.
(3) Die Aufnahme eines Kindes in eine Einrichtung erfolgt durch Aufnahmeantrag. Die tägliche Betreuungszeit richtet sich nach den Angaben im Aufnahmeantrag. Die festgelegten Betreuungsstunden können zum Ende eines Monats geändert werden. In begründeten Fällen sind hier, in Absprache mit der Leiterin der Einrichtung, Abweichungen möglich, insbesondere dann, wenn dies aus Gründen der Erwerbstätigkeit oder einer besonderen familiären Situation erforderlich ist.
(4) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist, und eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.
(5) Die kommunalen Tageseinrichtungen stehen vorrangig allen Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt (Hauptwohnsitz) in der Verbandsgemeinde Unstruttal zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf die Betreuung in einer bestimmten Einrichtung besteht im Rahmen des § 3 KiFöG LSA nicht. Das Wunsch- und Wahlrecht nach § 3b KiFöG LSA bleibt unberührt. Die Verlegung des Wohnsitzes ist von den sorgeberechtigten Personen unverzüglich anzuzeigen.
(6) Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt (Hauptwohnsitz) nicht in der Verbandsgemeinde Unstruttal ist, können in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Unstruttal unter Beachtung des § 3b Abs.1-3 KiFöG LSA (Wunsch- und Wahlrecht) betreut werden. Zwischen der Wohnortgemeinde und der Verbandsgemeinde Unstruttal muss vor Aufnahme des Kindes ein Finanzausgleich i. S. des § 12 c KiFöG LSA vereinbart werden.
(7) Im Falle einer längeren ununterbrochenen Erkrankung des Kindes (vier Wochen ohne Unterbrechung) sowie bei einem längeren Kuraufenthalt (drei Wochen ohne Unterbrechung) kann nach ärztlicher Feststellung ein Ruhen des Vertragsverhältnisses vereinbart werden.
(8) Die sorgeberechtigten Personen sind ver-

pflichtet, bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit, u.a. Läusebefall beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, unverzüglich die Kindertageseinrichtung zu informieren.

§ 6
Beendigung des Betreuungsvertrages

(1) Der Betreuungsvertrag endet gem. Vertrag bei:
a) Erreichen der jeweiligen Altersgrenze nach § 3 KiFöG
b) schriftliche Abmeldung durch die sorgeberechtigten Personen
c) sonstige Beendigung des Vertrages (Kündigung)

(2) Die Abmeldung durch die sorgeberechtigten Personen kann - unter Einhaltung einer Frist von einem Monat - zum Ende des folgenden Monats schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung oder bei der Verbandsgemeinde Unstruttal erfolgen. Bei Gründen, die ein vorzeitiges Ausscheiden rechtfertigen, kann von der Einhaltung der Fristen abgewichen werden

(3) Werden die Satzungsbestimmungen bzw. Festlegungen aus dem Betreuungsvertrag zum zweiten Mal nicht eingehalten oder fehlt das Kind zwei Wochen unentschuldigt, kann das Vertragsverhältnis durch die Verbandsgemeinde Unstruttal mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich gekündigt werden. Die sorgeberechtigten Personen sind in diesen Fällen vorher anzuhören.

(4) Werden durch die sorgeberechtigten Personen zwei Kostenbeiträge für die Betreuung nicht gezahlt, kann durch die Verbandsgemeinde mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt werden.

(5) Die Wiederaufnahme von Kindern ist nur nach Begleichung der Zahlungsrückstände (einschließlich anfallender Gebühren uns Säumniszuschläge) oder nach Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung möglich.

(6) Die Verbandsgemeinde Unstruttal kann den Betreuungsvertrag nach schriftlicher Ermahnung kündigen, wenn zum zweiten Mal gegen eine der Maßnahmen aus dieser Satzung oder gegen die Hausordnung der Tageseinrichtung verstoßen wurde.

(7) Das Betreuungsverhältnis kann fristlos gekündigt werden, wenn der Betreuungsaufwand im Einzelfall die Möglichkeiten der Tageseinrichtung übersteigt oder Zweifel an der Betreuungseignung bestehen. Zweifel an der Betreuungseignung in der Tageseinrichtung bestehen insbesondere dann, wenn durch das Kind wiederholt selbst- oder fremdgefährdentes Verhalten aufgetreten ist, Gegenstände Dritter oder Einrichtungsgegenstände zerstört oder den Anweisungen des Betreuungspersonals nicht Folge geleistet wird.

§ 7
Kuratorium

(1) Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt aus ihrer Mitte auf Vorschlag der Elternschaft wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium der Tageseinrichtung. Diese Elternvertreter/innen, die leitende Betreuungskraft und ein Vertreter der Verbandsgemeinde Unstruttal bilden das Kuratorium der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums der Tageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern in der Verbandsgemeindeelternvertretung. Die Verbandsgemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen ihren Angelegenheiten vertritt. Der Vorstand ist von der Verbandsgemeinde bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen. Das Nähere zum Verfahren und zu den Terminen der Wahlen zu den Verbandsgemeindeelternvertretungen regelt die Satzung über das Wahlverfahren zur Verbandsgemeindeelternvertretung in der Verbandsgemeinde Unstruttal.

§ 8
Öffnungszeiten

(1) Die Verbandsgemeinde Unstruttal legt die Öffnungszeiten (Montag bis Freitag) - je nach dem Bedarf – mit Zustimmung des Kuratoriums – fest. Die Öffnungszeiten werden in der jeweiligen Kindertageseinrichtung durch Aushang bekanntgegeben. Horte sind an Schultagen bis zu 6 Stunden geöffnet. Während der Schulferien besteht in den Horten ein Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag. Die Horte werden in den Schulferien frühestens ab 6:00 Uhr geöffnet.

(2) Mit Zustimmung der Kuratorien kann die Mehrzahl der Kindertageseinrichtungen während der Sommerferien für 15 Betriebstage geschlossen werden. Die Bekanntgabe der konkreten Schließungszeit erfolgt bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres durch Aushang in der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Es wird mindestens eine Tageseinrichtung geöffnet, um den notwendigen Betreuungsbedarf zu gewährleisten.

(3) Die Einrichtungen können zwischen Weihnachten/Neujahr jeden Jahres und an Brückentagen – mit Zustimmung des Kuratoriums – geschlossen werden. Es wird mindestens eine Tageseinrichtung – je nach dem Bedarf – geöffnet, um die notwendige Betreuung zu gewährleisten. Die Verbandsgemeinde ist ebenfalls berechtigt, die Kindertageseinrichtungen zeitweilig zu schließen, z. B. falls die Aufsicht und die Betreuung der Kinder nicht gewährleistet ist, oder nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.

(4) Die Ferienregelung in den Horten für schulpflichtige Kinder richtet sich nach dem Betreuungsbedarf.

(5) Während der Schließungszeiten gemäß Absatz 2 oder 3 besteht kein Anspruch auf Betreuung in der Kindertageseinrichtung, in der das Kind aufgenommen wurde.

(6) Werden die Kinder von den jeweilig Berechtigten nicht innerhalb von zwei Stunden nach Beendigung der regulären Öffnungszeit abgeholt und liegt keine schriftliche Verfügung der Eltern zur Vorgehensweise in diesem speziellen Fall vor bzw. bleibt diese erfolglos, regelt das Betreuungspersonal die weitere Betreuung des Kindes. Die dadurch entstehenden Kosten sind von den Eltern/ Sorgeberechtigten zu tragen.

§ 9
Kostenbeiträge

Zur anteiligen Deckung der Kosten für die Unterhaltung der Kindertageseinrichtungen erhebt die Verbandsgemeinde Unstruttal gem. § 13 KiFöG LSA von den sorgeberechtigten Personen Kostenbeiträge. Sie sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungs-stunden zu staffeln.

§ 10
Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht besteht für die Dauer der Aufnahme.

(2) Die Beitragspflicht bleibt auch dann in voller Höhe bestehen, wenn:
a) ein Kind der Einrichtung vorübergehend fernbleibt oder
b) die Kindertageseinrichtung, nach § 8 Abs. 2 und 3 dieser Satzung, schließt.
Der § 5 (7) bleibt unberührt.

§ 11
Überschreitung der Betreuungszeiten

(1) Die Eltern/ Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die vereinbarte Betreuungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung einzuhalten. Bei der vereinbarten Betreuungsleistung handelt es sich um eine tägliche Maximalbetreuungszeit.

(2) Wird die vereinbarte Betreuungszeit verschuldet zum zweiten Mal überschritten, werden den sorgeberechtigten Personen grundsätzlich je angefangene Stunde 25 Euro in Rechnung gestellt.

(3) Die sorgeberechtigten Personen sind verpflichtet, sich bei unverschuldeter Verspätung telefonisch in der Einrichtung zu melden.

§ 12
Aufsichtspflicht

(1) Die Berechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal.

(2) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder an die Berechtigten.

(3) Einer schriftlichen Erklärung durch die sorgeberechtigten Personen gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung bedarf es, wenn:
a) Kinder die Einrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten dürfen,
b) andere Personen zur Abholung berechtigt sind,
c) wenn ein Elternteil nicht zum Abholen berechtigt ist und
d) diese Erklärungen widerrufen werden.

(4) Berechtigte im Sinne dieser Satzung sind die sorgeberechtigten Personen, durch Erklärung abholberechtigte Personen, Mitarbeiter der Schule und von Jugend-einrichtungen, die gesetzlich zur Betreuung berechtigt und verpflichtet sind.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich
a) entgegen § 5 Abs. 5 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
b) entgegen § 5 Abs. 8 seiner unverzüglichen Meldepflicht nicht genügt,
c) entgegen § 8 Abs. 6 dieser Satzung sein Kind nicht rechtzeitig abholt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 14
Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Unstruttal vom 20.11.2013 außer Kraft.

Freyburg (Unstrut), den 27.06.2019

Jana Schumann (Siegel)
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in kommunalen Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Unstruttal (Kita-Benutzungssatzung)wurde dem Burgenlandkreis am 02.07.2019 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Freyburg (Unstrut), den 03.07.2019

Jana Schumann Siegel
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege in der Verbandsgemeinde Unstruttal (Kita-Kostenbeitragssatzung)

Aufgrund des §§ 8 und 90 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Unstruttal in seiner Sitzung am 26.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung, Festsetzung der Kostenbeiträge

(1) Diese Satzung gilt für alle in der Verbandsgemeinde Unstruttal gelegenen Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler und freier Trägerschaft. Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege sind von den sorgeberechtigten Personen Kostenbeiträge zu erheben.
(2) Die Verbandsgemeinde Unstruttal legt die Kostenbeiträge für Kinder, die im Gebiet der Verbandsgemeinde Unstruttal betreut werden, fest.
(3) Die Verbandsgemeinde Unstruttal erhebt die Kostenbeiträge für Kinder, die im Gebiet der Verbandsgemeinde Unstruttal betreut werden.
(4) Abweichend davon überträgt die Verbandsgemeinde Unstruttal die Erhebung der Kostenbeiträge für die Kindertagesstätte „Die kleinen Rebläuse“ in Freyburg und die Kindertagesstätte „Reinsdorfer Landzwerge“ in Reinsdorf auf den jeweiligen Träger dieser Tageseinrichtung. Auch die Tagesmutti Ines Ballin erhebt die Kostenbeträge für die von Ihr betreuten Kinder.

§ 2
Höhe der Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge für die einzelnen Betreuungsarten sind der Anlage (1) zu entnehmen.

§ 3
Kostenpflicht

(1) Die Kostenpflicht entsteht bzw. endet mit der Anmeldung bzw. Abmeldung des Kindes jeweils in Höhe eines vollen Monatsbeitrages, unabhängig davon, ob die Betreuung über einen vollen Monat erfolgt.
(2) Die festgelegten Betreuungsstunden können zum Ende eines Monats geändert werden. In begründeten Fällen sind hier, in Absprache mit der Leiterin der Einrichtung, Abweichungen möglich, insbesondere dann, wenn dies aus Gründen der Erwerbstätigkeit oder einer besonderen familiären Situation erforderlich ist.
(3) Bei Wechsel der Betreuungsart von Kinderkrippe zu Kindergarten ist der geänderte Kostenbeitrag am Tag des 3. Geburtstages fällig.
(4) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Kostenbeitragsbescheid. Der Kostenbeitragsbescheid gilt auch für die Folgezeiten, solange sich die Höhe des Kostenbeitrages nicht ändert. Zu diesem Zweck teilen die sorgeberechtigten Personen der Verbandsgemeinde Unstruttal folgende Daten unverzüglich mit:
- Namen
- Anschriften
- Geburtsdaten
- Aufnahme- / Abmeldedaten der Kinder
- Angaben zu den sorgeberechtigten Personen oder diesen gleichgestellten Personen

(5) Der Kostenbeitrag wird in monatlichen Beiträgen erhoben (Erhebungszeitraum). Er ist jeweils am 15. eines Monats fällig und vom Kostenbeitragsschuldner bargeldlos zu entrichten.
(6) Wird die vereinbarte Betreuungszeit zum zweiten Mal verschuldet überschritten, werden den sorgeberechtigten Personen grundsätzlich je angefangene Stunde 25 Euro in Rechnung gestellt. Die sorgeberechtigten Personen sind verpflichtet, sich bei unverschuldeter Verspätung telefonisch in der Einrichtung zu melden.
(7) Anträge auf Ermäßigung bzw. Erlass des Kostenbeitrages können von den sorgeberechtigten Personen mit geringem Einkommen beim örtlichen Träger der Jugendhilfe (Burgenlandkreis) gestellt werden.
(8) Während der 2-wöchigen Eingewöhnungsphase wird kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 4
Kostenbeitragsschuldner

(1) Kostenbeitragsschuldner sind die sorgeberechtigten Personen der betreuten Kinder. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
(2) Kostenbeitragsrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
(3) Beträgt der Kostenbeitragsrückstand das 2-fache des monatlich vom Kostenbeitragsschuldner zu entrichtenden Betrages, kann das Kind vorübergehend oder ganz vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden. Während dieser Zeit ruht der Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung.

§ 5
Ermäßigung (Geschwisterkindermäßigung) der Kostenbeiträge

Eine mögliche Ermäßigung (Geschwisterkindermäßigung) der Kostenbeiträge erfolgt auf der Grundlage des § 13 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 6
Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Unstruttal vom 20.11.2013 außer Kraft.

Freyburg (Unstrut), den 27.06.2019

Jana Schumann (Siegel)
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Anlage (1) zur

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege in der Verbandsgemeinde Unstruttal (Kita-Kostenbeitragssatzung)

Stunden (bis zu)	**Kinderkrippe** (Kinder unter 3 Jahren) monatlich	**Kindergarten** (Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht) monatlich	**Tagespflege** monatlich
5	128,00 €	102,00 €	260,00 €
6	146,50 €	116,50 €	
7	165,00 €	131,00 €	
8	174,00 €	138,00 €	
9	183,00 €	145,00 €	
10	202,00 €	160,00 €	
11	221,00 €	170,00 €	

Stunden (bis zu)	**Hort ohne Ferien** (Schulkinder) monatlich	**Hort 5 h mit Ferien** (Schulkinder) monatlich	**Hort 6 h mit Ferien** (Schulkinder) monatlich
nur Frühhort	25,00 €		
4	75,00 €		
5	75,00 €	80,00 €	80,00 €
6	75,00 €	81,00 €	81,00 €
7		82,00 €	82,00 €
8		83,00 €	83,00 €
9		84,00 €	84,00 €
10		85,00 €	85,00 €
1 Ferientag (Kindern, die sonst den Hort nicht besuchen)		12,00 €	12,00 €

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege in der Verbandsgemeinde Unstruttal (Kita-Kostenbeitragssatzung) wurde dem Burgenlandkreis am 02.07.2019 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Freyburg (Unstrut), den 03.07.2019

Jana Schumann Siegel
Verbandsgemeindebürgermeisterin

S a t z u n g über das Wahlverfahren zur Verbandsgemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Unstruttal (Kita–Wahlsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt

(KiFöG LSA) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Unstruttal in seiner Sitzung am 26.06.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Zweck

Diese Satzung regelt das Wahlverfahren für die Verbandsgemeindeelternvertretung, nach § 19 Abs. 4 KiFöG LSA in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Unstruttal.

§ 2
Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar für die Verbandsgemeindeelternvertretung sind die bis zum 15.10. im Wahljahr gewählten Personen jedes Kuratoriums in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Unstruttal .
(2) Die Wahlberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
(3) Wahlberechtigte, die als Fachpersonal in einer Kindertageseinrichtung der Verbandsgemeinde Unstruttal tätig sind oder die in der jeweiligen Körperschaft die direkte Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.

§ 3
Einberufung und Wahlvorbereitung

(1) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums der Kindertages-einrichtungen in der Verbandsgemeinde Unstruttal wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern in die Verbandsgemeindeelternvertretung.
(2) Die gewählten Verbandsgemeindeelternvertreterinnen und Verbandsgemeinde-elternvertreter der Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Unstruttal wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte einen Vorstand bestehend aus Vorsitzende(n), Stellvertretung und einer(m) Beisitzenden, sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Kreiselternvertretung.
(3) Die Wahl erfolgt bis zum 15.11. des Wahljahres. Zu der Wahl werden die Wahlberechtigten von der Verbandsgemeinde Unstruttal mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich eingeladen. Der Wahltag und die Wahlzeit werden von der Verbandsgemeinde Unstruttal festgelegt.
(4) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Der Wahlvorstand für die Verbandsgemeindeelternvertretung besteht aus zwei Beschäftigten der Verbandsgemeinde Unstruttal. Eine Person des Wahlvorstandes leitet die Wahl, die andere Person führt das Protokoll

(5) Die anwesenden Wahlberechtigten werden von der Wahlleitung aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Die Wahlleitung gibt die Wahlvorschläge in alphabe-tischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

§ 4
Wahl und Niederschrift

(1) Die Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzettel abzustimmen.
(2) Die Wahlen der Elternsprecher und der Kuratoriumsvertreter erfolgen in getrennten Wahlgängen.
(3) Der Wahlleitung stellt fest, wieviele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
(4) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom den Personen des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Niederschrift enthält folgende Angaben:
a) Bezeichnung der Wahl
b) Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes
c) Ort und Datum der Wahl
d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
e) Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten
f) Liste der Wahlvorschläge
g) Ergebnis der Stimmabgabe
h) Wahlergebnis

§ 5
Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Wahl gibt die Wahlleitung das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

§ 6
Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Wahl ist in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Unstruttal durch Aushang bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und von der Verbandsgemeindebürgermeisterin zu unterzeichnen

§ 7
Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind von der Verbandsgemeinde Unstruttal für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl sind die Unterlagen zu vernichten.

§ 8
Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

(1) Scheidet eine gewählte Person aus der Verbandsgemeindeelternvertretung aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Kandidierende nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
(2) Steht kein stimmnächster Kandidierende zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten gemäß dieser Satzung eine Ersatzwahl durchzuführen.

§ 9
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher / weiblicher / diverser Form.

§ 10
In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Freyburg (Unstrut), den 27.06.2019

Jana Schumann (Siegel)
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über das Wahlverfahren zur Verbandsgemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Unstruttal (Kita–Wahlsatzung) wurde dem Burgenlandkreis am 02.07.2019 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Freyburg (Unstrut), den 03.07.2019

Jana Schumann Siegel
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Unstruttal

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Unstruttal in seiner Sitzung am 03.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT
BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1
Name

Die Verbandsgemeinde führt den Namen „Unstruttal“.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Verbandsgemeinde Unstruttal zeigt: In Silber von blauen Wellenbalken schräggeteilt, oben eine belaubte grüne Weintraube, unten eine grüne Scheibe, bestreut mit einer silbernen Scheibe, drei silbernen Bögen und silbernen Punkten.
(2) Die Flagge der Verbandsgemeinde Unstruttal zeigt die Farben Blau / Weiß (1:1) gestreift (Längsformat: Streifen senkrecht verlaufend - linker Streifen blau und rechter Streifen weiß, Querformat: Streifen waagerecht verlaufend – obere Streifen blau und untere Streifen weiß) und mittig mit dem Wappen belegt.
(3) Die Verbandsgemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Verbandsgemeinde Unstruttal“.

II. ABSCHNITT
ORGANE

§ 3
Verbandsgemeinderat

(1) Der Verbandsgemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Verbandsgemeinderates“.
(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Verbandsgemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4
Zuständigkeit des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat entscheidet in allen Zuständigkeiten der Verbandsgemeinde soweit nicht der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein beschließender Ausschuss nach dieser Satzung oder dem Kommunalverfassungsgesetz LSA zuständig sind.

§ 5
Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
   - den Haupt- und Finanzausschuss
   - den Ausschuss für Bau-, Vergabe und kommunale Beteiligungen.

§ 6
Beschließende Ausschüsse

(1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Verbandsgemeindebürgermeister vor.

(2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus acht Verbandsgemeinderäten und dem Verbandsgemeindebürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Verbandsgemeindebürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten (anwesenden) Mitglieder die Person, die den Verbandsgemeindebürgermeister im Vorsitz vertritt.

(4) Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9 b TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, bei einem Vermögenswert im Einzelfall zwischen 30.000,00 und 85.000,00 Euro gemäß § 105 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, bei einem Vermögenswert im Einzelfall zwischen 30.000 und 85.000,00 Euro gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Vergaben von Lieferungen und Leistungen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 handelt,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA (Vermögen) bei einem Vermögenswert im Einzelfall zwischen 30.000,00 und 85.000,00 Euro,
5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA (Kredite), bei einem Vermögenswert im Einzelfall zwischen 70.000,00 und 300.000,00 Euro,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA (Verträge mit Mitgliedern) bei einem Vermögenswert im Einzelfall zwischen 10.000,00 und 20.000,00 Euro, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 9 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,
7. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA (Verzicht und Vergleiche), wenn der Vermögenswert im Einzelfall zwischen 30.000,00 und 80.000,00 Euro übersteigt (dies trifft nicht auf Niederschlagungen zu),
8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, bei einem Streitwert im Einzelfall zwischen 30.000,00 und 120.000,00 Euro,
9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Verbandsgemeinde gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro übersteigt.

(5) Der Ausschuss für Bau, Vergabe und kommunale Beteiligungen besteht aus acht Verbandsgemeinderäten und dem Verbandsgemeindebürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Verbandsgemeindebürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten (anwesenden) Mitglieder die Person, die den Verbandsgemeindebürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Ausschuss für Bau, Vergabe und kommunale Beteiligungen beschließt über:

1. die Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bei einem Vermögenswert im Einzelfall ab 30.000 Euro,
2. die Vergabe von Leistungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Wassergesetz bei einem Vermögenswert im Einzelfall ab 30.000 Euro.

(6) Der Ausschuss berät über folgende Verhandlungsgegenstände des Verbandsgemeinderates vor:

1. Angelegenheiten der Flächennutzungsplanung
2. die Durchführung von Baumaßnahmen in der Verbandsgemeinde Unstruttal
3. die Aufgaben nach dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

(7) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Verbandsgemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7
Auskunftsrecht

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Verbandsgemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Verbandsgemeinde und ihrer Verwaltung an den Verbandsgemeindebürgermeister richten; die Auskunft ist vom Verbandsgemeindebürgermeister zu erteilen.

(2) Kann die Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. (optional: Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.)

§ 8
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Verbandsgemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Verbandsgemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9
Verbandsgemeindebürgermeister

(1) Der Verbandsgemeindebürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Verbandsgemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 30.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 9 a TVöD,
3. die Entscheidung über die in § 6 Abs. 4 Ziff. 2 bis 9 sowie die in Abs. 5 Ziffern 1 und 2 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden sowie Entscheidungen zu Niederschlagungen gem. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA (unabhängig der Wertgrenze),
4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Verbandsgemeindewappens durch Dritte.

(2) Können Anfragen der Verbandsgemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Verbandsgemeindebürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 10
Nachtragssatzung

Der Verbandsgemeinderat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 103 Abs. 1 KVG LSA, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

1. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens im Ergebnisplan des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2. KVG LSA gelten zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen, die bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis von 10 v.H. zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) übersteigen.
3. Auszahlungen von mehr als 100.000 Euro für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt.

§ 11
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt zugleich Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde wahr.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Verbandsgemeindebürgermeister unterstellt.
(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Verbandsgemeindebürgermeisters im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeinderat festgelegt.

III. ABSCHNITT
UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 12
Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Verbandsgemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Verbandsgemeindebürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 15 Abs. 3 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Verbandsgemeindegebietes beschränkt werden.
(3) Der Verbandsgemeindebürgermeister unterrichtet den Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13
Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verbandsgemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Verbandsgemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT
EHRENBÜRGER

§ 14
Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Verbandsgemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsgemeinderates.

V. ABSCHNITT
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 15
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal mit dem Titel: „Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Hauptsitzes der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut) im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
(2) Beschlossene und öffentlich bekannt gemachte Satzungen können gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA in der Kommunalverwaltung im Hauptsitz der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig Kopien gefertigt werden. Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.verbgem-unstruttal.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden
(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Veröffentlichung in der Mitteldeutschen Zeitung/ Naumburger Tageblatt Nebra und in der Mitteldeutschen Zeitung / Weißenfelser Zeitung. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in folgendem Schaukasten zu veröffentlichen:
• Hauptsitz der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut).

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel bewirkt.

VI. ABSCHNITT
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 16
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Unstruttal vom 09.07.2014, in der derzeit geltenden Fassung, außer Kraft.

Freyburg (Unstrut), d. 04.07.2019

Jana Schumann (Siegel)
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Genehmigungsvermerk

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Unstruttal wurde durch den Burgenlandkreis am 09.07.2019 mit Aktenzeichen 151103/H/ 53.000 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Freyburg (Unstrut), den 11.07.2019

Jana Schumann (Siegel)
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Mitteilung des Steueramtes der Verbandsgemeinde Unstruttal

Das Steueramt der Verbandsgemeinde Unstruttal weist alle Steuerpflichtigen in den zur Verbandsgemeinde Unstruttal gehörenden Städten und Gemeinden zur Zahlung der Steuern und Abgaben auf den nächsten Zahlungstermin hin.

Zum Zahlungstermin **15.08.** werden für die Ratenzahler folgende Steuern fällig:

Grundsteuer A
Grundsteuer B
Gewerbesteuer.

Bitte beachten Sie auch, dass bei Übertragungen bzw. Verkäufen von Gebäuden an einen neuen Eigentümer, dies schriftlich beim Steueramt der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, in 06632 Freyburg (Unstrut), anzuzeigen ist.

Weiterhin werden Hundehalter dazu aufgefordert, gemäß der Anmeldefrist aus den ortsgebundenen Satzungen, ihre Hunde anzumelden!

Bei Verstößen gegen die Anmeldepflicht gemäß Hundesteuersatzung droht eine ordnungsrechtliche Strafe

Für die Elternbeiträge in den Kindereinrichtungen gilt folgendes:
Ab dem 01.08.2019 tritt die Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege in der Verbandsgemeinde Unstruttal (Kita-Kostenbeitragssatzung) mit den neuen Beiträgen in Kraft. Im Amtsblatt 07.2019 am 26.07.2019 der Verbandsgemeinde erfolgt die Bekanntmachung der Satzung. Aufgrund der Regelungen im Zahlungsverkehr für die SEPA-Lastschriftmandate werden am 15.08.2019 noch einmal die Beiträge aus der alten Satzung eingezogen. Eine Korrektur der Bescheide wird zeitnah durch die Finanzverwaltung erfolgen.

Wolfert
Leiterin Finanzverwaltung

Brände durch Illegale Feuerwerke verhindern

Werte Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Unstruttal, auf Grund der enormen Trockenheit verfolgen wir alle angespannt die Wetterberichte und warten auf Regen.
Neben den Land - und Forstwirten sehen auch unsere ehrenamtlichen Kameraden der 21 Freiwilligen Ortsfeuerwehren die derzeitige Trockenheit mit großer Sorge, denn ein Funke reicht oftmals um einen Brand auszulösen.
Es herrscht durch die Trockenheit überall starke Brandgefahr, dass auch in den letzten Wochen die höchsten Waldbrandgefahrenwarnstufen durch die Forstämter ausgerufen wurden.

Auszug: Warnstufe 4
- Öffentliche Wege sollten nicht verlassen werden.
- Parkplätze und touristische Einrichtungen können gesperrt werden.
- Die Behörden treffen zusätzliche Brandschutzmaßnahmen.

Es ist Erntezeit, die Landwirte beginnen die Getreidefelder im Unstruttal zu dreschen. Hier kommt es immer mal vor, dass auch durch technische Defekte von Maschinen Brände ausbrechen, so wie z. B. im letzten Jahr, als am Ortsrand bei Baumersroda eine Strohpresse einen Feldbrand verursachte und unsere tapferen Feuerwehrleute ein Übergreifen auf die angrenzende Siedlung gerade noch verhindern konnten.
Auch die bisher größten Waldbrände vor einigen Wochen in Mecklenburg –Vorpommern an der Grenze zu Sachsen – Anhalt haben gezeigt, wie schnell ein Feuer bei der Trockenheit umgreifen kann.
Die Mitteldeutsche Zeitung berichtete in einem Artikel vom 06.07.2019 darüber, dass im Unstruttal bei Waldbrandgefahrenstufe 4 an dem Wochenende vom 29. zum 30 Juni mehre illegalen Feuerwerke in vier Orten abgebrannt wurden.
Aufgrund des Artikels in der Mitteldeutschen Zeitung sind einige Hinweise aus der Bevölkerung beim Ordnungsamt eingegangen.
Wegschauen ist hier wohl das Falsche, denn bei einem Brand in der jetzigen Situation können ganze Ortsteile abbrennen und jeden Bürger betreffen.
Flächenbrände können sich rasend schnell entwickeln und sich über mehrere Ortschaften hinziehen. Ausreichend Löschwasser ist nicht überall vorhanden.
So wurden auch im letzten Jahr mehre angemeldete Feuerwerke wie auch das Feuerwerk zum Winzerfest in Freyburg aus Sicherheitsgründen abgesagt.
Das Betreiben von Feuerschalen während dieser Trockenheit sollte unterbleiben, denn auch hier ist der Funkenflug nicht zu unterschätzen. Der Standort sollte windgeschützt liegen.
Sollten in den nächsten Wochen bei Trockenheit Feuerwerkskörper abgebrannt werden, sind diese illegal abgebrannt worden.
Hinweise für illegale Feuerwerke nehmen alle Polizeidienststellen, das Ordnungsamt des Burgenlandkreises und das Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Unstruttal entgegen.
Helfen auch sie mit, Brände zu verhüten, vorbeugender Brandschutz geht jeden an!

Ihr Ordnungsamt

Umweltradar.blk.de
Den illegalen Abfällen in Feld - und Waldfluren auf der Spur

Wer kennt es nicht, das Bild, welches immer wieder Kopfschütteln verursacht, weil am Wegesrand blaue Müllsäcke liegen oder am Waldrand Bauschutt, Sperrmüll illegal entsorgt wurde.
Das Umweltamt des Burgenlandkreises bietet seit kurzem einen erweiterten Service zur Meldung von endeckten Abfällen in der Natur an.
Es nennt sich Umweltradar und die Meldungen können unter umweltradar.blk.de abgegeben werden. Stets hilfreich für die Weiterbearbeitung durch die Behörde ist eine Dokumentation durch den Finder des Abfalls (Angaben, ev. der Abfallmenge, Abfallart und Ablagerungsort nebst Fotos). Auch direkt vom Handy an Ort und Stelle können die Fotos an das Umweltamt des Burgenlandkreises gesendet werden. Unter Umweltradar.blk.de können Sie aber auch andere Umweltbeeinträchtigungen mitteilen.
Helfen auch Sie mit, unserer Umwelt zur Liebe.

Ihr Ordnungsamt

Prüfung der Standsicherheit von Grabsteinen

In diesem Jahr wird durch das Ordnungsamt die Standsicherheit von Grabsteinen auf den Friedhöfen der Verbandsgemeinde geprüft. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können gern der Prüfung beiwohnen. Folgende Termine sind dafür vorgesehen. (Die angegebenen Uhrzeiten sind Richtwerte!)

Mittwoch 28.08.2019
08:30 Uhr Friedhof Kleinwangen
09:30 Uhr Friedhof Großwangen
10:30 Uhr Friedhof Nebra (U.)

Montag 02.09.2019
08:30 Uhr Friedhof Reinsdorf
10:00 Uhr Friedhof Karsdorf
11:30 Uhr Friedhof Wetzendorf
13:00 Uhr Friedhof Wennungen

Mittwoch 04.09.2019
08:30 Uhr Friedhof Tröbsdorf
09:30 Uhr Friedhof Burgscheidungen
11:00 Uhr Friedhof Kirchscheidungen
13:00 Uhr Friedhof Dorndorf

Mittwoch 11.09.2019
08:30 Uhr Friedhof Dietrichsroda
09:30 Uhr Friedhof Hirschroda
11:00 Uhr Friedhof Balgstädt
13:00 Uhr Friedhof Größnitz

Mittwoch 18.09.2019
08:30 Uhr Friedhof Gleina
10:00 Uhr Friedhof Müncheroda
11:00 Uhr Friedhof Baumersroda
13:00 Uhr Friedhof Ebersroda
14:00 Uhr Friedhof Schleberoda

Montag 23.09.2019
08:30 Uhr Friedhof Freyburg (U.)

Mittwoch 25.09.2019
08:30 Uhr Friedhof Zeuchfeld
09:30 Uhr Friedhof Goseck
11:30 Uhr Friedhof Markröhlitz
13:00 Uhr Friedhof Pödelist

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Beck
SB Friedhofsverwaltung

Sprechzeiten der Versichertenältesten

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Unsere Versichertenältesten stehen Ihnen zusätzlich zu den Mitarbeitern in den zahlreichen Auskunfts- und Beratungsstellen als Ansprechpartner in allen Fragen der Rentenversicherung zur Verfügung. Sie sind auch bei der Kontenklärung und Antragstellung behilflich. Der Service unserer Versichertenältesten sowie die Bereitstellung von Antragsvordrucken ist kostenfrei. Versichertenälteste suchen Sie nie unaufgefordert in Ihrer Wohnung aus, es sei denn, es liegt dafür eine telefonische oder schriftliche Vereinbarung vor. Die Versichertenältesten können sich durch einen „Ausweis für Versichertenälteste der deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland“ legitimieren.
In Ihrem Wohnbereich berät und unterstützt Sie:
Karin Schwinzer, Telefon: 0172 / 2 73 35 74
Sprechzeiten: samstags während der Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1 in 06632 Freyburg (Unstrut), nach telefonischer Vereinbarung.

Tierärztlicher Bereitschaftsdienstplan

27. - 28.07.2019
TÄ Bendix Memleben, Freiheit 10, Telefon 0173-9065487

03. - 04.08.2019
TÄ Siebert Bad Bibra, Unter den Bergen 43, Telefon 034465-70030 o. 0170-5265614

10. - 11.08.2019
TA Heinicke Wetzendorf, Lange Gasse 14, Telefon 0172-9826468

17. - 18.08.2019
Dr. Reglich Freyburg, Schleberoda 12, Telefon 034464-26371 o. 0171-6348646

24. - 25.08.2019
TÄ Bendix Memleben, Freiheit 10, Telefon 0173-9065487

Fundbüro der Verbandsgemeinde Unstruttal

Markt 1
Ordnungsamt, Zimmer 101, Frau Wolf
06632 Freyburg (Unstrut)
Tel. 034464-30032
www.verbgem-unstruttal.de

Klapptisch
Fundort:
Freyburg (Unstrut)

Brille
Fundort: Nebra (Unstrut)

Tuch
Fundort: Nebra (Unstrut)

Neues aus dem Einwohnermeldeamt

Das **Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Unstruttal in Freyburg (Unstrut)**, Markt 1, hat an folgenden Samstagen **in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr** geöffnet:

03.08.2019
31.08.2019

Alle Bürger aus den Mitgliedsgemeinden der VerbGem Unstruttal haben damit die Möglichkeit, einmal im Monat auch am Wochenende den gewohnten Service des Einwohnermeldeamtes in Anspruch zu nehmen.

Winter
Einwohnermeldeamt

Bekanntmachung des Einwohnermeldeamtes

Die Landesregierung möchte Ehejubilaren, die in Sachsen-Anhalt ihren Wohnsitz haben, aus Anlass des 50., 60., 65., 70. und 75. Hochzeitstages gratulieren.
Da die Eheschließungsdaten nicht immer vollständig gespeichert und auch auf andere Weise nicht zu erhalten sind, werden Ehepaare, die in den Jahren 1945, 1950, 1955, 1960 und 1970 geheiratet haben, gebeten sich beim Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut) oder in der Außenstelle in Nebra (Unstrut) bis zum 06.09.2019 zu melden. Bei der Meldung ist der Tag der Eheschließung urkundlich nachzuweisen.

Sprechzeiten des Standesamtes

Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)

Sprechzeiten:
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr u.
13.00 - 17.30 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr u.
13.00 - 16.00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 03 44 64 / 3 00 34

Böttcher, Standesbeamtin

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal

Erscheinungsdaten / Redaktionsschluss für das Jahr 2019

Ausgabe 08/2019	
Redaktionsschluss	Freitag, 16.08.2019
Erscheinungstag	Freitag, 30.08.2019
Ausgabe 09/2019	
Redaktionsschluss	Freitag, 13.09.2019
Erscheinungstag	Freitag, 27.09.2019
Ausgabe 10/2019	
Redaktionsschluss	Freitag, 18.10.2019
Erscheinungstag	Freitag, 01.11.2019
Ausgabe 11/2019	
Redaktionsschluss	Freitag, 15.11.2019
Erscheinungstag	Freitag, 29.11.2019
Ausgabe 12/2019	
Redaktionsschluss	Freitag, 06.12.2019
Erscheinungstag	Freitag, 20.12.2019

Änderungen vorbehalten!

DER PARITÄTISCHE SACHSEN-ANHALT

Der Paritätische Wohlfahrtsverband
Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
Selbsthilfekontaktstelle Burgenlandkreis
Am Kalktor 5, 06712 Zeitz
Tel.: 03441 | 72 59 73
Fax: 03441 | 72 59 89

E-Mail: jskrzypkowski@paritaet-lsa.de
Internet: www.paritaet-lsa.de

Die Selbsthilfekontaktstelle informiert in ihrer Außensprechstunde über bestehende Selbsthilfegruppen und vermittelt Betroffene. Gleichzeitig wird der Aufbau neuer Gruppen unterstützt. Zudem kann weiteres Informationsmaterial über die verschiedenen Selbsthilfegruppen und Hilfsangebote anderer Einrichtungen über die Kontaktstelle bezogen werden. Terminvereinbarungen für die Außensprechzeiten per Telefon oder E-Mail sind möglich.
15.08.2019/ 14:00-16:00 Uhr
19.09.2019/ 10:00-12:30 Uhr
17.10.2019/ 14:00-16:00 Uhr
21.11.2019/ 10:00-12:30 Uhr

Straßensperrungen

Verlängerung der Vollsperrung der Bundesstraße 176, **Ortsdurchfahrt Laucha, Golzener Straße**, zwischen Abzweig Netto und Zufahrt Gewerbegebiet, bis voraussichtlich 16.09.2019 zur Fortführung und Umsetzung des 2. Bauabschnittes. Umleitung wie bestehend.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Lichternacht in **Freyburg (Unstrut) die Mühlstraße** vom 02. bis 04.08.2019 vollgesperrt ist. Die Umleitung ist ausgeschildert.

Die DB Netz AG plant, Bauarbeiten an den Bahnübergängen in **Reinsdorf, Landstraße „L 213“** vom **05.08.2019 bis 14.08.2019** und der **Gemeindestraße „Siedlung am Umspannwerk“** vom 05. bis 31.08.2019 durchzuführen. Geplant sind jeweils die Erneuerung des Bahnübergangbelages sowie der Schienen- und Schwellenwechsel im Bereich des Bahnüberganges und im unmittelbar angrenzendem Bereich. Aus Gründen der Sicherheit sowie der gewählten Bautechnologie ist nach derzeitigem Planungsstand eine zeitgleiche Vollsperrung beider Bahnübergänge unabdingbar. Die Umleitungen sind ausgeschildert.

Vollsperrung der Landesstraße L 209, Ortsdurchfahrt Plößnitz, in der Zeit vom 08.07.2019 bis voraussichtlich 14.08.2019 wegen Kabelverlegungsarbeiten. Die Umleitung des Verkehrs erfolgt über die L 208 – Hirschroda – B 176 – Laucha – L 209 - und zurück.

Vollsperrung der Bundesstraße B 176, freie Strecke zwischen Zeuchfeld und Kreisgrenze in Richtung Leiha, in der Zeit vom 01.08.2019 bis voraussichtlich 09.08.2019 wegen Fahrbahnsanierungsarbeiten im Auftrag der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt. Die Umleitung des Verkehrs erfolgt ab Freyburg über die B 176 / B 180 – Ortsumgehung Freyburg – L 207 – Naumburg OT Henne – L 205 – Markröhlitz – Pettstädt – B 176 – Leiha – und zurück.

Vollsperrung der Bundesstraße B 180, freie Strecke zwischen Gleina und Steigra (vom Ortsausgang Gleina bis zur Kreisgrenze), in der Zeit vom 31.07.2019 bis voraussichtlich 15.08.2019 wegen Fahrbahnsanierungsarbeiten im Auftrag der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt. Die Umleitung des Verkehrs erfolgt ab Gleina über die B 180 – B 176 / B 180 OU Freyburg – B 176 – Freyburg – Balgstädt – Laucha – L 212 – Kirchscheidungen – Tröbsdorf – Wetzendorf – L 177 - Karsdorf – Steigra – B 180 – und zurück.

Gemeinde Balgstädt

Sprechzeiten der Gemeinde Balgstädt

Ort: Am Schloß 20, 06632 Balgstädt

Bürgermeistersprechstunde:
Herr Krause 0173 / 3 62 41 09
nach telefonischer Vereinbarung

Hauptsatzung der Gemeinde Balgstädt

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Balgstädt in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name, Bezeichnung

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Balgstädt“.
(2) Zur Gemeinde Balgstädt gehören die Ortsteile:
- Balgstädt
- Burkersroda
- Dietrichsroda
- Größnitz
- Hirschroda
- Städten

Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zum Gemeindenamen.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Balgstädt führt zurzeit kein Wappen.
(2) Die Gemeinde Balgstädt führt zurzeit keine Flagge.
(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Balgstädt“. Das Dienstsiegel enthält ein Siegelbild mit zwei balgenden Knaben.

§ 3
Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
(3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4
Festlegung von Wertgrenzen

Der Gemeinderat entscheidet über
1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7, 10 und 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt (dies trifft nicht auf Niederschlagungen zu),

4. die Einstellung, Eingruppierung (sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht) und die Entlassung der Tarifbeschäftigten in den Vergütungsgruppen ab Entgeltgruppe E 7 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100 Euro übersteigt.

§ 5
Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zurzeit keine ständigen Ausschüsse.

§ 6
Auskunftsrecht

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 7
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8
Bürgermeister

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 5 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 9
Nachtragssatzung

Der Gemeinderat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 103 Abs. 1 KVG LSA, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:
1. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens im Ergebnisplan des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2 Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2. KVG LSA gelten zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen, die bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis von 10 v.H. zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) übersteigen.
3. Auszahlungen von mehr als 100.000 Euro für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt.

§ 10
Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Balgstädt zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11
Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 3 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12
Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 13
Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde Balgstädt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 14
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Verbandsgemeinde Unstruttal im Rathaus, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
(2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann an Bekanntmachungstafel hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.verbandsgemeinde-unstruttal.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit bei der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht:
a) im OT Balgstädt, neben der Hasselbrücke Friedensstraße, vor dem Grundstück Größnitzer Straße Nr. 9
b) im OT Burkersroda, Brunnengasse Nr. 36
c) im OT Dietrichsroda, „Dietrichsroda“ Nr. 19 a
d) im OT Größnitz zwischen Dorfteich und Grundstück „Größnitz“ Nr. 22
e) im OT Städten, zwischen Grundstück „Städten“ Nr. 8 und der ehemaligen Gemeindeverwaltung Größnitz, „Städten“ Nr. 4
f) im OT Hirschroda, Dorfplatz, Dorfstr. Nr. 65.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs, an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln:
a) im OT Balgstädt, neben der Hasselbrücke Friedensstraße, vor dem Grundstück Größnitzer Straße Nr. 9,
b) im OT Burkersroda, Brunnengasse Nr. 36,
c) im OT Dietrichsroda, „Dietrichsroda“ Nr. 19 a,
d) im OT Größnitz zwischen Dorfteich und Grundstück „Größnitz“ Nr. 22,
e) im OT Städten, zwischen Grundstück „Städten“ Nr. 8 und der ehemaligen Gemeindeverwaltung Größnitz, „Städten“ Nr. 4,
f) im OT Hirschroda, Dorfplatz, Dorfstr. Nr. 65,

treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln bewirkt.

§ 15
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Balgstädt vom 15.07.2014, in der derzeit geltenden Fassung, außer Kraft.

Balgstädt, d. 03.07.2019

A. Krause
Bürgermeister (Siegel)

Genehmigungsvermerk

Die Hauptsatzung der Gemeinde Balgstädt wurde durch den Burgenlandkreis am 09.07.2019 mit Aktenzeichen 151103/H/ 53.025 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Balgstädt, den 11.07.2019

A. Krause
Bürgermeister (Siegel)

Stadt Freyburg (Unstrut)

Sprechzeiten der Stadt Freyburg (Unstrut)

Ort: Rathaus, Zimmer 110,
Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)

Sekretariat:

Frau Conrad:	03 44 64 / 3 00-10
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde:
Herr Mänicke nach Vereinbarung

Gemeinderatssprechstunde:
Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr
Zimmer 110
Es können auch Termine bei
Frau Conrad (Tel. 03 44 64 / 3 00 10)
vereinbart werden.

Hauptsatzung der Stadt Freyburg (Unstrut)

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde „Stadt Freyburg (Unstrut)“ in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name, Bezeichnung

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Freyburg (Unstrut)“.
Sie führt die Bezeichnung „Stadt“.
(2) Zur Stadt Freyburg (Unstrut) gehören die Ortsteile:

- Freyburg
- Dobichau
- Nißmitz
- Pödelist
- Schleberoda
- Weischütz
- Zeuchfeld
- Zscheiplitz

Die Ortsteile führen den Namen als Zusatz zum Stadtnamen.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Freyburg (Unstrut) zeigt in blau eine zweitürmige silberne Burg mit goldenen Dächern; im Mittelteil eine offene Rundbogentoröffnung; die spitzbedachten und golden beknauften Türme mit je einem Sims im unteren und oberen Teil, über dem unteren Sims eine zickzackförmige Profilierung, über dem oberen Sims golden beknaufte Giebel.
(2) Die Flagge der Stadt Freyburg (Unstrut) ist blau/weiß gestreift mit dem aufgelegten Wappen der Stadt. Die Farben der Stadt - abgeleitet vom Wappen - sind blau und weiß.
(3) Die Stadt Freyburg (Unstrut) führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Stadt Freyburg (Unstrut)“.

§ 3
Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
(3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4
Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7, 10 und 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt (dies trifft nicht auf Niederschlagungen zu),
4. die Einstellung, Eingruppierung (sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht) und Entlassung der Beschäftigten in den Vergütungsgruppen ab der Entgeltgruppe E 11 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100 Euro übersteigt.

§ 5
Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
2. als beschließenden Ausschuss
   - den Haupt- und Finanzausschuss.

§ 6
Beschließender Ausschuss

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus acht Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
(2) Der Haupt- und Finanzausschuss berät die Beschlüsse des Gemeinderates vor.
(3) Er entscheidet abschließend über:
   1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert zwischen 5.000,00 Euro und 50.000,00 Euro liegt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
   2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert zwischen 5.000,00 Euro und 50.000,00 Euro liegt,
   3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7, 10 und 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert zwischen 5.000,00 Euro und 50.000,00 Euro liegt (dies trifft nicht auf Niederschlagungen zu),
   4. die Einstellung, Eingruppierung (sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht) und Entlassung der Beschäftigten in den Vergütungsgruppen ab der Entgeltgruppe E 7 bis zur Entgeltgruppe E 10 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
   5. die Auftragsvergabe, soweit die Auftragssumme im Einzelfall pro Objekt zwischen 5.000,00 Euro und 50.000,00 Euro liegt,
   6. Bauanträge und Bauvoranfragen betreffende Vorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtische Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist.

(4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7
Auskunftsrecht

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 8
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9
Bürgermeister

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 6 Abs. 3 Ziff. 1 bis 6 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 10
Nachtragssatzung

Der Gemeinderat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 103 Abs. 1 KVG LSA, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:
   4. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens im Ergebnisplan des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
   5. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2. KVG LSA gelten zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen, die bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis von 10 v.H. zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) übersteigen.
   6. Auszahlungen von mehr als 100.000 Euro für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt.

§ 11
Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Ver-

bandsgemeinde Unstruttal. Die von der Verbandsgemeinde Unstruttal gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Stadt Freyburg (Unstrut) zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 12
Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 15 Abs. 2 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13
Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 14
Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt Freyburg (Unstrut) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 15
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Verbandsgemeinde Unstruttal im Rathaus, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
(2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann an Bekanntmachungstafel hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.verbandsgemeinde-unstruttal.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit bei der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht:

a) am Eingang des Rathauses Freyburg (Unstrut) Kirchstraße (neben Haus Kirchstraße Nr. 8)
b) im OT Dobichau, am Feuerwehrgerätehaus, gegenüber Grundstück „Dobichau“ Nr. 2
c) im OT Nißmitz, Dorfplatz, gegenüber Grundstück Richter, „Nißmitz“ Nr. 26
d) im OT Pödelist, am Dreieck, neben Grundstück „Pödelist“ Nr. 46a
e) im OT Schleberoda, Gemeindehaus, Dorfplatz Nr. 1
f) im OT Weischütz, Gemeindehaus, „Weischütz“ Nr.11
g) im OT Zeuchfeld, - vor der Friedhofsmauer, an der rechten Seite der Eingangstür zum Friedhof
h) im OT Zscheiplitz, Am Anger, gegenüber Gasthaus Pretzsch, Am Anger Nr. 6

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs, an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.
(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln:

a) am Eingang des Rathauses Freyburg (Unstrut) Kirchstraße (neben Haus Kirchstraße Nr. 8)
b) im OT Dobichau, am Feuerwehrgerätehaus, gegenüber Grundstück „Dobichau“ Nr. 2
c) im OT Nißmitz, Dorfplatz, gegenüber Grundstück Richter, „Nißmitz“ Nr. 26
d) im OT Pödelist, am Dreieck, neben Grundstück „Pödelist“ Nr. 46a
e) im OT Schleberoda, Gemeindehaus, Dorfplatz Nr. 1
f) im OT Weischütz, Gemeindehaus, „Weischütz“ Nr. 11
g) im OT Zeuchfeld, - vor der Friedhofsmauer, an der rechten Seite der Eingangstür zum Friedhof
h) im OT Zscheiplitz, Am Anger, gegenüber Gasthaus Pretzsch, Am Anger Nr. 6

§ 16
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Freyburg (Unstrut) vom 08.07.2014, in der derzeit geltenden Fassung, außer Kraft.

Freyburg (Unstrut), 03.07.2019

Mänicke
Bürgermeister (Siegel)

Genehmigungsvermerk

Die Hauptsatzung der Stadt Freyburg (Unstrut) wurde durch den Burgenlandkreis am 09.07.2019 mit Aktenzeichen 151103/H/ 53.135 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Freyburg (Unstrut), den 11.07.2019

Mänicke
Bürgermeister (Siegel)

Sprechstunden Notar in Freyburg (Unstrut)

Der Notar Herr Hisecke führt in der
Begegnungsstätte der Arbeiterwohlfahrt,
Hinter der Kirche 2
Sitzungssaal, 1. Etage

Sprechstunden durch.
von **9.00-12.00 Uhr**
am **09.08.2019**
13.09.2019
11.10.2019

Mänicke
Bürgermeister

Gemeinde Gleina

Sprechzeiten der Gemeinde Gleina

Ort: Hauptstraße 47, 06632 Gleina

Sekretariat:	Frau Rühlmann
	03 44 62 / 2 04 89
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr
	15.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 13.00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde:
Herr Blankenburg: 03 44 62 / 2 04 89
nach telefonsicher Vereinbarung

Hauptsatzung der Gemeinde Gleina

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gleina in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name, Bezeichnung

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Gleina“.
(2) Zur Gemeinde Gleina gehören die Ortsteile:
- Gleina
- Baumersroda
- Ebersroda
- Müncheroda

Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zum Gemeindenamen.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Gleina zeigt: „In Silber auf grünem Schildfuß stehend eine grüne Linde zwischen je drei roten Mauerziegeln (1:2), der Schildfuß belegt mit vier silbernen Rosen mit grünen Butzen.“

(2) Die Farben der Gemeinde sind Grün-Weiß.
(3) Die Flagge der Gemeinde Gleina ist grün-weiß (1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.
(4) Die Gemeinde Gleina führt ein kleines und ein großes Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: Gemeinde Gleina. Das Dienstsiegel enthält mittig das Gemeindewappen. Die Siegel sind fortlaufend mit arabischen Zahlen versehen.

§ 3
Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
(3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4
Festlegung von Wertgrenzen

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nrn. 7, 10 und 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt (dies trifft nicht auf Niederschlagungen zu),
4. die Einstellung, Eingruppierung (sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht) und die Entlassung der Tarifbeschäftigten in den Vergütungsgruppen ab Entgeltgruppe E 7 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.

§ 5
Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zurzeit keine ständigen Ausschüsse.

§ 6
Auskunftsrecht

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 7
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8
Bürgermeister

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 5 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 9
Nachtragssatzung

Der Gemeinderat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 103 Abs. 1 KVG LSA, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

7. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens im Ergebnisplan des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
8. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2. KVG LSA gelten zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen, die bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis von 10 v.H. zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) übersteigen.
9. Auszahlungen von mehr als 100.000 Euro für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt.

§ 10
Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Gleina zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11
Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12
Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 13
Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde Gleina bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 14
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Verbandsgemeinde Unstruttal im Rathaus, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
(2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann an Bekanntmachungstafel hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.verbandsgemeinde-unstruttal.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit bei der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
(3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht:

a) im OT Gleina, an der Bushaltestelle, gegenüber der Gemeindeverwaltung Gleina, Hauptstraße Nr. 47
b) im OT Müncheroda, ehem. Feuerwehrgerätehaus, am Spielplatz, gegenüber Grundstück Müncheroda Nr. 16
c) im OT Baumersroda, an der Gaststätte Baumersroda, Wölbelingstraße Nr. 7
d) im OT Ebersroda, Dorfstraße Nr. 8.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs, an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.
(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln:

a) im OT Gleina, an der Bushaltestelle, gegenüber der Gemeindeverwaltung Gleina, Hauptstraße Nr. 47

b) im OT Müncheroda, ehem. Feuerwehrgerätehaus, am Spielplatz, gegenüber Grundstück Müncheroda Nr. 16
c) im OT Baumersroda, an der Gaststätte Baumersroda, Wölbelingstraße Nr. 7
d) im OT Ebersroda, Dorfstraße Nr. 8

treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln bewirkt.

§ 15
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Gleina vom 15.07.2014, in der derzeit geltenden Fassung, außer Kraft.

Gleina, d. 03.07.2019

Blankenburg
Bürgermeister (Siegel)

Genehmigungsvermerk

Die Hauptsatzung der Gemeinde Gleina wurde durch den Burgenlandkreis am 09.07.2019 mit Aktenzeichen 151103/H/ 53.150 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Gleina, den 11.07.2019

Blankenburg
Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Goseck

Sprechzeiten der Gemeinde Goseck

Ort: Neue Straße 1 (ehem. Rittergut), 06667 Goseck OT Markröhlitz

Bürgermeistersprechstunde:
Herr Panse: 0171 / 1 76 90 10
Dienstag 18.30-19.00 Uhr

Hauptsatzung der Gemeinde Goseck

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Goseck in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name, Bezeichnung

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Goseck“.
(2) Zur Gemeinde Goseck gehören die Ortsteile:
-Goseck
-Markröhlitz

Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zum Gemeindenamen.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Goseck führt zurzeit kein Wappen.
(2) Die Gemeinde Goseck führt zurzeit keine Flagge.
(3) Die Gemeinde Goseck führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: Gemeinde Goseck / Burgenlandkreis.

§ 3
Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
(3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4
Festlegung von Wertgrenzen

Der Gemeinderat entscheidet über
1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nrn. 7, 10 und 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt (dies trifft nicht auf Niederschlagungen zu),
4. die Einstellung, Eingruppierung (sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht) und die Entlassung der Tarifbeschäftigten in den Vergütungsgruppen ab Entgeltgruppe E 7 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100 Euro übersteigt.

§ 5
Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zurzeit keine ständigen Ausschüsse.

§ 6
Auskunftsrecht

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 7
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8
Bürgermeister

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 5 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 9
Nachtragssatzung

Der Gemeinderat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 103 Abs. 1 KVG LSA, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:
10. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens im Ergebnisplan des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
11. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2. KVG LSA gelten zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen, die bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis von 10 v.H. zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) übersteigen.
12. Auszahlungen von mehr als 100.000 Euro für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhauhalt.

§ 10
Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Goseck zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11
Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 3 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12
Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert

ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 13
Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde Goseck bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 14
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Verbandsgemeinde Unstruttal im Rathaus, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
(2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann an Bekanntmachungstafel hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.verbandsgemeinde-unstruttal.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit bei der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht:

a)im OT Goseck: Burgstr. Nr. 23
b)im OT Markröhlitz:Hauptstr. Nr. 7.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs, an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.
(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln:

a)im OT Goseck:Burgstr. Nr. 23
b)im OT Markröhlitz:Hauptstr. Nr. 7

treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln bewirkt.

§ 15
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Goseck vom 17.07.2014, in der derzeit geltenden Fassung, außer Kraft.

Goseck, d. 05.07.2019

H. Panse
Bürgermeister (Siegel)

Genehmigungsvermerk

Die Hauptsatzung der Gemeinde Goseck wurde durch den Burgenlandkreis am 09.07.2019 mit Aktenzeichen 151103/H/ 53.170 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Goseck, den 11.07.2019

H. Panse
Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Karsdorf

Sprechzeiten der Gemeinde Karsdorf

Ort: Bürgerhaus, Poststraße 1, 06638 Karsdorf

Sekretariat:	03 44 61 / 5 52 36
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr u. 13.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag	13.00 - 15.30 Uhr

Bürgermeistersprechstunde:
Herr Schumann
Dienstag 15.00 - 17.00 Uhr

Hauptsatzung der Gemeinde Karsdorf

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Karsdorf in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name, Bezeichnung

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Karsdorf“.
(2) Zur Gemeinde Karsdorf gehören die Ortsteile:
- Karsdorf
- Wetzendorf
- Wennungen.

Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zum Gemeindenamen.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Karsdorf zeigt:
„In Gold über mit zwei silbernen Wellenlinien belegtem blauem Wellenschildfuß zwei schräg gekreuzte, die Zinken nach außen kehrende zweizinkige schwarze Karste, beidseits begleitet von je einer blauen Weintraube mit grünen Blättern und schwarzen Ranken.“
(2) Als Hauptfarben der Gemeinde Karsdorf gelten Blau / Gold (Gelb).
(3) Die Flagge der Gemeinde ist blau-gelb (1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.
(4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Karsdorf“. Zu Unterscheidungszwecken ist jedes Siegel mit einer kleinen fortlaufenden arabischen Nummer versehen.

§ 3
Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
(3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4
Festlegung von Wertgrenzen

Der Gemeinderat entscheidet über
1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nrn. 7, 10 und 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt (dies trifft nicht auf Niederschlagungen zu),
4. die Einstellung, Eingruppierung (sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht) und die Entlassung der Tarifbeschäftigten in den Vergütungsgruppen ab Entgeltgruppe E 7 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.

§ 5
Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zurzeit keine ständigen Ausschüsse.

§ 6
Auskunftsrecht

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Aus-

kunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 7
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8
Bürgermeister

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 5 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 9
Nachtragssatzung

Der Gemeinderat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 103 Abs. 1 KVG LSA, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

13. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens im Ergebnisplan des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
14. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2. KVG LSA gelten zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen, die bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis von 10 v.H. zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) übersteigen.
15. Auszahlungen von mehr als 100.000 Euro für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt.

§ 10
Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die von der Verbandsgemeinde Unstruttal gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Karsdorf zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11
Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 3 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12
Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 13
Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde Karsdorf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 14
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Verbandsgemeinde Unstruttal im Rathaus, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
(2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann an Bekanntmachungstafeln hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.verbandsgemeinde-unstruttal.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit bei der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht:

a)im OT Wetzendorf:Gartenstraße 1a
b)im OT Karsdorf: Straße der Einheit 1 a
c)im OT Wennungen: Dorfstraße 40.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei der Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushanges, an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln:

a)im OT Wetzendorf:Gartenstraße 1a
b)im OT Karsdorf: Straße der Einheit 1 a
c)im OT Wennungen: Dorfstraße 40

treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung einer Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln bewirkt.

§ 15
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Karsdorf vom 10.07.2014 außer Kraft.

Karsdorf, d. 05.07.2019

Schumann
Bürgermeister (Siegel)

Genehmigungsvermerk

Die Hauptsatzung der Gemeinde Karsdorf wurde durch den Burgenlandkreis am 09.07.2019 mit Aktenzeichen 151103/H/ 53.250 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Karsdorf, den 09.07.2019

Schumann
Bürgermeister (Siegel)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Karsdorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Gemeinde Karsdorf die folgende, vom Gemeinderat Karsdorf in der Sitzung am 21.05.2019 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im **Ergebnisplan** mit dem
a) Gesamtbetrag der Erträge auf **2.063.400 Euro**

b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
1.905.900 Euro
2. im **Finanzplan** mit dem
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
1.920.000 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
1.686.700 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf
81.000 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf
157.700 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf
0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf
195.900 Euro
festgesetzt.

§ 2
Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3
Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4
Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 2.921.400 Euro festgesetzt.

§ 5
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden gemäß Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:
1. Grundsteuer
1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 402 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 351 v. H.

Karsdorf, den 22.05.2019

Schumann
Bürgermeister (Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom **29.07.2019 bis 09.08.2019** während der Dienstzeiten

Montag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	und
	13:00 Uhr – 15:00 Uhr	
Dienstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	und
	13:00 Uhr – 18:00 Uhr	
Mittwoch	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	und
	13:00 Uhr – 15:00 Uhr	
Donnerstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	und
	13:00 Uhr – 16:00 Uhr	
Freitag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	

in der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, Finanzverwaltung Zimmer 215, 06632 Freyburg (Unstrut) öffentlich aus.
Die nach § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises am 10.07.2019 unter dem Aktenzeichen 151401/J/53.250/2019 erteilt worden.

Karsdorf, den 12.07.2019

Schumann
Bürgermeister (Siegel)

Stadt Laucha an der Unstrut

Sprechzeiten der Stadt Laucha a.d. Unstrut
Ort: Rathaus, Markt 1,
06636 Laucha an der Unstrut

Sekretariat:

Frau Thomas:	03 44 62 / 7 00 22
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr, 12:30 - 18:00 Uhr
Mi./Do.	8:30 - 12:00 Uhr, 12:30 - 15:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr
Samstag	10:00 - 12.00 Uhr
Sonntag	10:00 - 12.00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde:
Herr Bilstein: 03 44 62 / 7 00 11

Rathaus
1. u. 3. Dienstag im Monat 16.00 - 18.00 Uhr

OT Kirchscheidungen, Dorfgemeinschaftshaus
2. Dienstag im Monat 16.00 - 18.00 Uhr

OT Burgscheidungen, Kindergarten
4. Dienstag im Monat 16.00 - 18.00 Uhr

Bereitschaft Stadthof: 0174 / 2 13 81 29

Hauptsatzung der Stadt Laucha an der Unstrut

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Laucha an der Unstrut in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name, Bezeichnung
(1) Die Gemeinde führt den Namen „Laucha an der Unstrut“.
Sie führt die Bezeichnung „Stadt“.
(2) Zur Stadt Laucha an der Unstrut gehören die Ortsteile
- Laucha an der Unstrut
- Burgscheidungen
- Dorndorf
- Kirchscheidungen
- Plößnitz
- Tröbsdorf

Die Ortsteile führen ihre Namen als Zusatz zum Stadtnamen.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel
(1) Das Wappen der Stadt Laucha an der Unstrut zeigt in Gold einen stehenden Ritter mit blauer Rüstung, blauem Helm und blauen Sporen, darüber ein schwarzer Waffenrock, gegurtet in blauer Schärpe mit einem gestürzten goldenen Schwert, das Schwert mit zwei blauen Schrägbalken belegt, in der Rechten eine blau bewimpelte schwarze Lanze haltend, die Linke gestützt auf einem blauen Dreiecksschild, darin ein aufgerichteter doppelschwänziger goldener Löwe.
(2) Die Flagge der Stadt ist blau – gelb gestreift mit dem aufgelegten Wappen der Stadt.
(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet ,,Stadt Laucha an der Unstrut“ und eine Ordnungszahl. Im Inneren befindet sich das Wappen der Stadt Laucha.

§ 3
Gemeinderat
(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
(3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4
Festlegung von Wertgrenzen
Der Gemeinderat entscheidet über
1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nrn. 7, 10 und 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt (dies trifft nicht auf Niederschlagungen zu),
4. die Einstellung, Eingruppierung (sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht) und die Entlassung der Tarifbeschäftigten in den Vergütungsgruppen ab Entgeltgruppe E 7 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.

§ 5
Ausschüsse des Gemeinderates
Der Gemeinderat bildet zurzeit keine ständigen Ausschüsse.

§ 6
Auskunftsrecht
(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 7
Geschäftsordnung
Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8
Bürgermeister

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 5 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 9
Nachtragssatzung

Der Gemeinderat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 103 Abs. 1 KVG LSA, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

1. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens im Ergebnisplan des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2. KVG LSA gelten zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen, die bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis von 10 v.H. zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) übersteigen.
3. Auszahlungen von mehr als 100.000 Euro für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt.

§ 10
Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Stadt Laucha an der Unstrut zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11
Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 3 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12
Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 13
Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt Laucha an der Unstrut bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 14
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Verbandsgemeinde Unstruttal im Rathaus, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
(2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann an Bekanntmachungstafeln hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.verbandsgemeinde-unstruttal.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit bei der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht:

a) am Eingang des Rathauses Laucha an der Unstrut, Markt 1
b) im OT Dorndorf, Dorfstr. Nr. 51
c) im OT Plößnitz, Plößnitz Nr. 6
d) im OT Burgscheidungen, Kastanienallee Nr. 72
e) im OT Tröbsdorf, Talstr. Nr. 31
f) im OT Kirchscheidungen, Gemeindehaus, Lindenstr. Nr. 37.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs, an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.
(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln:

a) am Eingang des Rathauses Laucha an der Unstrut, Markt 1
b) im OT Dorndorf, Dorfstr. Nr. 51
c) im OT Plößnitz, Plößnitz Nr. 6
d) im OT Burgscheidungen, Kastanienallee Nr. 72
e) im OT Tröbsdorf, Talstr. Nr. 31
f) im OT Kirchscheidungen, Gemeindehaus, Lindenstr. Nr. 37

treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung einer Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln bewirkt.

§ 15
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Laucha an der Unstrut vom 17.07.2014, in der derzeit geltenden Fassung, außer Kraft.

Laucha an der Unstrut, d. 05.07.2019

M. Bilstein
Bürgermeister (Siegel)

Genehmigungsvermerk

Die Hauptsatzung der Stadt Laucha an der Unstrut wurde durch den Burgenlandkreis am 09.07.2019 mit Aktenzeichen 151103/H/ 53.285 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Laucha an der Unstrut, den 11.07.2019

M. Bilstein
Bürgermeister (Siegel)

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Kreisstraße K 2643 einschließlich Unstrutbrücke Burgscheidungen Bau-km 0+003,544 bis 0+308,050 in der Stadt Laucha an der Unstrut (Gemarkungen Burgscheidungen und Tröbsdorf)

Der Burgenlandkreis, Bauamt hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.
Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.
Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Burgscheidungen, Tröbsdorf und Laucha beansprucht.
Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 05.08.2019 bis 30.09.2019 in der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1 in 06632 Freyburg (Unstrut), Zimmer 114 (Sekretariat/ Poststelle) zu den folgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

Dienstag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag:	9:00 Uhr bis12:00 Uhr

Zudem werden die Planunterlagen im Internet auf der Homepage des Burgenlandkreises (www.burgenlandkreis.de) unter „Bekanntmachungen –Sonstiges - K2643 einschließlich Unstrutbrücke Burgscheidungen“ veröffentlicht. Ebenso ist dort der Inhalt dieser Bekanntmachung wiedergegeben. Dies erfolgt informatorisch und stellt keine Auslegung nach § 73 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V. mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) dar.
Maßgeblich ist ausschließlich der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG – Inhalt der öffentlichen/ortsüblichen Bekanntmachung, ausliegende Unterlagen).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG), das ist bis zum 14.10.2019, bei der Anhörungsbehörde, dem Burgenlandkreis, Dezernat II, Außenstelle Weißenfels, Am Stadtpark 6, 06667 Weißenfels oder bei der Stadt Laucha an der Unstrut (handelnd die Verbandsgemeinde Unstruttal), Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

   Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titel beruhen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

   Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG).

   Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann von einer Erörterung nach § 37 Absatz 4 Satz 1 StrG LSA absehen. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

   Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

   Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 38 Absatz 1 StrG LSA in Kraft.

8. Nach § 5 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) erfolgte die Feststellung der UVP-Pflicht auf Antrag des Trägers des Vorhabens am 16.12.2016. Nach § 74 Abs. 2 UVPG sind Verfahren, welche vor dem 16. Mai 2017 begonnen wurden, nach dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Gesetz zu Ende zu führen.
   Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
   - dass die für das Verfahren zuständige Anhörungsbehörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Planfeststellungsbehörde der Burgenlandkreis ist,
   - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 UVPG ist,
   - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
   - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 UVPG notwendigen entscheidungserheblichen Unterlagen zu den Umweltauswirkungen einschließlich einer allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung enthalten und
   - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 19 Abs. 1 UVPG ist.
   - Die Unterlagen nach § 6 UVPG werden gemeinsam mit den hier auszulegenden Planfeststellungsverfahrensunterlagen ausgelegt.

9. Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde vom 5.11.2018 bis 7.12.2018 durchgeführt.

10. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren an oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 Satz 2 VwVfG), gelten die Beschränkungen nach § 38 StrG LSA.

11. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Planfeststellungsbehörde kann die Daten an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), an der darüber hinaus ein berechtigtes Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO besteht. Der Vorhabenträger und seine Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Bilstein
Bürgermeister

Stadt Laucha an der Unstrut Siegel

-Siegel-

Bekanntmachung
Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Gemeindestraße einschließlich Mühlgrabenbrücke Burgscheidungen Bau-km 0+308,050 bis 0+379,281 in der Stadt Laucha an der Unstrut (Gemarkung Burgscheidungen)

Die Stadt Laucha an der Unstrut hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.
Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.
Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Burgscheidungen, Tröbsdorf und Laucha beansprucht.
Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 05.08.2019 bis 30.09.2019 in der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1 in 06632 Freyburg (Unstrut), Zimmer 114 (Sekretariat/ Poststelle) zu den folgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

Dienstag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zudem werden die Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Unstruttal (www.verbgem-unstruttal.de) unter Aktuelles veröffentlicht. Ebenso ist dort der Inhalt dieser Bekanntmachung wiedergegeben. Dies erfolgt informatorisch und stellt keine Auslegung nach § 73 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V. mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) dar.

Maßgeblich ist ausschließlich der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG – Inhalt der öffentlichen/ortsüblichen Bekanntmachung, ausliegende Unterlagen).

12. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG), das ist bis zum 14.10.2019, bei der Anhörungsbehörde, der Verbandsgemeinde Unstruttal, Hauptamt, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

   Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf

besonderen privatrechtlichen Titel beruhen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

13. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

14. Die Anhörungsbehörde kann von einer Erörterung nach § 37 Absatz 4 Satz 1 StrG LSA absehen. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

15. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

16. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

17. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

18. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 38 Absatz 1 StrG LSA in Kraft.

19. Nach § 5 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) erfolgte die Feststellung der UVP-Pflicht auf Antrag des Trägers des Vorhabens am 16.12.2016. Nach § 74 Abs. 2 UVPG sind Verfahren, welche vor dem 16. Mai 2017 begonnen wurden, nach dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Gesetz zu Ende zu führen.
Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass die für das Verfahren zuständige Anhörungsbehörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Planfeststellungsbehörde die Verbandsgemeinde Unstruttal ist,
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 UVPG ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 UVPG notwendigen entscheidungserheblichen Unterlagen zu den Umweltauswirkungen einschließlich einer allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 19 Abs. 1 UVPG ist.
- Die Unterlagen nach § 6 UVPG werden gemeinsam mit den hier auszulegenden Planfeststellungsverfahrensunterlagen ausgelegt.

20. Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde vom 5.11.2018 bis 7.12.2018 durchgeführt.

21. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren an oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 Satz 2 VwVfG), gelten die Beschränkungen nach § 38 StrG LSA.

22. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Planfeststellungsbehörde kann die Daten an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), an der darüber hinaus ein berechtigtes Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO besteht. Der Vorhabenträger und seine Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Bilstein
Bürgermeister -Siegel-

Stadt Nebra (Unstrut)

Sprechzeiten der Stadt Nebra (Unstrut)

Ort: Ort: Rathaus, Promenade 13, 06642 Nebra (Unstrut)

Sekretariat & Stadtinformation:

Frau Nitzschker:	03 44 61 / 2 20 16
Dienstag	9.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.30 - 14.30 Uhr
Donnerstag	9.30 - 16.00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde:
Frau Scheschinski: 03 44 61 / 2 21 01

Rathaus:

Dienstag	10.00 - 12.00 u. 16.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	16.00 - 18.00 Uhr

Hauptsatzung der Stadt Nebra (Unstrut)

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Nebra (Unstrut) in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name, Bezeichnung

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Nebra (Unstrut)“.
Sie führt die Bezeichnung „Stadt“.
(2) Zur Stadt Nebra (Unstrut) gehören die Ortsteile:
- Nebra
- Großwangen
- Kleinwangen
- Reinsdorf

Die Ortsteile führen den Namen als Zusatz zum Stadtnamen.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Nebra (Unstrut) zeigt in Blau den heiligen Ritter Georg in goldener Rüstung auf golden gezäumten und gesattelten silbernem Roß, mit einem grünen Drachen, dem eine goldene Lanze in den Rachen gestoßen wird.
(2) Die Flagge der Stadt Nebra (Unstrut) ist gelb/blau diagonal geteilt mit aufgelegtem Wappen in der Mitte.
Die Farben der Stadt sind Gelb und Blau.
(3) Die Stadt Nebra (Unstrut) führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Stadt Nebra (Unstrut)“.

§ 3
Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
(3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4
Festlegung von Wertgrenzen

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7, 10 und 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt (dies trifft nicht auf Niederschlagungen zu),
4. die Einstellung, Eingruppierung (sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht) und die Entlassung der Tarifbeschäftigten in den Vergütungsgruppen ab Entgeltgruppe E 7 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100 Euro übersteigt

§ 5
Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zurzeit keine ständigen Ausschüsse.

§ 6
Auskunftsrecht

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 7
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8
Bürgermeister

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Abs. 3 Ziff. 1 bis 5 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 9
Nachtragssatzung

Der Gemeinderat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 103 Abs. 1 KVG LSA, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

4. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens im Ergebnisplan des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
5. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2. KVG LSA gelten zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen, die bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis von 10 v.H. zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) übersteigen.
6. Auszahlungen von mehr als 100.000 Euro für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt.

§ 10
Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die von der Verbandsgemeinde Unstruttal gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Stadt Nebra (Unstrut) zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11
Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 15 Abs. 2 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12
Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 13
Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt Nebra (Unstrut) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 14
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Verbandsgemeinde Unstruttal im Rathaus, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann an Bekanntmachungstafel hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.verbandsgemeinde-unstruttal.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit bei der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht:

a) Eingang des Rathauses Nebra (Unstrut), Promenade Nr. 13,
b) im OT Kleinwangen, Am Sportplatz Nr. 9,
c) im OT Großwangen, Memlebener Straße (ehemalige Bushaltestelle / Kriegerdenkmal),
d) im OT Reinsdorf, Oberdorf Nr. 6 (ehemaliges Gemeindeamt).

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs, an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln:

a) Eingang des Rathauses Nebra (Unstrut), Promenade Nr. 13,
b) im OT Kleinwangen, Am Sportplatz Nr. 9,
c) im OT Großwangen, Memlebener Straße (ehemalige Bushaltestelle / Kriegerdenkmal),
d) im OT Reinsdorf, Oberdorf Nr. 6 (ehemaliges Gemeindeamt),

treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln bewirkt.

§ 15
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Nebra (Unstrut) vom 17.07.2014, in der derzeit geltenden Fassung, außer Kraft.

Nebra (Unstrut), 05.07.2019

Scheschinski
Bürgermeisterin (Siegel)

Genehmigungsvermerk

Die Hauptsatzung der Stadt Nebra (Unstrut) wurde durch den Burgenlandkreis am 09.07.2019 mit Aktenzeichen 151103/H/ 53.360 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Nebra (Unstrut), den 11.07.2019

Scheschinski
Bürgermeisterin (Siegel)

Sprechtage des Notars Stephan Baron von der Trenck in Nebra (Unstrut)

An folgenden Tagen finden im Beratungsraum der Stadt Nebra (Unstrut), Promenade 13 a, die Sprechtage des Notars Stephan Baron von der Trenck statt.

Mi. 14.08.2019	14:00 – 17:00 Uhr
Mi. 28.08.2019	15:00 – 17:30 Uhr
Mi. 11.09.2019	14:00 – 17:00 Uhr
Mi. 25.09.2019	15:00 – 17:30 Uhr
Mi. 09.10.2019	14:00 – 17:00 Uhr
Mi. 23.10.2019	15:00 – 17:30 Uhr

Termine können über das Notariat in Naumburg unter 03445/26143 telefonisch vereinbart werden.

Müllтermine

Hausmüll

Freitag, 26.07.2019
Freyburg, Neuenburg, Nißmitz

Dienstag, 30.07.2019
Kleinwangen, Nebra

Mittwoch, 31.07.2019
Baumersroda, Dobichau, Dorndorf, Ebersroda, Gleina, Flugplatz, Müncheroda, Pödelist, Schleberoda, Weischütz, Zeuchfeld, Zscheiplitz

Donnerstag, 01.08.2019
Markröhlitz

Freitag, 02.08.2019
Burgscheidungen, Karsdorf, Kirchscheidungen, Reinsdorf, Tröbsdorf, Wennungen, Wetzendorf

Montag, 05.08.2019
Großwangen

Dienstag, 06.08.2019
Balgstädt, Burkersroda, Dietrichsroda, Größnitz, Hirschroda, Laucha, Plößnitz, Städten

Donnerstag, 08.08.2019
Goseck

Freitag, 09.08.2019
Freyburg, Neuenburg, Nißmitz

Dienstag, 13.08.2019
Kleinwangen, Nebra

Mittwoch, 14.08.2019
Baumersroda, Dobichau, Dorndorf, Ebersroda, Gleina, Flugplatz, Müncheroda, Pödelist, Schleberoda, Weischütz, Zeuchfeld, Zscheiplitz

Donnerstag, 15.08.2019
Markröhlitz

Freitag, 16.08.2019
Burgscheidungen, Karsdorf, Kirchscheidungen, Reinsdorf, Tröbsdorf, Wennungen, Wetzendorf

Montag, 19.08.2019
Großwangen

Dienstag, 20.08.2019
Balgstädt, Burkersroda, Dietrichsroda, Größnitz, Hirschroda, Laucha, Plößnitz, Städten

Donnerstag, 22.08.2019
Goseck

Freitag, 23.08.2019
Freyburg, Neuenburg, Nißmitz

Dienstag, 27.08.2019
Kleinwangen, Nebra

Mittwoch, 28.08.2019
Baumersroda, Dobichau, Dorndorf, Ebersroda, Gleina, Flugplatz, Müncheroda, Pödelist, Schleberoda, Weischütz, Zeuchfeld, Zscheiplitz

Donnerstag, 29.08.2019
Markröhlitz

Freitag, 30.08.2019
Burgscheidungen, Karsdorf, Kirchscheidungen, Reinsdorf, Tröbsdorf, Wennungen, Wetzendorf

Bioabfall

Freitag, 26.07.2019
Karsdorf, Markröhlitz, Reinsdorf, Wetzendorf

Dienstag, 30.07.2019
Burkersroda, Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz

Mittwoch, 31.07.2019
Freyburg (Niersteiner Straße, Nordstraße, Weinbergstraße)

Donnerstag, 01.08.2019
Balgstädt, Dorndorf, Größnitz, Goseck, Hirschroda, Flugplatz, Städten, Weischütz, Zscheiplitz

Freitag, 02.08.2019
Freyburg (außer Niersteiner Straße, Nordstraße, Weinbergstraße), Neuenburg, Nißmitz

Montag, 05.08.2019
Nebra (Karl-Liebknecht-Straße, Rosa-Luxemburg-Straße, Wetzendorfer Straße)

Dienstag, 06.08.2019
Nebra (außer Karl-Liebknecht-Straße, Rosa-Luxemburg-Straße, Wetzendorfer Straße)

Mittwoch, 07.08.2019
Baumersroda, Dobichau, Ebersroda, Gleina, Müncheroda, Pödelist, Schleberoda, Zeuchfeld

Donnerstag, 08.08.2019
Burgscheidungen, Großwangen, Kirchscheidungen, Kleinwangen, Tröbsdorf, Wennungen

Freitag, 09.08.2019
Karsdorf, Markröhlitz, Reinsdorf, Wetzendorf

Dienstag, 13.08.2018
Burkersroda, Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz

Mittwoch, 14.08.2019
Freyburg (Niersteiner Straße, Nordstraße, Weinbergstraße)

Donnerstag, 15.08.2019
Balgstädt, Dorndorf, Größnitz, Goseck, Hirschroda, Flugplatz, Städten, Weischütz, Zscheiplitz

Freitag, 16.08.2019
Freyburg (außer Niersteiner Straße, Nordstraße, Weinbergstraße), Neuenburg, Nißmitz

Montag, 19.08.2019
Nebra (Karl-Liebknecht-Straße, Rosa-Luxemburg-Straße, Wetzendorfer Straße)

Dienstag, 20.08.2019
Nebra (außer Karl-Liebknecht-Straße, Rosa-Luxemburg-Straße, Wetzendorfer Straße)

Mittwoch, 21.08.2019
Baumersroda, Dobichau, Ebersroda, Gleina, Müncheroda, Pödelist, Schleberoda, Zeuchfeld

Donnerstag, 22.08.2019
Burgscheidungen, Großwangen, Kirchscheidungen, Kleinwangen, Tröbsdorf, Wennungen

Freitag, 23.08.2019
Karsdorf, Markröhlitz, Reinsdorf, Wetzendorf

Dienstag, 27.08.2019
Burkersroda, Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz

Mittwoch, 28.08.2019
Freyburg (Niersteiner Straße, Nordstraße, Weinbergstraße)

Donnerstag, 29.08.2019
Balgstädt, Dorndorf, Größnitz, Goseck, Hirschroda, Flugplatz, Städten, Weischütz, Zscheiplitz

Freitag, 30.08.2019
Freyburg (außer Niersteiner Straße, Nordstraße, Weinbergstraße), Neuenburg, Nißmitz

Gelbe Tonne

Freitag, 26.07.2019
Dobichau, Pödelist

Mittwoch, 31.07.2019
Freyburg, Neuenburg

Donnerstag, 01.08.2019
Goseck, Karsdorf, Markröhlitz, Reinsdorf, Wetzendorf

Dienstag, 06.08.2019
Großwangen, Kleinwangen

Mittwoch, 07.08.2019
Nebra

Donnerstag, 08.08.2019
Burgscheidungen, Kirchscheidungen, Tröbsdorf

Montag, 12.08.2019
Balgstädt, Dorndorf, Größnitz, Hirschroda, Flugplatz, Müncheroda, Plößnitz, Städten, Weischütz, Wennungen

Dienstag, 13.08.2019
Laucha

Mittwoch, 14.08.2019
Baumersroda, Ebersroda, Gleina, Nißmitz, Schleberoda, Zeuchfeld, Zscheiplitz

Mittwoch, 21.08.2019
Burkersroda, Dietrichsroda

Donnerstag, 22.08.2019
Dobichau, Pödelist

Montag, 26.08.2019
Freyburg, Neuenburg

Dienstag, 27.08.2019
Goseck, Markröhlitz

Mittwoch, 28.08.2019
Karsdorf, Reinsdorf, Wetzendorf

Blaue Tonne

Freitag, 26.07.2019
Freyburg, Neuenburg, Goseck, Markröhlitz

Donnerstag, 01.08.2018
Dobichau, Pödelist

Montag, 05.08.2019
Großwangen, Kleinwangen, Nebra, Reinsdorf

Dienstag, 06.08.2019
Burgscheidungen, Karsdorf, Kirchscheidungen, Tröbsdorf, Wennungen, Wetzendorf

Montag, 12.08.2019
Balgstädt, Burkersroda, Dietrichsroda, Dorndorf, Größnitz, Hirschroda, Flugplatz, Müncheroda, Plößnitz, Städten, Weischütz

Dienstag, 13.08.2019
Laucha

Mittwoch, 14.08.2019
Baumersroda, Ebersroda, Gleina, Nißmitz, Schleberoda, Zeuchfeld, Zscheiplitz

Mittwoch, 21.08.2019
Freyburg, Neuenburg, Goseck, Markröhlitz

Dienstag, 27.08.2019
Dobichau, Pödelist

Donnerstag, 29.08.2019
Burgscheidungen, Karsdorf, Kirchscheidungen, Tröbsdorf, Wennungen, Wetzendorf

Freitag, 30.08.2019
Großwangen, Kleinwangen, Nebra, Reinsdorf

Gemeinde Balgstädt

Seidel, Marie	21.08.,	85 J.

Gemeinde Balgstädt OT Burkersroda

Schönfuß, Franz	28.07.,	75 J.

Gemeinde Balgstädt OT Größnitz

Dietrich, Gertraud	29.08.,	80 J.

Stadt Freyburg (Unstrut)

Eckardt, Wilfried	26.07.,	75 J.
Grützner, Gabriele	30.07.,	70 J.
Dr. Häußler, Karin	31.07.,	82 J.
Rasokat, Karl-Heinz	31.07.,	75 J.
Erdmann, Gisela	02.08.,	70 J.
Haase, Hannelore	03.08.,	92 J.
Jügler, Brigitte	06.08.,	85 J.
Hartbrod, Jürgen	08.08.,	70 J.
Klauser, Margot	15.08.,	70 J.
Dreyer, Ursula	17.08.,	75 J.
Händler, Brigitta	18.08.,	80 J.
Neidel, Max	19.08.,	75 J.
Kürschner, Ursula	24.08.,	90 J.
Sommer, Peter	24.08.,	80 J.
Streichardt, Ursula	24.08.,	70 J.
Preuler, Rainer	25.08.,	75 J.
Ritter, Erika	25.08.,	75 J.
Klück, Paul	27.08.,	75 J.

Stadt Freyburg (Unstrut) OT Pödelist

Wilsdorf, Isolde	26.07.,	75 J.

Stadt Freyburg (Unstrut) OT Schleberoda

Becker, Barbara	08.08.,	70 J.
Hinkler, Erika	25.08.,	70 J.
Ernst, Gerhard	26.08.,	75 J.

Stadt Freyburg (Unstrut) OT Zeuchfeld

Rauhut, Rosa	31.07.,	80 J.

Gemeinde Gleina

Schneider, Karl-Heinz	31.07.,	70 J.

Gemeinde Gleina OT Baumersroda

Helbig, Inge	09.08.,	76 J.
Helbig, Rudolf	26.08.,	79 J.

Gemeinde Gleina OT Ebersroda

Loth, Helmut	08.08.,	75 J.

Gemeinde Gleina OT Müncheroda

Albrecht, Lydia	13.08.,	90 J.

Gemeinde Goseck

Thieme, Eckehard	24.08.,	70 J.

Gemeinde Goseck OT Markröhlitz

Winter, Fred	26.08.,	80 J.

Gemeinde Karsdorf

Berghoff, Karin	03.08.,	75 J.
Niemtschke, Doris	06.08.,	70 J.
Oertel, Eckhard	17.08.,	85 J.

Gemeinde Karsdorf OT Wennungen

Gansau, Bernd	09.08.,	70 J.

Gemeinde Karsdorf OT Wetzendorf

Seifert, Lothar	31.07.,	75 J.
Pitzing, Karin	05.08.,	75 J.
Laske, Karin	21.08.,	75 J.

Stadt Laucha an der Unstrut

Kathe, Karl-Heinz	27.07.,	70 J.
Reinboth, Frank	27.07.,	75 J.
Hoff, Eleonore	30.07.,	102 J.
Besser, Maria	31.07.,	95 J.
Braune, Marianne	11.08.,	70 J.
Ullrich, Ursula	14.08.,	70 J.
Berger, Gabriele	17.08.,	71 J.
Biegemann, Lothar	21.08.,	70 J.
Möbius, Bernd	22.08.,	80 J.

Stadt Laucha an der Unstrut OT Burgscheidungen

Geiger, Harry	23.08.,	70 J.

Stadt Laucha an der Unstrut OT Dorndorf

Erfurt, Eva	09.08.,	75 J.

Stadt Laucha an der Unstrut OT Kirchscheidungen

Heckel, Margrit	29.07.,	70 J.
Gawlak, Horst	14.08.,	70 J.
Rühlmann, Christine	22.08.,	70 J.

Stadt Laucha an der Unstrut OT Tröbsdorf

Zelisinski, Ursula	16.08.,	85 J.
Becker, Roland	27.08.,	75 J.

Stadt Nebra (Unstrut)

Tirpitz, Erhard	02.08.,	70 J.
Franz, Jutta	07.08.,	70 J.
Weineck, Heidrun	07.08.,	75 J.
Poweleit, Ilona	08.08.,	70 J.
Hartmann, Heidi	11.08.,	75 J.
Schlaf, Karin	11.08.,	81 J.
Hoppe, Liesbeth	13.08.,	80 J.
Rindelhardt, Ingrid	13.08.,	75 J.
Nickodemus, Horst	14.08.,	80 J.

Stadt Nebra (Unstrut) OT Großwangen

Kopf, Gitta	27.07.,	75 J.

Stadt Nebra (Unstrut) OT Reinsdorf

Brehme, Elfriede	11.08.,	85 J.
Vollbrecht, Horst	13.08.,	75 J.

Hinweise zur Veröffentlichung von Geburtstagen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

seit dem 1. November 2015 gilt in Deutschland das neue Bundesmeldegesetz. Mit der Änderung der Zuständigkeiten wurden durch das Bundesmeldegesetz die 16 Ländergesetze der Bundesländer abgelöst und vereinheitlicht. Allerdings hat diese Gesetzesänderung auch Auswirkungen auf unsere Bekanntgabe von Geburtstagen im Amtsblatt. Seit November 2015 dürfen nur noch Geburtstagsjubiläen ab dem 70. Geburtstag und danach nur noch zu runden Jubiläen wie 75., 80., 85., 90., 95. und 100.veröffentlicht werden.

Um unseren Lesern des Amtsblattes weiterhin einen umfangreichen Geburtstagsservice zu bieten, bitten wir alle künftigen Geburtstagsjubilare, die sich auch zum 60., 65. und ab dem 70. Geburtstag jährlichüber eine Gratulation im Amtsblatt freuen würden, uns ihren Geburtstag mitzuteilen.

Bitte nutzen Sie dafür den nebenstehenden Vordruck. Dieser Vordruckkann per Post, Fax oder per E-Mail gesendet werden.Bitte senden Sie uns **rechtzeitig** die Einverständniserklärung zu, **mindestens acht Wochen** vor Ihrem Geburtstag.

Anschrift: Verbandsgemeinde Unstruttal
S. Fuchs
Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)
E-Mail: s.fuchs@verbgem-unstruttal.de
Fax: 03 44 64 / 3 00 60

Einverständniserklärung

Hiermit gebe ich mein Einverständnis zur Veröffentlichung meines Namens und meiner Geburtsdaten im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal.

Vorname _____ Geburtsdatum _____

Nachname _____

Telefonnummer _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Neues aus der Verbandsgemeinde Unstruttal

Ausstellung der Friedrich Bödecker Grundschule aus Laucha an der Unstrut

Die Ausstellung kann bis zum 30.08.2019 zu folgenden Zeiten besucht werden:

Montag	9.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr.

Neues von den Feuerwehren der Verbandsgemeinde Unstruttal

Freiwillige Feuerwehr Gleina trauert um Hauptlöschmeister a.D. Frank Heber

Die Kameraden der Feuerwehr Gleina trauern um

Hauptlöschmeister a.D.

Frank Heber.

Unser Kamerad ist am Freitag, den 05.07.2019 plötzlich und völlig unerwartet verstorben.

Mit dem Kameraden Frank Heber verliert die Ortsfeuerwehr Gleina ein hochgeschätztes und kompetentes Mitglied, welches bis zum Schluss noch aktiv an unseren Feuerwehraktivitäten teilnahm und sein Wissen im Bereich Technik und Atemschutz als Kreisausbilder an alle weitergab. Ebenso werden wir sein Organisationstalent vermissen, welches uns allen bei Fahrten viel Freude bereitete.

Wir werden sein Andenken aus 42 Dienstjahren in unserer Feuerwehr in Ehren halten!

Jana Schumann
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Heiner Grett
Ortswehrleiter

Michael Richter
Gemeindewehrleiter

Gerd Blankenburg
Bürgermeister

Neues aus den Kindergärten und Schulen

Zuckertütenfest in der Kita Sonnenschein in Freyburg

Für 19 Jungen und Mädchen beginnt in wenigen Wochen ein neuer Lebensabschnitt, sie kommen in die Schule! Traditionell, wie all die Jahre zuvor, feierten wir das Zuckertütenfest.

Wochen vorher suchten sich die Kinder auf dem Spielplatz die Zuckertütenbäume aus, um sie kräftig zu gießen. Groß war die Freude, als sie die ersten Minitüten zwischen den Blättern entdeckten und es spornte sie noch mehr an, diese besonderen Bäume mit Wasser zu versorgen. So wuchsen die Tüten Woche für Woche, bis zum 28. Juni 2019, dann war es endlich so weit. Unser Zuckertütenfest konnte starten.

Gemeinsam, mit Unterstützung von Frau Förste und Herrn Rüther wanderten wir durch den Stadtparkwald zum Edelacker. Oben angekommen machten wir im Schatten der Bäume Rast. Frisch gestärkt ging es nun Richtung Neuenburg weiter. In der Kinderkemenate begrüßte uns Frau Meisner und nahm uns auf eine besondere Zeitreise mit! Über 900 Jahre ging es zurück, in die Zeit der Könige, Ritter und Hofdamen. Voller Erwartungen zogen die Hoheiten mit dem Hofstaat zum berüchtigten Schlossgespenst! Nur die Mutigsten trauten sich, die dort entdeckte Schatztruhe, aus der Kammer des besagten Schlossgespenstes zu nehmen. In der Truhe befanden sich keine Zuckertüten, aber eine tolle Schatzkarte mit Hinweisen zu diesen. Auf dem Parkplatz vor dem Burgtor standen Fahrzeuge der freiwilligen Feuerwehr Freyburg. Diese fuhren uns nach Freyburg zurück! Vielen Dank an den Chef der Feuerwehr Herr Schilling und an Herrn Krumpe und Herrn Scheibert, welche uns diese Fahrten ermöglichten. Laut Schatzkarte zogen wir nun aufgeregt Richtung Kita. Auf dem Weg dorthin fanden wir verschiedene Aufgaben, welche alle Kinder mit bravour lösten. Voller Spannung kamen wir in der Kita an und da sahen wir sie, die schönsten Zuckertütenbäume- viele große bunten Tüten! Für jedes Kind eine! Wir staunten auch nicht schlecht, alle Eltern waren gekommen hatten Tische, Bänke aufgestellt, für Essen und Trinken gesorgt, Wimpelketten gespannt und einen Kinderpool aufgebaut. Das kam uns allen gerade recht, denn die Sonne meinte es an diesem Tag besonders gut mit uns. Nun konnte die Party steigen, wir hatten alle viel Spaß und dieses Fest wird uns noch lange in Erinnerung bleiben.

Frau Hahn, die Leiterin der Kita Sonnschein nutze die Gelegenheit sich bei Frau Wolf und Frau Fiedelak zu bedanken. Beide waren viele Jahre in unserem Elternkuratorium sehr aktiv und haben vieles Positives bewegt. Mit dem Eintritt ihrer Kinder in die Schule endet ihre Mitarbeit in unserem Elternkuratorium.

DANKE an alle Eltern der Fuchsgruppe, für die finanzielle Unterstützung zum Kauf der Malerfarbe. Fleißig malerten am 21. Juni 2019 Herr und Frau Förste, Frau Wolf, Herr Stude und Herr Körner unseren Bauraum, welcher nun in einem schönen Sonnengelb erstrahlt. Es ist das Abschiedsgeschenk der Vorschulgruppe und ihrer Eltern an die Kita.

Die Kinder und das Erzieherteam der Kita Sonnenschein

Sommerfest in der Kindertagesstätte „Glöckchen“ in Laucha

Die Kita „Glöckchen“ hatte am 28.06.2019 zum alljährlichen Sommerfest eingeladen.

Das evangelische Pfarramt Laucha ermöglichte auch in diesem Jahr wieder, dass Programm in der Kirche aufzuführen.
Diese war bis auf die letzten Plätze gefüllt.

Unter dem Thema „Zirkus“ hatten die Kinder fleißig mit ihren Erzieherinnen ein Programm zusammengestellt. Schon die vielen farbenfreudigen und aufwendigen Kostüme ließen die Zuschaueraugen strahlen.

Robert Müller eröffnete mit den Musikschulkindern der Kita die Zirkusveranstaltung.
Mit viel Freude und Stolz führten die Kinder danach Tänze, Lieder und Kunststücke vor.
Selbst die kleinen Krippenkinder waren dabei.
Nach dem Programm ging es auf den Thomaeplatz und in die Kita zum Feiern.
Es gab selbstgebackenen Kuchen, Kaffee, Würstchen, Getränke sowie viele Attraktionen für die Kinder.

Unter anderem Sponserte der Förderverein der Kita Kutschfahrten und die Hüpfburg.
Die Feuerwehr war mit seinem Löschfahrzeug und Spielen dabei.
Der Fußballverein BSC 99 Laucha unterstützte das Fest mit einem Stand.
Zum Abschluss des Festes gab es noch die Auslosung der Tombola.

Hier konnte man drei Hauptpreise zu gewinnen.
Zusätzlich bekam jedes Kind einen mit Helium gefüllten Luftballon und Seifenblasen zum Abschied.
Diese Geschenke wurden von der Firma SCAP Trans und unserem Förderverein bereitgestellt.
Ein Dank geht an die vielen Helfer und Sponsoren, denn so ein Fest lässt sich nur mit tatkräftiger Unterstützung durchführen.

Ein großes Dankeschön geht an:
- die Firma SCAP Trans GmbH aus Laucha
- den Heimatverein Laucha
- Herrn Bellmann vom Kanuverleih
- den Fußballverein BSC 99 Laucha
- das Löschdepot Laucha
- die Firma Leha
- Frau Wegner, Robert Müller, Frau Häger Simon, Frau Kohn
- das Weingut Beyer
- die Volksbank
- die Feuerwehr aus Laucha und Kirchscheidungen
- Berbigs Hofladen

und natürlich an unseren Förderverein und alle fleißigen Eltern.

Das Erzieherteam der Kindertagesstätte „Glöckchen“

Reinsdorfer Landzwerge

Sommerfest mit Dornröschen und „Wasser marsch“!

Foto: Janine Kleindienst

Die Kindergartenkinder schauten begeistert zu, wie die Kameraden der Feuerwehr den Wasserschlauch demonstrierten.

Bei sommerlichen Temperaturen wurden im Kindergarten „Reinsdorfer Landzwerge“ am 29. Juni das mittlerweile 12. Sommerfest gefeiert. Dazu hatten die Erzieherinnen gemeinsam mit Kindern und Eltern ein buntes Programm vorbereitet. So führten die Kleinsten das Tanzlied „Im Garten steht ein Blümelein“ auf. Anschließend gab es eine Vorstellung der größeren Kinder in englischer Sprache. Außerdem wurden die beiden Schulanfängerinnen Anna-Lena und Emma mit Zuckertüten verabschiedet.
Mittlerweile hat es Tradition, dass die Eltern zum Sommerfest in Eigenregie ein Märchen inszenieren. In diesem Jahr war das Dornröschen. Mit viel Engagement und zahlreichen Details hatten die Eltern die Bühnendekoration vorbereitet und aufgebaut. Auch die historischen Kostüme der Darsteller sorgten für die richtige Märchenstimmung bei Jung und Alt.
Weitere Höhepunkte des Festes waren die Hüpfburg sowie die Aktionen der Freiwilligen Feuerwehr Reinsdorf. So wurde das neue Einsatzfahrzeug vorgestellt. Anschließend gab es für die Kinder eine kleine Spritztour zur gegenüberliegenden Wiese. Dort sorgte dann das Vorführen des Wasserschlauchs für viel Spaß und eine angenehme Erfrischung.
Für das leibliche Wohl gab es ein von den Elternvorbereitetes Kuchenbuffet sowie zu späterer Stunde frische Rostbratwürste vom Grill. Neben Eltern, Verwandten und Bekannten waren unter den Gästen auch die Nebraer Bürgermeisterin Antje Scheschinski sowie Verbandsgemeindebürgermeisterin Jana Schumann. Letztere war eine der zahlreichen Spender, die mit Geld- oder Sachspenden zum guten Gelingen des Sommerfestes beigetragen haben.

Evelyn Neuber, Elternkuratorium

Neues aus den Bibliotheken der Verbandsgemeinde Unstruttal

Stadtbibliothek Freyburg (Unstrut)

Hinter der Kirche 2, 06632 Freyburg (Unstrut)
Tel.: 03 44 64/2 80 51
E-Mail:stadtbibliothek-frey@hotmail.de

Öffnungszeiten:

Montag:	14.00-17.00 Uhr
Dienstag:	10.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
Donnerstag:	10.00-12.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr
Freitag:	13.00-17.00 Uhr

Lesesommer XXL 2019

So wie die Sommerferien neigt sich auch der Lesesommer **XXL 2019** dem Ende zu. Deshalb möchte ich noch einmal alle Teilnehmer daran erinnern, ihre **Bücher bis zum 14. August 2019 zu lesen und abzugeben.** Für alle Kurzentschlossenen, die sich überlegt haben noch an der Leseaktion teilzunehmen, leiht Euch schnell noch 2 Bücher aus, lest Diese innerhalb von 14 Tagen und ergattert Euch damit eine gute Note zum Schulbeginn. Am **12.08. und 13.08.2019** könnt Ihr die Zertifikate, für Eure erfolgreiche Teilnahme am Lesesommer, in der Stadtbibliothek Freyburg in Empfang nehmen. Ich wünsche einen guten Start in das neue Schuljahr.

Birgit Schramm

Stadtbibliothek Nebra

Breite Straße 19
06642 Nebra (Unstrut)
Tel. 03 44 61 / 2 22 16
Bibliothek.nebra@verbgem-unstruttal.de
www.bibliothek-nebra.de

Öffnungszeiten der Bücherei:

Montag:	13.30-16.30 Uhr
Dienstag:	10.00-12.00 und 13.30-16.30 Uhr
Donnerstag:	10.00-12.00 Uhr
Freitag:	15.00-18.00 Uhr

XXL – Lesesommer 2019:

Ende: 13. August – 16.30 Uhr
Zertifikate: Übergabe - Mittwoch – 14. August 2019 – 10.00 Uhr in/ vor der Bücherei

zusätzliche Öffnungszeiten für XXL – Leser: montags: 10.00 – 12.00 Uhr, an den folgenden Tagen: 5.8.2019 und 12.8.2019

Veranstaltungen:

Rückblick: 10. Juli 2019

Hort der Ganztagsschule Nebra besuchte die Bücherei

Für die Kinder (Grundschulalter, Kl. 1 - Kl. 4) wurde eine Veranstaltung der besonderen Art angeboten: „Die Werkstatt der Schmetterlinge“. Es gab eine kleine Lesung und Einführung in die Erschaffung der Schmetterlinge. Es wurden ebenso Fragen zum Leben der Schmetterlinge und Überwinterung beantwortet. Ein Schmetterlingshaus konnte bestaunt werden. Danach hatte jedes Kind die Möglichkeit seinen eigenen Schmetterling zu erschaffen, zu basteln und durfte diesen als Andenken mit nach Hause nehmen.
Die Veranstaltung war kostenfrei.

Vorschau: nächster Lese- & Spieletag im September 2019
Veranstalter: Bibliotheks- & Leseförderverein Nebra und Umgebung e.V.
(Änderungen vorbehalten – sh. Internetseite der Bibliothek)

Empfehlungen der Bibliothek:

für Kinder:
„Das große Fritz Baumgarten Gartenbuch – Ein Hausbuch für die ganze Familie“,
ab 3 Jahren

für Jugendliche:
Scott und Amundsen – „Das Rennen zum Südpol“,
von Maja Nielsen,
ab 10 Jahren

für Erwachsene:
Roman: „Lieber woanders“, von Marion Brasch
Sachbuch: „Schmetterlinge in meinem Garten“, von Bruno P. Kremer
„Ideenbuch Insektenhotels“, von Melanie von Orlow

Empfehlung von Lesern für Leser:

Erwachsene: „Für immer Rabbit Hayes“, von Anna McPartlin

In der Bibliothek Nebra gibt es ein großes Medienangebot (ca. 15.000 Medien). Stöbern Sie im Buchbestand. Falls die gewünschte Literatur nicht zu finden ist, kann meist über eine Fernleihe geholfen werden.

Für den Bestandsautausch suche ich folgende Buchspende in der Hardcover-Ausgabe:
Knut Hamsun: „Segen der Erde“. Danke.

Es grüßt freundlichst – Katrin Möder,
Leiterin der Bibliothek.

Stadt Freyburg (Unstrut)

Zugverbindungen Lichternacht 2019

INSA
Der starke Nahverkehr
www.insa.de oder
Tel. 0391 5363180

ENP Jfpl. 2019

585 Naumburg - Freyburg - Wangen (- Donndorf) *Lichternacht 2019*

RB77 Naumburg - Wangen

nur 3.,4.8.

abellio	Zug	RB 80564 77	RB 80568 77	RB 80572 77	RB 80574 77	RB 80576 77	RB 80578 77	RB 80580 77	RB 80582 77	RB 80584 77	RB 80586 77	RB 80588 77	RB 80590 77	RB 80592 77
von														
Naumburg (Saale) Ost		...	8.10	8.50	9.50	10.50	11.50	12.50	13.50	14.50	15.50	16.50	17.50	18.50
Naumburg (Saale) Hbf.	o		8.15	8.55	9.55	10.55	11.55	12.55	13.55	14.55	15.55	16.55	17.55	18.55
Naumburg-Roßbach		7.25	8.17	8.57	9.57	10.57	11.57	12.57	13.57	14.57	15.57	16.57	17.57	18.57
Kleinjena		x 7.28	x 8.20	x 9.00	x10.00	x11.00	x12.00	x13.00	x14.00	x15.00	x16.00	x17.00	x18.00	x19.00
Freyburg (Unstrut)		x 7.29	x 8.21	x 9.01	x10.01	x11.01	x12.01	x13.01	x14.01	x15.01	x16.01	x17.01	x18.01	x19.01
Balgstädt		7.39	8.33	9.06	10.06	11.06	12.06	13.06	14.06	15.06	16.06	17.06	18.06	19.06
Laucha (Unstrut)		x 7.42	x 8.36	x 9.09	x10.09	x11.09	x12.09	x13.09	x14.09	x15.09	x16.09	x17.09	x18.09	x19.09
Kirchscheidungen		7.49	8.42	9.16	10.16	11.16	12.16	13.16	14.16	15.16	16.16	17.16	18.16	19.16
Karsdorf		7.50	8.43	9.21	10.21	11.21	12.21	13.21	14.21	15.21	16.21	17.21	18.21	19.21
Nebra		7.55	8.48	9.26	10.26	11.26	12.26	13.26	14.26	15.26	16.26	17.26	18.26	19.26
		8.01	8.55	9.33	10.33	11.33	12.33	13.33	14.33	15.33	16.33	17.33	18.33	19.33
	o	8.20	9.20	9.46	10.46	11.46	12.46	13.46	14.46	15.46	16.46	17.46	18.46	19.46
Wangen(Unstrut)		8.22	9.22	9.50	10.50	11.50	12.50	13.50	14.50	15.50	16.50	17.50	18.50	19.50
	o	8.26	9.26	9.54	10.54	11.54	12.54	13.54	14.54	15.54	16.54	17.54	18.54	19.54
Roßleben		...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
Donndorf (Unstrut)	o	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
nach														

nur 3.,4.8.

abellio	Zug	RB 80594 77	RB 80596 77	RB 80452 77	RB 80460 77
von					
Naumburg (Saale) Ost		20.36	...	...	...
Naumburg (Saale) Hbf.	o	20.41	...	...	...
Naumburg-Roßbach		20.42	22.20	0.57	1.57
Kleinjena		x20.44	x22.23	x 1.00	x 2.00
Freyburg (Unstrut)		x20.46	x22.24	x 1.01	x 2.01
Balgstädt		20.51	22.29	1.06	2.06
Laucha (Unstrut)		x20.54	x22.32	x 1.09	x 2.09
Kirchscheidungen		21.00	22.39	1.16	2.16
Karsdorf		21.01	22.39	...	...
Nebra		21.06	22.44	...	...
		21.12	22.51	...	...
	o	21.25	23.03	...	...
Wangen(Unstrut)		21.27	...	...	...
	o	21.31	...	...	...
Roßleben		...	...	...	...
Donndorf (Unstrut)	o	...	...	...	...
nach					

ENP Jfpl. 2019

585 (Donndorf -) Wangen - Freyburg - Naumburg *Lichternacht 2019*

RB77 Naumburg - Wangen

nur 3.,4.8.

abellio	Zug	RB 80565 77	RB 80569 77	RB 80571 77	RB 80573 77	RB 80575 77	RB 80577 77	RB 80579 77	RB 80581 77	RB 80583 77	RB 80585 77	RB 80587 77	RB 80589 77	RB 80591 77
von														
Donndorf (Unstrut)		...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
Roßleben		...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
Wangen(Unstrut)	o	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
	❶	6.15	7.45	8.45	9.45	10.45	11.45	12.45	13.45	14.45	15.45	16.45	17.45	18.45
Nebra	o	6.19	7.49	8.49	9.49	10.49	11.49	12.49	13.49	14.49	15.49	16.49	17.49	18.49
Karsdorf		6.21	7.54	8.54	9.54	10.54	11.54	12.54	13.54	14.54	15.54	16.54	17.54	18.54
Kirchscheidungen		6.34	8.07	9.07	10.07	11.07	12.07	13.07	14.07	15.07	16.07	17.07	18.07	19.07
Laucha (Unstrut)		6.40	8.14	9.14	10.14	11.14	12.14	13.14	14.14	15.14	16.14	17.14	18.14	19.14
Balgstädt	o	6.45	8.18	9.18	10.18	11.18	12.18	13.18	14.18	15.18	16.18	17.18	18.18	19.18
Freyburg (Unstrut)		6.49	8.19	9.19	10.19	11.19	12.19	13.19	14.19	15.19	16.19	17.19	18.19	19.19
Kleinjena		x 6.55	x 8.25	x 9.25	x10.25	x11.25	x12.25	x13.25	x14.25	x15.25	x16.25	x17.25	x18.25	x19.25
Naumburg-Roßbach		6.58	8.28	9.28	10.28	11.28	12.28	13.28	14.28	15.28	16.28	17.28	18.28	19.28
Naumburg (Saale) Hbf.		x 7.03	x 8.33	x 9.33	x10.33	x11.33	x12.33	x13.33	x14.33	x15.33	x16.33	x17.33	x18.33	x19.33
Naumburg (Saale) Ost	o	x 7.04	x 8.34	x 9.34	x10.34	x11.34	x12.34	x13.34	x14.34	x15.34	x16.34	x17.34	x18.34	x19.34
	❶	7.07	8.37	9.37	10.37	11.37	12.37	13.37	14.37	15.37	16.37	17.37	18.37	19.37
	o	...	8.39	9.39	10.39	11.39	12.39	13.39	14.39	15.39	16.39	17.39	18.39	19.39
nach		...	8.44	9.44	10.44	11.44	12.44	13.44	14.44	15.44	16.44	17.44	18.44	19.44

nur 3.,4.8.

abellio	Zug	RB 80593 77	RB 80290 77	RB 80461 77	RB 80463 77
von					
Donndorf (Unstrut)		...	...	...	...
Roßleben		...	...	...	...
Wangen(Unstrut)	o	...	...	...	...
		19.45	21.44	...	...
Nebra	o	19.49	21.48	...	...
Karsdorf		19.54	21.49	...	...
Kirchscheidungen		20.07	22.02	...	...
Laucha (Unstrut)		20.14	22.08	...	...
Balgstädt	o	20.18	22.12	...	...
Freyburg (Unstrut)		20.19	22.13	0.32	1.32
Kleinjena		x20.25	x22.19	x 0.38	x 1.38
Naumburg-Roßbach		20.28	22.22	0.42	1.42
Naumburg (Saale) Hbf.		x20.33	x22.32	x 0.47	x 1.47
Naumburg (Saale) Ost	o	x20.34	x22.34	x 0.49	x 1.49
		20.37	22.37	0.52	1.52
nach		...	...	...	...

❶ = Samstag

zusätzliche Busverbindungen Lichternacht 2019

In den beiden Nächten (3. und 4. August) finden folgende Fahrten statt:

PVG BURGENLANDKREIS

01:25 Uhr	02:25 Uhr	ab Laucha, Bahnhof
01:28 Uhr	02:28 Uhr	Laucha, Zuckerfabrik
01:31 Uhr	02:31 Uhr	Kirchscheidungen
01:34 Uhr	02:34 Uhr	Tröbsdorf
01:39 Uhr	02:39 Uhr	Wennungen
01:42 Uhr	02:42 Uhr	Wetzendorf
01:48 Uhr	02:48 Uhr	Nebra, Busbahnhof

Es gilt der MDV-Tarif.

Handarbeit für jedermann

Unter diesem Motto möchten wir auch in diesem Jahr zum Handmademarkt in Freyburg auf dem Marktplatz
am **3. August 2019** in der Zeit von **10:00 Uhr bis 17:00 Uhr** einladen.

Neben Schmuck, selbstgenähter Kleidung sowie Taschen und diversen Accessoires findet ihr auch Dekorationsartikel und weitere selbst hergestellte Produkte. Lasst euch überraschen beim Stöbern durch die vielfältigen Angeboten unserer Händler.

Erstmalig werden wir auch einen Stand zum Kinderschminken anbieten, gefolgt von einer kleinen Mal- und Bastelstraße.

Wir freuen uns auf euch!
Euer Team vom Handmade Holzschmuck und Cabochons aus Freyburg

SCHLOSS NEUENBURG KULTUR STIFTUNG SACHSEN-ANHALT

Kinderkemenate
Schloss Neuenburg
Schloss 1
06632 Freyburg (Unstrut)
T: +49 34464 355 41; F: +49 34464 355 55
kinderkemenate@kulturstiftung-st.de
www.schloss-neuenburg.de; www.kulturstiftung-st.de

Ferienangebot zur Sonderausstellung
„Es wärmt die Form, der Stoff das Licht“

Es wärmt? – Wir kühlen!

Was für eine Hitze! Entdeckt die strahlende Messing-Ausstellung rund um das sommerliche Thema Wärme und gestaltet Euren eigenen Fächer als Ferienbegleiter!
Wie kann man eigentlich Wärme und Kälte beschreiben? Macht mit uns ein paar Experimente rund um die Temperatur: Empfindet sie jeder gleich? Wie lange lassen sich Eiswürfel auf der Hand transportieren? Welches Team schafft es zuerst, einen Eimer voll Wasser zu füllen? Nicht nur draußen strahlt die Sonne, auch in unserem Bergfried, dem „Dicken Wilhelm“ glänzen tolle Gegenstände aus dem „Gold des kleinen Mannes“ – Messing. Bewegt Euch von einer Etage zur nächsten und entdeckt heiße Bettpfannen, „Doofpötte“ und Wärmeäpfel! Am Kamin springt das Feuer über beim Lauschen einer abenteuerlichen Geschichte.
Zum Abschluss gestaltet Ihr einen „coolen“ Fächer, mit dem Ihr der Hitze trotzen könnt!

Ferienangebot „Es wärmt? – Wir kühlen!“
Jeden Dienstag und Donnerstag vom 16. Juli bis 15. August 2019
jeweils 14 Uhr, Dauer: ca. 1,5-2 h
Kinder: 6,00 €, Erwachsene: 8,50 € (inkl. Eintritt, Veranstaltung, Material)
Empfohlen ab 6 Jahren, max. 15 Kinder (Voranmeldung ist erwrnscht)

Es wärmt die Form, der Stoff, das Licht
30. März bis 31. Oktober 2019
Sonderausstellung im Bergfried „Dicker Wilhelm“
geöffnet: Dienstag bis Sonntag, 10 bis 18 Uhr

Ferienangebot auf Schloss Neuenburg

Dekoriert Euer eigenes Phantasie-Glas!

Beim Basteln auf Schloss Neuenburg könnt Ihr Euch so richtig entspannen! An jedem Mittwoch in den Sommerferien öffnet die Kinderkemenate ihre Türen für echte Glas-Künstler!
Lasst Eurer Phantasie freien Lauf und bemalt ein großes Teelichtglas mit bunten Stiften! Wenn Ihr wollt, erschafft Eure eigene kleine Welt im Glas und befüllt es mit einem Allerlei aus Dekosand, Kerzen, Knöpfen, Kunstblumen

und vielem mehr.
Bei schönem Wetter kann das Basteln auch auf dem Burghof stattfinden.
Ferienangebot „Phantasie-Glas“
ganztägig, jeden Mittwoch
vom 3. Juli bis 14. August 2019
Materialkosten 2,00 €
Schloss Neuenburg
Kinderkemenate
geöffnet: Dienstag bis Sonntag, ab 10 Uhr
(letzter Einlass 17 Uhr)

Gläser- & Köcherausgabe – Freyburger Winzerfest 2019

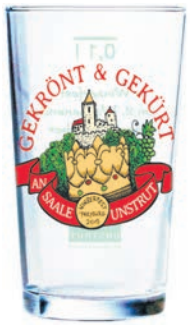

Der Weinbauverband Saale-Unstrut e.V. möchte den Termin für die Ausgabe der Gläser und Köcher für das diesjährige Winzerfest bekannt geben. Diese findet am **Dienstag und Mittwoch, den 13. & 14. August 2019 in der Zeit von 8.00 – 15.00 Uhr** statt. Bitte melden Sie sich zuerst im Büro des Weinbauverbandes Saale-Unstrut, Querfurter Straße 10, Freyburg. Wir bitten alle interessierten Händler, Gastronomen und Winzer diese Termine wahrzunehmen.
Vielen Dank.

Rückfragen richten Sie bitte an: Gebietsweinwerbung, Querfurter Straße 10, 06632 Freyburg, Tel. 034464 – 26110 oder per Email: service@weinbauverband-saale-unstrut.de.

After Work – Genussreich in den Feierabend

Ab sofort können Sie jeden ersten Donnerstag im Monat Ihren Arbeitstag im ANISIUM der Winzervereinigung Freyburg gemütlich ausklingen lassen.

Treffen Sie sich in entspannter Atmosphäre mit Freunden und Arbeitskollegen, genießen Sie Saale-Unstrut-Weine und kleine Snacks und lassen Sie den Alltagsstress hinter sich. Bei schönem Wetter ist die Sonnenterrasse geöffnet.

Inklusive sind alle ausgeschenkten Weine. Snacks sind zusätzlich zu erwerben.

jeden ersten Donnerstag im Monat,
17.00 – 21.00 Uhr, 15,00 € p.P.
nächster Termin: 01.08.2019

WEITERE INFORMATIONEN UND ANMELDUNGEN
Winzervereinigung Freyburg-Unstrut eG
Querfurter Straße 10
06632 Freyburg
Telefon 034464 306-25

Gemeinde Gleina

Gasthaus „Zum Goldenene Anker“
Hauptstraße 52
06632 Gleina

Konzert mit North Sea Gas

(Schottlands Folk-Stimme mit neuem Album auf Tournee)

am: 31.07.2019
um: 19.30 Uhr
Eintritt: 13,00 €

Vorbestellung unter 034462/20494

Gemeinde Goseck

Stammtisch der Bürgerinitiative „Keine Stromautobahn durch die Saale-Unstrut-Region“

Sie sind herzlich eingeladen zum Stammtisch der Bürgerinitiative.

Wir treffen uns am **Dienstag, 13.08.2019 um 19 Uhr in der Schlossschänke Goseck.**

Wir freuen uns auf interessante Gespräche, Ihre Unterstützung und berichten über die neuesten Entwicklungen zur Trasse.

Gemeinde Karsdorf

Kinder- und Jugendhaus „Free-Time“ mit Mehrgenerationenhaus Karsdorf

Mehr Generationen Haus

Ringstraße 25,
06638 Karsdorf
Leiterin Angela Reininger;
Tel./ Fax: 03 44 61 / 5 62 47
Email: info@mgh-karsdorf.de
www.mgh-karsdorf.weebly.com

Angebote für die Sommerferien bis 14.08.2019

Von Langeweile keine Spur im MGH!
Der Sommer steht vor der Tür! Ihr wollt Action und Spaß? Dann seid Ihr hier genau richtig! Hier im Kinder- und Jugendhaus „Free-Time“ mit Mehrgenerationenhaus, erlebt Ihr unvergessliche Sommertage mit Spielen, Spaß und neuen Freunden. Unser Sommerprogramm bietet Euch: Sport, Musik sowie eine kreative und abwechs¬lungsreiche Zeit. Habt Ihr eigene Wünsche oder Ideen?
Dann bringt Sie mit, mal schauen, was wir zusammen noch auf die Beine stellen können! Wir freuen uns auf Euch!

Alle haben die Möglichkeit gesund zu frühstücken und für 1,50 € Mittag zu essen. Unser Ferienplan ist für alle Generationen ausgerichtet und wir freuen uns über jede Anmeldung, egal aus welchem Ort, wir versuchen alles möglich zu machen!
Anmeldefrist verpasst- dann tut uns das Leid!!

Öffnungszeiten des „Free-Time“
in den Sommerferien
Montag bis Freitag 09.00 Uhr – 16.00 Uhr

Aktivitäten in der 4. Ferienwoche: 29.07. - 02.08.2019

29.07.2019 Montag
MGH geschlossen – Zeltreinigung und Auswertung unseres Camps ab 10.00 Uhr

30.07.2019 Dienstag
Badetag in Mücheln am See - Abfahrt 10.00 Uhr
Unkostenbeitrag 8,00 €

31.07.2019 Mittwoch
Fahrt in den Freizeitpark nach Plohn für alle Generationen geeignet! (160 km Entfernung)
Unkostenbeitrag: unter 4 Jahre Eintritt frei
Kinder und Jugendliche bis 12 Jahre 30 ,- €
Erwachsene 35,- €

In den Unkosten sind Eintritt und Fahrtkosten enthalten! Abfahrt vom MGH 07.30 Uhr und Rückfahrt von Plohn ca. 16.00 Uhr
Anmeldung und Bezahlung bis 12.07.2019

01.08.2019 Donnerstag
MGH geschlossen

02.08.2019 Freitag
MGH geschlossen

Aktivitäten in der 5. Ferienwoche: 05.08.- 09.08.2019

05.08.2019 Montag
MGH geschlossen

06.08.2019 Dienstag
Badetag
10.00 Uhr Abfahrt Schwimmbad Nebra (Unkostenbeitrag 4,-€)

07.08.2019 Mittwoch
Fahrt nach Babelsberg – entfällt

08.08.2019 Donnerstag
Wir probieren ……..
Geocaching, auf Deutsch auch GPS-Schnitzeljagd genannt, ist eine Art Schatzsuche. Die Verstecke werden anhand geographischer Koordinaten im Internet veröffentlicht und können anschließend mithilfe eines GPS-Empfängers gesucht werden.

09.08.2019 Freitag
Beauty-Tag von Gurkenmaske bis Wimperntusche - ein Tag zum Wohlfühlen

Aktivitäten in der 6. Ferienwoche: 12.08.-14.08.2019

12.08.2019 Montag
Vorbereitung Abenteuernacht ab 10.00 Uhr
10-14 Uhr Spielmobil

13.08.2019 Dienstag
Abenteuernacht unter freien Himmel zum Ferienausklang

14.08.2019 Mittwoch
Putztag für alle

Die Anmeldung für die Fahrten können telefonisch unter der Rufnummer 034461 / 56247 oder persönlich erfolgen. Zudem möchten wir sie bitten, die Anmeldefrist einzuhalten! Eltern und Großeltern sind gern gesehene Gäste bei all unseren Unternehmungen.

Änderungen im Programm vorbehalten.

Bitte melden Sie Ihr Kind nur dann an, wenn dieses auch wirklich an der Veranstaltung teilnehmen will.
Sollte nach der Anmeldung ausnahmsweise eine Verhinderung (Krankheit) eintreten, so melden Sie das Kind bitte rechtzeitig ab. Bei ausgebuchten Veranstaltungen können so andere Kinder nachrücken.
Angemeldete Kinder, die unentschuldigt fehlen, werden dann bei anderen Veranstaltungen auch nicht zugelassen. Bitte haben Sie dafür Verständnis.

Wir wünschen allen Kindern und Jugendlichen gute Zeugnisse, erholsame Ferien und tolle Erlebnisse bei wunderschönem Wetter!!!

Angela Reininger und
das Team vom „Free-Time

Kram- und Trödelmarkt, Spielzeug und Kleidersachenbörse

Verkauf von Kleidung jeder Art, Schuhe, Sportartikel, Kinderwagen, Autokindersitze, Haushaltsartikel, Dekorationen usw.

am: **31.08.2019**
nächste Börse: 04.11.2019
im Bürgerhaus Wetzendorf

Einlass:
für Verkäufer: ab 08.30 Uhr
für Käufer: ab 10.00 Uhr
Ende: ca. 13.00 Uhr

Kosten: 1,50 Euro pro Tisch, den Sie benötigen!

Bei Kaffee und Kuchen kann man in Ruhe auswählen.

Anmeldungen für einen Verkaufstisch bei
Angela Reininger
Tel.: 034461/56247

Sachen selbst verkaufen!
Wie ! Sie mieten einen Verkaufstisch für 1,50 € und verkaufen ihre Sachen zu dem von Ihnen festgelegten Preis.

Beratungscafé erstmals in Wetzendorf

Thema: Barrierefreies Gestalten des eigenen Wohnumfeldes

Mit Hilfe von „Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes“ soll es pflegebedürftigen Menschen ermöglicht werden, selbstbestimmt und eigenständig in den eigenen vier Wänden zu wohnen. Das heißt, die Wohnung ist so anzupassen, dass sie durch den Betroffenen weiterhin längerfristig genutzt werden kann.
Doch viele Menschen wissen gar nicht, dass sie derartige Maßnahmen ab einem Pflegegrad 1 über einen Zuschuss der Pflegekasse finanzieren können. „Weil hier offensichtlich ein großer Aufklärungsbedarf besteht, stellen wir Örtlichen Teilhabemanager des Burgenlandkreises das Beratungscafé unter das Thema Barrierefreie Gestaltung des eigenen Wohnumfeldes und Möglichkeiten der Kostenübernahme“, erläutert Teilhabemanagerin Iris Erben. Dieser Meinung ist auch die Leiterin des Mehrgenerationenhauses Wetzendorf, Angela Reininger. Sie hat die Teilhabemanager des Kreises angesprochen, um das Beratungsangebot erstmals in die Verbandsgemeinde Unstruttal zu holen.
Es findet statt am 10. September von 14 bis 16 Uhr im Bürgerhaus Karsdorf im Ortsteil Wetzendorf. Nach einem einleitenden Vortrag zum Thema „Barrierefreie Gestaltung des eigenen Wohnumfeldes und Möglichkeiten der Kostenübernahme“ stehen die Teilhabemanager des Kreises sowie die Beraterin der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung aus Naumburg, Christine Wellnitz, für persönliche Fragen und Anliegen zur Verfügung. Mitarbeiter der Sanitätshäuser rmc Stolze und REHA aktiv 2000 erläutern außerdem, mit welchen Hilfsmitteln der Alltag erleichtert sowie Selbständigkeit und Lebensqualität erhalten werden können.
Das Beratungscafé ist kostenfrei und die Räumlichkeiten sind stufenfrei erreichbar. Es richtet sich auch an Angehörige oder Menschen, die keinen Pflegegrad haben und ihre Wohnung nach barrierefreien Gesichtspunkten gestalten möchten. Rückfragen sind möglich bei den Örtlichen Teilhabemanagern im Bereich der Behindertenbeauftragten Burgenlandkreis:

Iris Erben
Tel.: 03445/ 73 23 23
Mail: erben.iris@blk.de

Maik Malguth
Tel.: 03445/ 73 23 24
Mail: malguth.maik@blk.de

Hintergrund:
Das Beratungscafé versteht sich als Beitrag zur Verbesserung der Lebensumstände für behinderte und beeinträchtigte Personen. In ihm soll eine zwanglose und unverbindliche Atmosphäre herrschen, damit die Ratsuchenden Vertrauen und Mut finden, um nach Angeboten und Informationen zu fragen und um sich auszutauschen. Aus den Gesprächen mit den Betroffenen erfahren die Teilhabemanager, wo Hindernisse bestehen. In Zusammenarbeit mit den Kommunen ergibt sich für den Teilhabemanager die Möglichkeit, für Themen zu sensibilisieren und bei konkreten Problemstellungen Unterstützung anzubieten oder Anlaufstellen zu vermitteln. Das Beratungscafé ist Teil des Projekts Örtliches Teilhabemanagement, das darauf abzielt, Menschen mit Beeinträchtigungen die umfassende gesellschaftliche und selbstbestimmte Teilhabe durch die Schaffung eines inklusiven Sozialraums zu ermöglichen. Der Aufbau eines örtlichen Teilhabemanagements im Burgenlandkreis hat das Ziel, die bisherigen Bemühungen in nachhaltigen, koordinierten Strukturen zu entwickeln und Menschen mit unterschiedlichen Benachteiligungen bei der Gestaltung einer selbstbestimmten Lebensführung zu unterstützen.

Stadt Laucha an der Unstrut

Beschlussveröffentlichung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Laucha am 17.4.2019

TOP 1 – Beschlussfassung zur **Änderung der Tagesordnung** – Einfügen als Punkt 9. Wahl von 2 Kassenprüfern für das Jagdjahr 2019/20 sowie ff. Nummerierung in Pkt. 10. und 11. – Beschluss **einstimmig**, ohne Enthaltung oder Gegenstimmen

Beschlossene Tagesordnung
1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes über das Jagdjahr 2018/19

3. Kassenbericht
4. Bericht der Revisionskommission
5. Bericht des Jagdleiters
6. Diskussion
7. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2018/19
8. Entlastung des Schatzmeisters für das Jagdjahr 2018/19
9. Wahl von 2 Kassenprüfern für das Jagdjahr 2018/19
10. Beschlussfassung
11. Schlusswort des Vorsitzenden des Vorstandes der Jagdgenossenschaft

Zu TOP 7 – Beschlussfassung zur **Entlastung des Vorstandes – einstimmig**, ohne Enthaltung oder Gegenstimmen
Zu TOP 8 – Beschlussfassung zur **Entlastung des Kassenführers – einstimmig**, ohne Enthaltung oder Gegenstimmen
Zu TOP 9 – Die **Wahl der vorgeschlagenen Kassenrevisoren** Bernd Hollburg und Holger Wenzel erfolgte durch offene Abstimmung – **einstimmig**, ohne Enthaltung oder Gegenstimmen
Zu TOP 10 – **Der Reinertrag** wird **nicht** an die Genossenschaftsmitglieder ausgezahlt und verbleibt zur Deckung der laufenden Ausgaben im Geschäftsjahr 2019/20 im Haushalt der Jagdgenossenschaft mit Ausnahme bereits beantragter Auszahlungen an öffentliche Genossenschaftsmitglieder – **einstimmig**, ohne Enthaltung oder Gegenstimmen
Anträge sind **schriftlich** innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Veröffentlichungsdatum beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft Laucha, Horst Reinboth, Tannengärten 8, 06636 Laucha/Unstrut einzureichen.

Der Vorstand

Das Magdeburger Kabarett „Die Kugelblitze“ präsentieren am Sonntag, dem 04.08.2019 im historischen Obertor Laucha, das Programm:

„Heim es reicht!“
Das neue, musikalisch – satirisches Programm nicht nur über Heim und Herd
Von und mit: Sabine Münz und Ernst-Ulrich Kreschel
Eigentlich könnten wir doch alle zuhause bleiben, also daheim. Daheim ist es am schönsten und so gemütlich, - meistens jedenfalls.
Aber so langsam reicht es vielen Bürgern! Das sind dann die Reichsbürger. Wieder andere haben die Nase voll und wählen die AFD und sind dann Faschisten. Die AFD ist gegen eine militärische Beteiligung Deutschlands im Syrienkrieg und die FDP ist dafür. Was würde nur der Führer dazu sagen?
Es gibt eine populistische Schweigeminute und die Kugelblitze spielen „Transitzentrum“, - um die Quote, die Umwelt, die Merkel, den Juncker, kurz, um Alle doch noch zu retten. Doch das Echo des einstmals hochgelobten deutschen **Mittelstandes** verhallt in der Bedeutungslosigkeit und verfällt über den **Krankenstand** trotz **Aufstand** letztendlich in einen **Rückstand**.
Fischers Fritz frisst frische Frösche …. oder so ähnlich ….Jetzt reicht´s erst mal!
Programm – und Inhaltsänderungen sind aus aktuellem Anlass stets vorbehalten und möglich! Also: Kabarett unplugged!
Beginn: 19.00 Uhr
Einlass: ab 18.00 Uhr
Karten 15,00 € am Einlass.
Informationen unter 034462 / 70022
Es gibt Wein, Speisen und mehr!

Das Kabarett „Leipziger Pfeffermühle“ präsentiert am Sonntag, dem 01.09.2019 im historischen Obertor Laucha, das Programm:

„Wir verschlafen das“

Es spielen: Elisabeth Sonntag in Doppelbesetzung mit Elena Maria Pia Lorenzon, Matthias Avemarg in Doppelbesetzung mit Heinz Klever, Marcus Ludwig (nicht nur am Piano)

Während die einen das Aussitzen üben, praktizieren die anderen das disziplinierte Weghören. Und dann kommt auch noch die Leipziger Pfeffermühle mit dem bühnenreifen Vorschlag „Wir verschlafen das“. Als könne man aussitzende Bundestagsberufene und gestützte Rückgratlose im Tiefschlaf zurück lassen. Oder geht die Vergangenheit direkt in die Zukunft über, wenn man schläft? Und ist nicht in Deutschland das Gegenteil von Frühlingserwachen stets spät-rechts-Einschlafen?
Also dann doch lieber völlig übermüdet als ständig überwacht sein. Sie merken schon, „Wir verschlafen das“ ist ein Satire-Mix für Ausgeschlafene und zugleich der beste Muntermacher. Dafür sorgen überzeugend auf der Bühne Elisabeth Sonntag, Matthias Avemarg oder Heinz Klever und (nicht nur am Piano) Marcus Ludwig.

Beginn: 19.00 Uhr
Einlass: ab 18.00 Uhr
Karten 18,00 € am Einlass!
Informationen unter 034462 /70022
Es gibt Wein, Speisen und mehr!

Stadt Nebra (Unstrut)

50 Jahre Schwimmbad Nebra

Nach einem gelungenen Fest anlässlich ,,50 Jahre Schwimmbad Nebra“ bedankt sich der ,,Förderverein Nebraer Terrassenschwimmbad e.V.“ bei allen Vereinen, Mitwirkenden und Helfern. Bedanken möchten wir uns recht herzlich bei der Verbandsgemeinde ,,Unstruttal“ für die großzügige finanzielle und organisatorische Unterstützung. Besonderer Dank geht an die Verbandsgemeindebürgermeisterin Frau Jana Schumann und an Frau Adolph.
Unser Dank gilt auch:
dem NCV e.V., dem FC ZWK, dem Kanuverleih Nebra, dem Anglerverein, dem SV 1924 Nebra, dem Heimatverein Reinsdorf, der Feuerwehr und dem Feuerwehrverein Nebra, den Buttenweibern, dem Laienschauspielverein, Carola Bornschein, Roswitha Hartmann ,DJ Moppel, Andre Frühauf, Werbung Trautmann, der Stadt Nebra, dem Schwimmbadteam und den Spendern am Badeingang.

Der Vorstand des Fö- Vereins
Terrassenschwimmbad Nebra e. V.

Förderverein Himmelsscheibe von Nebra e.V.

Vorsitzende Sabine Reich
Grabenmühlenweg 24
06642 Nebra
Telefon: 034461/22554
E- Mail: SW.Reich@t-online.de

Bei tollem Wetter erlebten viele Besucher aus nah und fern das 15.Lichterfest „Unstrut in Flammen“ Das abwechslungsreiche Programm, erfreute die vielen Gäste. Seit Jahren gab es mal wieder eine Show „die Feuerfünkchen“ aus Erfurt erfreuten mit ihrer anspruchsvollen Feuershow das Publikum.

Im Namen der Mitglieder unseres Vereins möchte ich mich bei allen Helfern und unterstützenden Vereinen bedanken, besonders bei Wolfgang und Brigitte Bubam die beim Auf- und Abbau der Lichterketten an der neuen Brücke mehrere Hindernisse überwinden mussten.

Foto: Jens Trautmann

Ich danke auch Herrn Michael Groß, für die Bereitstellung des neuen Stromanschluss an seinem Grundstück für die Lichterketten.

Mein besonderer Dank gilt allen Sponsoren, und aktiven Mitgliedern ohne deren Unterstützung ein solches Fest nicht möglich wäre.

Der Firma Renovierung-Montage Denny Hesse danke ich für den jährlich kostenlosen Transport der städtischen Verkaufshütten und Sitzgruppen.

Wir bereiten schon das 16. Lichterfest „Unstrut in Flammen“ im Zeichen der Himmelsscheibe von Nebra am 06.06.2020 vor und freuen uns auf viele, viele Besucher.

Sabine Reich
Vereinsvorsitzende

Arche Nebra
An der Steinklöbe 16
06642 Nebra
T: 03 44 61 / 2 55 20
F: 03 44 61 / 2 55 2-17
www.himmelsscheibe-erleben.de

Öffnungszeiten:
April-Oktober
täglich 10-18 Uhr

Ferienprogramm »Sternensucher«
Montag, 05. August 2019 - Freitag, 09. August 2019
17.00 - 22.00 Uhr
Ort: Arche Nebra, Mittelberg

Die Aktivangebote im Rahmen der alljährlichen »Himmelsscheibenwoche« in den Sommerferien beginnen in diesem Jahr erst in den Abendstunden. Infos zu den jeweiligen Tagesprogrammen in Kürze hier.
Wie orientiert man sich am Sternenhimmel? Wo kommen Meteoriten und Sternschnuppen her? Und was machen eigentlich Astrofotografen? Wir schauen uns die Planeten genauer an und beobachten den Mond. Unter fachkundiger Anleitung und mit entsprechender Technik ausgestattet, schauen wir jeden Tag gemeinsam in den Himmel. Auf dem Weg zum Beobachtungspunkt auf dem Mittelberg gibt es Hinweise zur Orientierung im Freien.
Partner: AG Physik- und Astronomiedidaktik der Universität Jena, Gesellschaft für astronomische Bildung e.V., Planetarium Halle, Sternfreunde Merseburg e.V.

Kosten

7,00 € pro Teilnehmer und Aktionstag
Freier Eintritt für Kinder (bis 16 Jahre) an den Aktionstagen
Anmeldung erforderlich

Lange Nacht der Sternschnuppen
Samstag, 10. August 2019, 18.00 Uhr

Ort: Arche Nebra, Planetarium, Mittelberg
Mit Vortrag im Planetarium, geführter Wanderung zum Mittelberg und Teleskopbeobachtungen.

Sternschnuppe über dem Mittelberg - Foto: A. Pfennig

Seit Jahrtausenden haben die Menschen vom Mittelberg aus den Himmel beobachtet. Wir nehmen den Sternschnuppenregen der ersten Augusthälfte zum Anlass, es ihnen gleichzutun.

Programm
18 Uhr Vortrag im Planetarium: Kleinkörper im Sonnensystem
Ob Kometen oder Asteroiden – unzählige dieser Kleinkörper ziehen seit Jahrmillionen ihre Bahn um unsere Sonne. Durch Kollisionen haben einige das heutige Erscheinungsbild unserer Erde maßgeblich mitgestaltet. Selbst heute noch kommen manche von ihnen der Erde gefährlich nah.

Mit René Schlesier (Gesellschaft für astronomische Bildung e.V.)

19 Uhr Geführte Wanderung zum Mittelberg: Nachtschwärmer unter Sternen
Beim Aufstieg zum Mittelberg werden die großen und kleinen Sternengucker vom Team des Geo-Naturparks Saale-Unstrut-Triasland e.V. begleitet. Die informative Wanderung führt durch den Ziegelrodaer Forst, der aufgrund seiner ganz besonderen Tier- und Pflanzenwelt zu einem europaweiten Netz bedeutender Schutzgebiete (Natura 2000) gehört. In der Führungsvariante für Kinder geht es speziell um die Tiere der Nacht.

Mit Anne Reichmuth und Sabine Wüstemann (Geo-Naturpark Saale-Unstrut-Triasland e.V.)

Ab 21 Uhr Warten auf die Sternschnuppen und Himmelsbeobachtung mit dem Teleskop
Mit den Sternfreunden der Gesellschaft für astronomische Bildung e.V.

Kosten

12,00 €, ermäßigt 5,00 €,
Picknickmöglichkeit auf dem Mittelberg
Anmeldung erforderlich

Batnight – Lange Nacht der Fledermaus

Samstag, 31. August 2019, 16.00 Uhr
Ort: Arche Nebra, Veranstaltungsräume im UG, Mittelberg

Mit Informationen und Kinderaktionen rund um die Fledermaus, Vortrag und Fledermauswanderung zum Mittelberg.

25 Fledermausarten gibt es in Deutschland. Längst gelten sie nicht mehr als blutsaugende Vampire, sondern als besondere, schützenswerte Tiere. Anlässlich der 23. Internationalen Fledermausnacht widmet sich die Batnight der Arche Nebra den Fledermäusen, die rund um das Besucherzentrum heimisch sind.

Programm
Ab 16 Uhr Informationsstände informieren über Fledermäuse und Nachtfalter sowie den Fledermausschutz im Geo-Naturpark Saale-Unstrut-Triasland. Wer kreativ werden will, kann ein Fledermausteelicht basteln oder sich beim Kinderschminken in eine kleine Fledermaus verwandeln. Wer mag, darf gleich als Fledermaus verkleidet kommen. In der Gastronomie werden »Blutcocktails« zur Stärkung angeboten.

18 Uhr Film im Planetarium:
Ein Sternbild für Flappi
Flappi ist eine kleine, neugierige Fledermaus, die sich Fragen über den Himmel stellt. In einer Sternwarte erfährt sie von Sternen, Sternbildern und dem Mond. Auf einer Reise durch die Nacht trifft Flappi auf Skybat, ein legendäres Fledertier vom Mond. Gemeinsam suchen sie nach einem neuen Sternbild am Himmel: der Fledermaus.
Animationsfilm nach einem Buch von Dr. Uwe Lemmer, mit Bildern von Angelika Grothues
Produktion: Planetarium Erkrath mit Illusions Bochum (2016), Empfohlen ab 5 Jahren

19 Uhr Vortrag: Fledermäuse und Naturschutz
Burkhardt Lehmann vom Büro für Landschaftsökologie Myotis dokumentiert mit seinem Team Fledermausbestände für Gutachten und Projekte im Natur- und Artenschutz. Alle Fragen rund um die Fledermaus werden gern beantwortet.

19 Uhr »Fledermaushöhle« für Kinder
Kinder im Grundschulalter erfahren hier viel Spannendes über die »Schönen der Nacht«. Dabei geht es wuselig und verspielt zu – eben wie in einem echten Fledermausquartier.

20 Uhr Fledermauswanderung
Fledermäuse orientieren sich durch Ultraschallrufe. Bei der Wanderung in Richtung Mittelberg werden die Fledermäuse mit Detektoren geortet. Diese setzen die akustischen Signale der Tiere in Töne um, die auch für das menschliche Ohr hörbar sind. Außerdem werden Fledermäuse gefangen, bestimmt – und dann natürlich wieder freigelassen. Die Führungen finden unter fachkundiger Leitung des Büros Myotis statt. Die Fledermaus-Experten haben langjährige Erfahrung und verfügen über umfangreiches technisches Equipment für telemetrische Untersuchungen, bioakustische Erfassungen, Netzfänge und Quartierüberwachungen.
In Kooperation mit dem Geo-Naturpark Saale-Unstrut-Triasland e.V.

Kosten

10,00 €, ermäßigt 5,00 €
Anmeldung erforderlich

Kunstwettbewerb für bildende Künstler

Der Förderverein Arche Nebra e. V. schreibt einen zweistufigen Wettbewerb zur Realisierung eines Landart-Projekts aus. Entlang des Wanderwegs zwischen der Arche Nebra und dem Mittelberg sollen Kunstwerke entstehen. Das LEADER-Projekt wird aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert.

Einzigartiges Projekt in der Region
Die Arche Nebra und der Aussichtsturm auf dem Mittelberg bilden den Ausgangspunkt und das Ziel des ca. 3 km langen Wanderwegs zum Fundort der Himmelsscheibe von Nebra. Schon seit vielen Jahren ist eine gestalterische Verbindung zwischen dem Besucherzentrum und dem Aussichtsturm geplant. „Es ist eine große Freude, dass wir den Zuwendungsbescheid nun erhalten haben und den Kunstwettbewerb ausschreiben können.

Die Realisierung eines solchen Landart-Projekts ist in der Region bisher einzigartig“, freut sich Jana Schumann, die Vorsitzende des Fördervereins Arche Nebra e. V..Das Besucherzentrum Arche Nebra und der Aussichtsturm auf dem Mittelberg bilden den Rahmen für die künstlerische Auseinandersetzung, die der Förderverein Arche Nebra e. V. mit der Ausschreibung eines Kunstwettbewerbs anstößt. Der Wettbewerb spricht Künstler an, die sich mit dem Themenkreis „Archäologie – Astronomie“ befassen und mit einer künstlerischen Idee die kulturhistorische Bedeutung des Mittelbergs in Szene setzen möchten.

Künstlerische Entwürfe gesucht
Unter dem Motto „Landart – Zwischen Welt und Kosmos“ bilden die Kunstwerke eine Verbindung zwischen dem Besucherzentrum und dem Himmelsauge, der Fundstelle der Himmelsscheibe. Der Mittelberg wurde von den Kulturen der Jungsteinzeit und der frühen Bronzezeit als symbolischer Ort begriffen. Die geografische Lage des Bergs weist einen außergewöhnlichen Sonnenbezug auf. In der Vorgeschichte galt der Mittelberg somit als idealer Ort, als perfekte Schnittstelle zwischen Welt und Kosmos. Auch viel später im Mittelalter war der Mittelberg noch einmal ein Ort mit Schlüsselfunktion, eine Landmarke. Davon zeugen die Reste der mittelalterlichen Burgwallanlage von Kleinwangen. Mit dem ausgeschriebenen Kunstwettbewerb werden künstlerische Entwürfe gesucht, die eindrückliche Visualisierungen für diese Themen finden. „Wir sind sehr gespannt auf die kreativen Ideen und Entwürfe der Künstler und lassen uns gern überraschen“, so Bettina Pfaff, die Geschäftsführerin der Arche Nebra. Entlang des Wegs sollen drei Kunstwerke entstehen. Der Wettbewerb richtet sich an professionell arbeitende Künstler. Er wird in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe sind die Künstler aufgefordert, sich mit einer Ideenskizze zu bewerben. Aus den Einsendungen wählt eine Jury Teilnehmer für die zweite Stufe des Wettbewerbs aus. Die ausgewählten Ideenskizzen werden in der zweiten Stufe zu Entwürfen ausgearbeitet. Aus diesen Arbeiten wählt die Jury schließlich drei Entwürfe zur Realisierung aus. Die Realisierungssumme beträgt 50.000 € pro Kunstwerk. Die Bewerbungsfrist für die erste Stufe des Wettbewerbs läuft bis zum 30.09.2019. Die Wettbewerbs-ausschreibung und alle dazugehörigen Unterlagen finden sich unter www.himmelsscheibe-erleben.de.

Förderverein unterstützt die Arbeit der Arche Nebra
Der Förderverein Arche Nebra e. V. unterstützt seit 2012 die kulturtouristische Arbeit des Besucherzentrums Arche Nebra. Neben dem ideellen Einsatz für die Belange der Arche Nebra engagiert sich der Verein dafür, weitere finanzielle Fördermöglichkeiten zu erschließen. Für die Gestaltung des Wegs stellte der Verein einen LEADER-Förderantrag. Mit dem Maßnahmenprogramm LEADER fördert die Europäische Union innovative Projekte, die den ländlichen Raum stärken. Ziel ist es, die Regionen in ihrer eigenen Entwicklung zu unterstützen. Der Fundort der Himmelsscheibe von Nebra ist ein touristischer Schwerpunkt der LEADER-Region Naturpark Saale-Unstrut-Triasland.

Nebra OT Reinsdorf

Aufruf an alle Bäckerinnen und Bäcker

Die Frauen des Reinsdorfer Heimatvereins wollen auch in diesem Jahr zum 23. Reinsdorfer Wein- und Heimatfest wieder leckeren Kuchen anbieten. Daher wie jedes Jahr der Aufruf an alle Bäckerinnen und Bäcker uns auch dieses Jahr wieder tatkräftig zu unterstützen.

Wir wollen unsere Gäste mit leckeren Kuchen und bei einer guten Tasse Kaffee verwöhnen. Egal ob Kuchen backen, Kaffee oder andere Spenden, wir bitten um ihre Mithilfe.
Ansprechpartner sind Andrea Hofstetter und Marlies Bartsch. Natürlich freuen wir uns auf ihren Besuch zum Weinfest und wünschen uns dazu ein wunderschönes Wetter.

REINSDORFER
WEIN- und HEIMATFEST
Festprogramm 16.08. - 18.08.2019

Freitag, 16.08.2019
19.00 Uhr Konzert in der Kirche mit dem Querfurter Chor
21.00 Uhr - 1.00 Uhr Disco mit DJ Andy für Jung& Alt

Samstag, 17.8.2019
10.30 Uhr Fußballspiel
Wacker Leuben Dresden - AH Reinsdorf/Weißenschirmbach
ab 14:00 Uhr Schießen um die Königsscheibe
ab 14:30 Uhr Kaffee & Kuchen & Tombola
15:00 Uhr Setzen der Weinkrone und Begrüßung des Weinadels
begleitet von **Hilmer & Ronald Kaiser**
15.30 Uhr - 18.30 Uhr Orginal Kranzberger Musikanten
von 16:00 Uhr - 18:00 Uhr Ausstellung der Reinsdorfer
Weinbergsorgel von Nico Stechemesser in der FFW Reinsdorf
19:00Uhr - 20.00 Uhr Showeinlage
20.30 Uhr - 1:30 Uhr Tanz mit **„Kaesslight“**
23:00 Uhr Feuerwerk

Sonntag, den 18.08.2019
11:00 Uhr Kranzniederlegung
11:00 Uhr - 14.00 Uhr Schönburger Musikanten
ab 11.30 Uhr Unterhaltung für Kinder (Überraschung)
von 13:00 Uhr - 16:00 Uhr Ausstellung der Reinsdorfer
Weinbergsorgel von Nico Stechemesser in der FFW Reinsdorf
ab 14.00 Uhr Kaffee und Kuchen
14.00 Uhr - 15.30 Uhr Marktfrau Regine
16:00 Uhr - 18:00 Uhr Musikmix mit **Ladies-Pur**

Weiterhin gibt es an beiden Tagen für unsere großen und kleinen Kinder Zuckerwatte und das Fest wird durch Schausteller umrahmt.
Für Speisen und Getränke sorgen das Landhaus zum Rosental, Zwanzigs Fischspezialitäten und Winzer Ronny Bornschein.
Wir freuen uns, Sie als unsere Gäste zu begrüßen.

Veranstaltungskalender der Verbandsgemeinde Unstruttal

26.07.2019,
ab 15.00 bis 18.00 Uhr Verkostung

ab 18.00 Uhr Abendveranstaltung
Gebietsweinprämierung Saale – Unstrut 2019

Die Fachjury der Gebietsweinprämierung hat zu den Degustationen im März, April und Juni die begehrten bronzenen, silbernen und goldenen Medaillen vergeben. Wie aber schmecken die Gewinner? Weinfreunde haben an diesem Tag die einzigartige Möglichkeit die gekrönten Tropfen zu probieren und zu genießen. Nutzen Sie diese Gelegenheit und verbringen Sie einen schönen Nachmittag im historischen Ambiente des Lichthofes der Rotkäppchen Sektkellerei mit ausgezeichneten Saale-Unstrut Weinen. Im Anschluss wird im Rahmen der Gebietsweinprämierung eine Abendveranstaltung auf dem Gelände der Rotkäppchen Sektkellerei stattfinden.

Weitere Infos dazu finden Sie unter:
www.weinregion-saale-unstrut.de
Weinbauverband Saale-Unstrut e. V.
Querfurter Straße 10, 06632 Freyburg (Unstrut)
Tel.: 034464/26110
info@weinbauverband-saale-unstrut.de
www.weinregion-saale-unstrut.de
Kartenvorverkauf nur Verkostung 20,00 € p. P.
Kartenvorverkauf Verkostung und Abendveranstaltung 59,00 € p. P.

26.07.2019, 19.00 Uhr
Lust auf Genuss

Öffentliche Weinverkostung mit fünf Weinen und einem 3-Gänge-Menü.
Voranmeldung erwünscht.
Im Hotel Rebschule.
Hotel Rebschule
Ehrauberge 33, 06632 Freyburg (Unstrut)
Tel.: 034464/3080
rebschule@weinberghotels.de
www.hotel-rebschule.de
45,00 € p. P.

26.-28.07.2019,
Wein- und Dorffest in Dorndorf

mit traditionellem Buttenlauf.
Mit dem Weingut Beyer und dem Winzerverein Dorndorf.
Winzerverein Dorndorf
Weingut Beyer
Gleinaer Straße 2, 06636 Laucha OT Dorndorf
www.weingut-beyer.de

27.07.2019, 10.00 Uhr
Weinbergsführung

Genießen Sie die einzigartige Aussicht vom Schlifterweinberg und erfahren Sie allerlei Wissenswertes über die Arbeit des Winzers im Weinberg. Im Anschluss laden wir Sie ein auf eine Erkundungstour durch unsere Kelleranlagen.
Dauer 3h. Nur nach Voranmeldung!
In der Winzervereinigung Freyburg Unstrut.
Winzervereinigung Freyburg-Unstrut eG
Querfurter Straße 10, 06632 Freyburg
Tel.: 034464/3060
info@winzervereinigung-freyburg.de
www.winzervereinigung-freyburg.de
19,00 € p. P. (inkl. 4 Gläser Wein)

27.07.2019, 18.00 Uhr
„Weingenuss bei Sonnenuntergang“

Erleben Sie bei einer 5er Weinprobe mit Vesperteller, den wunderschönen Sonnenuntergang, 70m über dem Geiseltalsee.
Voranmeldung unter:
info@weinbau-am-geiseltalsee.de
Mit dem Weinbau am Geiseltalsee.
Weinbau am Geiseltalsee
Ehrauberge 25, 06632 Freyburg (Unstrut)
Tel.: 034464/27133
info@weinbau-am-geiseltalsee.de
www.weinbau-am-geiseltalsee.de
25,00 € p. P.

01.08.2019, 17.00 – 21.00 Uhr
After Work – Genussreich in den Feierabend

Ab sofort können Sie jeden ersten Donnerstag im Monat Ihren Arbeitstag im ANISIUM der Winzervereinigung Freyburg gemütlich ausklingen lassen. Treffen Sie sich in entspannter Atmosphäre mit Freunden und Arbeitskollegen, genießen Sie Saale-Unstrut-Weine und kleine Snacks und lassen Sie den Alltagsstress hinter sich. Bei schönem Wetter ist die Sonnenterrasse geöffnet.
Inklusive sind alle ausgeschenkten Weine. Snacks sind zusätzlich zu erwerben.
Weitere Informationen und Anmeldungen
Winzervereinigung Freyburg-Unstrut eG
Querfurter Straße 10, 06632 Freyburg
Telefon 034464-306-25
15,00 € p.P.

02.08.2019, 18.00 Uhr
Eine Sommernacht im Dorndorfer Rappental

Spitzenweine, feine Speisen, ein grandioses Landschaftserlebnis und die Weine vom Breitengrad 51 sowie die Großen Gewächse bereichern unseren Weinabend.
Mit dem Weingut Klaus Böhme.
Weinberg im Dorndorfer Rappental
Weingut Klaus Böhme
Lindenstraße 42, 06636 Laucha OT Kirchscheidungen
Tel.: 034462/20395
www.weingut-klaus-boehme.de
Kartenvorverkauf 75,00 € p. P.
(einige Restkarten sind noch erhältlich)

02.08.2019, 21.00 Uhr
Sommerkino auf der FilmBurg Querfurt

Freitagskino Open Air in der Südbastion.
FilmBurg Querfurt
Burgring, 06268 Querfurt
Tel.: 034771/ 52190
www.burg-querfurt.de
Eintritt: 5,00 € p. P.

03./04.08.2019
Wittenberger Weinfest

Mit dem Weingut Waschfeld. Stadt Wittenberg
Weingut Waschfeld
Schleberoda 16, 06632 Freyburg (Unstrut)
www.weingut-waschfeld.de
Eintritt frei.

03.08.2019, 17.00 Uhr
MDR Musiksommer

Philharmonie der Nationen
Dirigent: Justus Frantz
Seit Jahren schon gehört der Klangkörper gemeinsam mit seinem Gründer und Leiter Justus Frantz zu den Stammgästen im Lichthof. Musikmachen unter Freunden, heißt das Motto, das sich die Philharmonie auf die Fahne geschrieben hat und seit fast 25 Jahren lebt. Indem es Menschen und Nationen verbindet, ist das Orchester zum Beispiel für die integrative Kraft der Musik geworden.
Im Lichthof der Rotkäppchen Sektkellerei. Rotkäppchen-Mumm Sektkellereien GmbH
Sektkellereistraße 5, 06632 Freyburg (Unstrut)
Tel.: 034464/34122
sektival@rotkaeppchen.de
www.rotkaeppchen-sektkellerei.de
65,00 € / 49,00 € p. P.

03./04.08.2019,
Tage der offenen Weinkeller und -berge

Jeder Wein hat seine eigene Geschichte. Wer die Tropfen von Saale-Unstrut am Ort ihrer Reife genauer kennen lernen will, hat bei den Tagen der offenen Weinkeller- und berge die beste Gelegenheit dazu.
Winzer an Saale-Unstrut

02./03.08.2019, ab 14.00 Uhr
Weingut Grober Feetz in Freyburg

Tage der offenen Weinkeller
Weingut Grober Feetz
Mühlstr. 32, 06632 Freyburg (Unstrut)
Tel.: 034464/355836
weinhaus-groberfeetz@web.de
www.grober-feetz.de

03.08.2018, 10.00 Uhr
„Erleben, wo der Wein wächst“ – Weinbergswanderung bei Freyburg

Lernen Sie bei dieser geführten Exkursion die Weinbergslandschaft zwischen Zscheiplitz und Weischütz auf nicht alltäglichen Wegen kennen, mit interessanten Ausblicken ins Unstruttal und Einkehr im Weingut. Dauer: ca. 4 Stunden
Start: Zscheiplitz, Parkplatz an der Straße nach Müncheroda
Informationen / Anmeldung:
Iris Hölzer, Weinerlebnisbegleiterin
Tel.: 0152-08214054
hoelzer-unterwegs@t-online.de
6,00 € p. P. (zzgl. Einkehr)

03.08.2019, 13.30 Uhr
Öffentliche Weinwanderung zu den Tagen der offenen Weinkeller

Die geführte Weinwanderung führt Sie ober- und unterhalb entlang der Weinberge, hier erfahren Sie wissenswertes über die Geschichte der Saale-Unstrut Weinregion sowie der Weinherstellung.
Anmeldung erforderlich.
Freyburger Fremdenverkehrsverein e.V.,
Markt 2, 06632 Freyburg (Unstrut)
Tel. 034464-27260
www.freyburg-tourismus.de
10,50 € p. P.

NT.de/anzeigen
ANZEIGEN-SERVICE
Telefon: 0345 565 5454
Mo. – Fr. 6 – 19 Uhr
Sa. 6 – 14 Uhr

03.08.2019, ab 11.00 Uhr
Weingut Deckert in Freyburg

Tag des offenen Weinkellers mit Kellerführungen.
Ab 19.00 Uhr Hoffest im Weingut mit Tanz.
Weingut Deckert
Schützenstraße 5, 06632 Freyburg (Unstrut)
Tel.: 034464/ 27277
info@weingut-deckert.de
www.weingut-deckert.de
Eintritt frei.

02./03.08.2019,
10. Lichternacht im Herzoglichen Weinberg

Einlass: 17.30 Uhr, Beginn: 18.00 Uhr
Tanzmusik und Showeinlagen, festliche Illumination des Weinberges, ca. 22.45 Uhr Musikfeuerwerk.
Herzoglicher Weinberg
Mühlstraße 23, 06632 Freyburg (Unstrut)
Tel.: 034464/66431
www.herzoglicher-weinberg.de

03./04.08.2019, 10.00 – 15.00 Uhr
Weinhof Winter am Schlossberg in Nebra

Rebanlagen am Schlossberg Nebra (hinter Hotel Himmelsscheibe)
Thema: Pilzwiderstandsfähige Rebsorten (PIWI's) und alternative Reberziehung für eine ökologische Bewirtschaftung, 13 Darstellungen in Schauanlage, Vorträge, Weinbergsführungen, freie Weinprobe prämierter Weine v. Schlossberg.
Weinhof Winter
Thomas-Müntzer-Str. 9, 06642 Kaiserpfalz
OT Memleben, Tel.: 034672/84811
Weinhof-winter@t-online.de
www.weinhof-winter.de
Eintritt frei.

03./04.08.2019, ab 10.00 Uhr
Weingut Bobbe in Reinsdorf

Tage des offenen Weinkellers
Weingut Bobbe
Unterdorf 08, 06642 Nebra OT Reinsdorf
Tel.: 0176/22891395
www.weingut-bobbe.de

03./04.08.2019, ab 10.00 Uhr
Weingut Klaus Böhme in Kirchscheidungen

Kellerführungen, leichte Speisen zum Wein und Kanufahrten auf der Unstrut.
Weingut Klaus Böhme
Lindenstraße 42, 06636 Laucha OT Kirchscheidungen
Tel.: 034462/20395
www.weingut-klaus-boehme.de
Kanufahrt 10,00 € p. P.

03./04.08.2019, 10.00 Uhr
Weingut Köhler-Wölbling in Weischütz

Tage der offenen Weinkeller und Weinberge mit Kellerführungen aller 2 Stunden.
Weingut Köhler-Wölbling
Weischütz 40, 06632 Freyburg
Tel.: 034462/607733
www.koehler-woelbling.de

03./04.08.2019, ab 10.00 Uhr
Weingarten Längricht in Weischütz

Tage der offenen Weinkeller.
Weingarten Längricht
Weischütz 17, 06632 Freyburg
Tel.: 034462/60013
wglaengricht@web.de

03./04.08.2019, 10.00 Uhr
Weingut Pawis in Zscheiplitz

Schoppenausschank, Kellerführung und kulinarisches aus der Sommerküche.
Weingut Bernard Pawis
Auf dem Gut 2, 06632 Freyburg OT Zscheiplitz
Tel.: 034464/28315
info@weingut-pawis.de
www.weingut-pawis.de
Eintritt frei.

03./04.08.2019, ab 13.00 Uhr
Weingut Böhme & Töchter in Gleina

Führungen durch das Weingut und feine Kleinigkeiten aus dem Böhm´schen Backofen.
Weingut Böhme & Töchter
Ölgasse 11
06632 Gleina
Tel.: 034462/22043
info@boehme-toechter.de
www.boehme-toechter.de
Eintritt frei.

03./04.08.2019
Weingut Waschfeld in Schleberoda

Tage der offenen Weinkeller.
Weingut Waschfeld
Schleberoda 16, 06632 Freyburg (Unstrut)
Tel.: 034464/28212
www.weingut-waschfeld.de
Eintritt frei.

03./04.08.2019, 13.00 – 17.00 Uhr
Winzervereinigung Freyburg-Unstrut eG

Erkunden Sie zu jeder vollen Stunde unseren historischen Holzfasskeller mit unserem Kellermeister und genießen Sie 2 ausgesuchte Saale-Unstrut-Weine. Von 13.00 – 18.00 Uhr ist unser Schlifterweinberg geöffnet (oberer Zugang).
Winzervereinigung Freyburg-Unstrut eG
Querfurter Straße 10, 06632 Freyburg
Tel.: 034464/3060
info@winzervereinigung-freyburg.de
www.winzervereinigung-freyburg.de
Kellerführung 7,00 € p. P. (inkl. 2 Gläser Wein)

03./04.08.2019, 11.00 Uhr
Winzer und Weingüter an der Weinstraße Mansfelder Seen

Tage des offenen Weinbergs und -kellers. Auf Ihrer Wanderung können Sie zwischen Seeburg-Rollsdorf-Höhnstedt-Langenbogen bei 23 Winzern einkehren und genießen. Dazu gibt es eine gesonderte Wanderkarte. Gesamte Weinstraße Mansfelder Seen.

04.08.2019, ab 14.00 Uhr
Herzoglicher Weinberg in Freyburg

Tage der offenen Weinkeller- und Berge, mit Weinausschank.
Herzoglicher Weinberg
Mühlstraße 23, 06632 Freyburg (Unstrut)
Tel.: 034464/66431
www.herzoglicher-weinberg.de

09.08.2019, 21.00 Uhr
Sommerkino auf der FilmBurg Querfurt

Freitagskino Open Air in der Südbastion.
FilmBurg Querfurt
Burgring, 06268 Querfurt
Tel.: 034771/ 52190
www.burg-querfurt.de
Eintritt: 5,00 € p. P.

10.08.2019, ab 11 Uhr
Feuerwehrfest Nebra (Unstrut)

10.08.2019, 18.00 Uhr
Wein & Käse

Lassen Sie sich vom harmonischen Zusammenspiel verschiedener Käsevariationen in Verbindung mit 6 ausgewählten Weinen unseres Hauses überraschen.
Dauer 2,5 h. Nur nach Voranmeldung!
In der Winzervereinigung Freyburg Unstrut.
Winzervereinigung Freyburg-Unstrut eG
Querfurter Straße 10, 06632 Freyburg
Tel.: 034464/3060
info@winzervereinigung-freyburg.de
www.winzervereinigung-freyburg.de
35,00 € p. P.

13.08.2019, 14.00 Uhr
Radegunde Gedenktag

Im Weingut Bobbe.
Weingut Bobbe
Unterdorf 08, 06642 Nebra OT Reinsdorf
Tel.: 0176/22891395
www.weingut-bobbe.de

16. – 18.08.2019,
27. Thüringer Weinfest in Bad Sulza

Das Original der Thüringer Weinfeste mit Weinen und Weinerzeugnissen aus dem Anbaugebiet „Saale-Unstrut"; dem Festumzug & Krönung der Thüringer Weinprinzessin
Stadt Bad Sulza, Tel.: +49 36461 821 0
info@bad-sulza.de, www.bad-sulza.de, Eintritt frei

16.08.2019, 21.00 Uhr
Sommerkino auf der FilmBurg Querfurt

Freitagskino Open Air in der Südbastion.
FilmBurg Querfurt
Burgring, 06268 Querfurt
Tel.: 034771/ 52190
www.burg-querfurt.de
Eintritt: 5,00 € p. P.

23.08.2019, 19.30 Uhr
Axel Prahl & das Inselorchester

MEHR - Konzert zum neuen Album
Vieles, was die Medien an ihm schätzen, aber noch mehr, was das Publikum so an ihm liebt, findet sich in seinen Liedern wieder. Prahl singt Prahl – authentisch, bodenständig, erdig, mit Witz und Lust am Musizieren. Seine Band ist ein kleines handverlesenes Orchester von Musikern, die in die deutschen Rock-, Jazz – und Klassikszene klangvollen Namen und eine Menge Erfahrung einzubringen haben.
Im Lichthof der Rotkäppchen Sektkellerei.
Rotkäppchen-Mumm Sektkellereien GmbH
Sektkellereistraße 5, 06632 Freyburg (Unstrut)
Tel.: 034464/34122
sektival@rotkaeppchen.de
www.rotkaeppchen-sektkellerei.de
49,00 € / 47,00 € / 45,00 € p. P.

23.08.2019, 21.00 Uhr
Sommerkino im Stadtbad Querfurt

Freitagskino Open Air in Stadtbad.
FilmBurg Querfurt
Burgring, 06268 Querfurt
Tel.: 034771/ 52190
www.burg-querfurt.de
Eintritt: 5,00 € p. P.

23.-25.08.2019,
Naumburger Weinfest

Töpfermarkt, Drehorgelfestival und Kunstmesse.
Außerdem Naumburger WeinkulTor mit Musik für Junge und jung Gebliebene.
Tourist-Information Stadt Naumburg
Markt 6, 06618 Naumburg
www.naumburg.de

23. -24.08.2019
Haferkranz in Wetzendorf

23.08.2019
20 Uhr Tanz
24.08.2019
ab 14.30 Uhr
beginnt das Programm mit dem Einzug der Erntekrone
- für Klein und Groß ist etwas dabei
- für das leibliche Wohl wird gesorgt
20 Uhr Tanz

24.08.2019, 10.00 Uhr
Weinbergsführung

Genießen Sie die einzigartige Aussicht vom Schlifterweinberg und erfahren Sie allerlei Wissenswertes über die Arbeit des Winzers im Weinberg. Im Anschluss laden wir Sie ein auf eine Erkundungstour durch unsere Kelleranlagen.
Dauer 3h. Nur nach Voranmeldung!
In der Winzervereinigung Freyburg Unstrut.
Winzervereinigung Freyburg-Unstrut eG
Querfurter Straße 10, 06632 Freyburg
Tel.: 034464/3060
info@winzervereinigung-freyburg.de
www.winzervereinigung-freyburg.de
19,00 € p. P. (inkl. 4 Gläser Wein)

24.08.2019, 18.00 Uhr
„Weingenuss bei Sonnenuntergang“

Erleben Sie bei einer 5er Weinprobe mit Vesperteller, den wunderschönen Sonnenuntergang, 70m über dem Geiseltalsee.
Voranmeldung unter:
info@weinbau-am-geiseltalsee.de
Weinbau am Geiseltalsee
Ehrauberge 25, 06632 Freyburg (Unstrut)
Tel.: 034464/27133
info@weinbau-am-geiseltalsee.de
www.weinbau-am-geiseltalsee.de
25,00 € p. P.

30.08.2019, 19.30 Uhr
MDR Musiksommer -
MDR Sinfonieorchester

Olena Tokar Sopran, Mathias Hausmann Bariton, Karsten Januschke Dirigent.
Operngala mit Werken von Wolfgang Amadeus Mozart, Gaetano Donizetti, Giacomo Puccini und Giuseppe Verdi. Große Oper trifft prickelnde Lebenslust: Arien und Duette aus Opern wie Le- nozze di Figaro, Il barbiere di Siviglia, La Traviata oder Manon Lescaut verbinden sich zu einer festlichen Operngala.
Im Lichthof der Rotkäppchen Sektkellerei.
Rotkäppchen-Mumm Sektkellereien GmbH
Sektkellereistraße 5, 06632 Freyburg (Unstrut)
Tel.: 034464/34122
sektival@rotkaeppchen.de
www.rotkaeppchen-sektkellerei.de
45,00 € / 29,00 € p. P.

30.08.2019, 19.00 Uhr
Lust auf Genuss

Öffentliche Weinverkostung mit fünf Weinen und einem 3-Gänge-Menü.
Voranmeldung erwünscht.
Im Hotel Rebschule.
Hotel Rebschule
Ehrauberge 33, 06632 Freyburg (Unstrut)
Tel.: 034464/3080
rebschule@weinberghotels.de
www.hotel-rebschule.de
45,00 € p. P.

31.08.2019, 14.00 Uhr
Federweißerfest an der Marina Mücheln

Live Musk und Unterhaltung für Groß & Klein.
Mit dem Weinbau am Geiseltalsee.
Ort: Marina Mücheln, Hafenplatz 1
Weinbau am Geiseltalsee
Ehrauberge 25, 06632 Freyburg (Unstrut)
Tel.: 034464/27133
info@weinbau-am-geiseltalsee.de
www.weinbau-am-geiseltalsee.de
kostenfrei

31.08 -01.09.2019
Karsdorfer Weinfest

-nähere Informationen im nächsten Amtsblatt-

* Änderungen vorbehalten

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirche

Pfarrbereich Freyburg

Pfarramt Freyburg
Pfarrer Arvid Reschke
Kirchstraße 7
06632 Freyburg (Unstrut)
Telefon: 034464-27451
Fax: 034464-66443
E-Mail: pfarramtfreyburg@gmx
www.kirchkreis-Naumburg-Zeitz.de

Gottesdienste

04.08.2019	09.30 Uhr	Freyburg
	08.15 Uhr	Nißmitz
	11.00 Uhr	Schleberoda
11.08.2019	09.30 Uhr	Freyburg
	11.00 Uhr	Größnitz
18.08.2019	09.30 Uhr	Freyburg
	11.00 Uhr	Balgstädt
25.08.2019	09.30 Uhr	Freyburg Schulanfangsgottesdienst (Fr. Kohn)

Gottesdienst im Hospital St. Laurentius Freyburg
06.08.2019, 09.30 Uhr

Kinder- und Jugendarbeit
- Christenlehre in Freyburg Mi, 15.00-16.00 Uhr, Gemeinderaum Sommerpause - erster Termin wieder am 21.08.2019
- Christenlehre in Balgstädt f. Kinder von 6-10 Jahren, immer Di. 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Christenlehre in Schleberoda, Termin nach Absprache
- Gitarrengruppe 14-tägig Donnerstag 14:30 Uhr im Gemeinderaum
- Krabbelgruppe: Dienstags von 09.30 – 11.00 Uhr im Gemeinderaum Frau Fehse (Tel. 250615)

Junge Gemeinde
Freyburg: Fr, 17.30 – 19.00 Uhr nach Absprache

Frauenkreise
Zeuchfeld:
Nißmitz: 13.08.2019,18.30 Uhr
Balgstädt: 23.08.2019, 14.30 Uhr Gemeindenachmittag
Größnitz: 21.08.2019, 19.00 Uhr

Seniorenkreis in Freyburg
Freyburg Gemeinderaum: 14.08.2019, 16.00 Uhr

Bibelstunde Landeskirchliche Gemeinschaft in Freyburg
Do, 16.00 Uhr, Gemeinderaum

Kirchenmusik

Bläserchorprobe in Freyburg
Mo, 19.00 Uhr, Gemeinderaum

Kirchenchor Freyburg - Balgstädt
Mi, 19.00 Uhr in der „Pfarre“ Balgstädt

Freyburger Kirchenchor Collegium Musicum
Mi., 19.30 Uhr, Gemeinderaum

Veranstaltungen:

03.08.2019	17.00 Uhr	Freyburg St. Marien: Chorkonzert im Rahmen der sächs. Jungendsingewoche
08.08.2019	16.00 Uhr	Kreis offene Kirche
24.08.2019	17.00 Uhr	Kirche Nißmitz Orgelkonzert mit Fr. Schönherr

Pfarrbereich Goseck

Evangelisches Pfarramt Goseck
Pfarrer Schilling-Schön
Hugo-Heinemann-Straße 1, 06667 Goseck

Tel.:	0 34 43 / 20 02 42
Mobil:	01 63 / 2 89 47 24
E-Mail:	pfarramt.goseck@gmail

Bürozeiten Pfarrhaus Goseck:

Dienstag	13.00 – 15.00 Uhr
Freitag	10.00 – 12.00 Uhr

Pfarrer Schilling-Schön hat in der Zeit vom 21.07.- 09.08.2019 Urlaub.

Frau Agthe hat in der Zeit vom 29.07. – 14.08.2019 Urlaub.

Gottesdienste

Samstag, 10.08.2019
12:00 Uhr Schellsitz – Andacht zum Fährfest

Sonntag, 11.08.2019
12:30 Uhr Goseck – Schloßkirche – Einsegnung der Schulanfänger beim Weinbergsfest

Samstag, 17.08.2019
14:00 Uhr Schellsitz – Trauung
17:00 Uhr Eulau

Sonntag, 18.08.2019
10:30 Uhr Großjena

Samstag, 24.08.2019
13:00 Uhr Roßbach – Trauung

Sonntag, 25.08.2019
10:30 Uhr Markröhlitz

Samstag, 31.08.2019
10:00 Uhr Goseck – Taufe
18:00 Uhr Schellsitz

Sonntag, 01.09.2019
09:30 Uhr Roßbach

Jeden Montag 18.40 Uhr in der Abtskapelle Schulpforta Andacht der Schüler mit Pfarrer Schilling-Schön (außer in den Schulferien).

Veranstaltungen

Sonntag, 18.08.2019
15:00 Uhr Sommerkonzert Chorus Cantemus Naumburg in der Kirche Pödelist

Sonntag, 25.08.2019
14:00 Uhr Konzert Singkreis und Freunde in der Kirche Kleinjena

Samstag, 31.08.2019
20:00 Uhr Konzert „Longing for Rain“ in der Kirche Eulau
Einlass ab 19:00 Uhr

Sonntag, 01.09.2019
14:30 Uhr Sommerfest im Gosecker Pfarrgarten oder bei schlechtem Wetter in der Kirche Markröhlitz

Christenlehre in Schellsitz:
donnerstags 15:30-16:30 Uhr mit Frau Häger-Siemon

Kinderstammtisch in Pettstädt:

Mittwoch, 28.08.2019 ab **17:00 Uhr** mit Geschichten, Basteln und gemeinsamen Abendbrot

Kidstreff im Gosecker Pfarrhaus:
Nächster Treff am **24.08.2019** von **10:00 -12:00 Uhr**

Gospelchor:
Die Probe findet am 18.08.2019 um 17:00 Uhr im Pfarrhaus Goseck statt.

Glaube – Kräuter- Tradition:
Kräutersträuße binden am 12.08.2019 um 18:00 Uhr im Pfarrhaus Goseck mit Frau Winter

Töpferkreis:
Sommerpause! Wir starten wieder am 03.09.2019.

Der Frauenkreis Kleinjena trifft sich am letzten Donnerstag im Monat ab 15:00 Uhr im Pfarrhaus Kleinjena mit thematischer Andacht bei Kaffee.

Pfarrbereich Laucha

Evangelisches Pfarramt Laucha

zuständig für die Kirchspiele Laucha, Gleina u. Kirchscheidungen

Pfrn. Wegner
Untere Hauptstr. 6
06636 Laucha an der Unstrut
Tel: 034462-20248
E-Mail: kirchspiel-laucha@t-online.de

Bürozeiten

Die + Do 9 - 11 Uhr
Mi 11 - 13 Uhr

Sprechzeiten Pfarrer/In:

dienstags von 9 – 11 Uhr (Pfr. Mahlke)
freitags von 16.00 – 17.30 Uhr (Pfrn. Wegner)

Friedhofsbüro Laucha

zuständig für Laucha, Weischütz, Plößnitz
Bahnhofstr. 6
Tel. 034462-20610 / FAX 22750;
das Büro ist montags besetzt
von 8.00 – 10.00 Uhr

****

URLAUB:
Pfr. Mahlke: 15.07. – 04.08.2019
Vertretung Pfr. Röpke / Pfrn. Käss

Pfrn. Wegner: 22.07. – 02.08.2019 Vertretung Pfr. Reschke

Robert Müller (Kirchenmusiker): 22.07. – 02.08.2019

****

Gottesdienste

Samstag, 27.07.2019
14:00 Uhr Hirschroda: Goldene Hochzeit
17:00 Uhr Dorndorf; GD zum Dorf- & Weinfest

Sonntag, 28.07.2019
9:00 Uhr Gleina
10:00 Uhr Kirchscheidungen
10:30 Uhr Laucha

Sonntag, 04.08.2019
9:00 Uhr Baumersroda
10:30 Uhr Laucha
10:30 Uhr Burgscheidungen; Kinder-& Familien-GD
17:00 Uhr Weischütz

Samstag, 10.08.2019
15:00 Uhr Laucha; Trauung

Sonntag, 11.08.2019
9:00 Uhr Hirschroda
10:00 Uhr Laucha; Heimatfest-GD auf dem Markt mit Kindern
10:30 Uhr Kirchscheidungen
14:00 Uhr Gleina

Freitag, 16.08.2019
9:00 Uhr Laucha; Andacht zum Schuljahresbeginn

Samstag, 17.08.2019
15:00 Uhr Burgscheidungen; Taufe im Weinberg

Sonntag, 18.08.2019
9:00 Uhr Baumersroda
10:00 Uhr Kirchscheidungen
10:30 Uhr Laucha

Sonntag, 25.08.2019
10:30 Uhr Laucha
14:00 Uhr Kirchscheidungen
14:00 Uhr Ebersroda; Schulbeginn-GD mit Sommerkonzert, Kaffee und Kuchen
15:30 Uhr Dorndorf

Kirche im DRK-PZ Laucha
30.08.2019 10:00 Uhr mit Pfr. Mahlke

Andachten: „geistliche Sprechstunde“:

Gleina	19:00 Uhr	26.07.2019 / 09.08.2019/ 23.08.2019
Baumersroda	17:00 Uhr	07.08.2019 / 21.08.2019
Laucha	19:30 Uhr	08.08.2019
Dorndorf	18:00 Uhr	13.08.2019
Kirchscheidungen	19:00 Uhr	31.07.2019/ 28.08.2019
Burgscheidungen	18:00 Uhr	17.08.2019
Tröbsdorf	18:00 Uhr	03.08.2019/ 31.08.2019
Weischütz	17:30 Uhr	27.07.2019/ 10.08.2019/ 24.08.2019
Hirschroda	18:00 Uhr	13.08.2019
Krawinkel	18:00Uhr	27.08.2019
Plößnitz	17:00 Uhr	27.08.2019

Neu: In Ebersroda können sich alle im Pfarrbüro melden, die alle 14 Tage Dienstag (07.08.2019 / 21.08.2019) gegen 18:00 Uhr einen Besuch von der Pfarrerin möchten.

Frauenkreis / Frauenhilfe / Std. d. Begegnung:

Laucha	05.08.2019	14:00 Uhr
Gleina	- - - -	14:30 Uhr
Kirchscheidungen	13.08.2019	15:00 Uhr
Burgscheidungen	- - - -	14:00 Uhr

Wegen Sommerpause … die nächsten Termine
Gesprächskreis
am 21.08.2019 um 19:30 Uhr im Pfarrhaus Laucha
Mittelalterkreis
am 27.08.2019 um 19:00 Uhr im Pfarrhaus Gleina
Flinke Nadel
im September Gemeinderaum Laucha
Pilates
am 02.09.2019 um 19:00 Uhr im Pfarrhaus Laucha
Kirchenblech
am 14.08.2019 um 18:30 Uhr im Gemeinderaum Laucha
Kinderchor
am 22.08.2019 um 16:30 Uhr im Gemeinderaum Laucha
Kirchenchor
am 15.08.2019 um 18:00 Uhr im Gemeinderaum Laucha
Jugendchor
am 22.08.2019 um 19:30 Uhr im Gemeinderaum Laucha
Trinitatischor
am 09.08.2019 um 19:30 Uhr im Pfarrhaus Gleina
Trommelgruppe
am 14.09.2019 um 11:00 Uhr im Gemeinderaum Laucha
Kinderschatzkiste
am 28.09.2019 um 9:30 Uhr im Pfarrhaus Laucha

Christenlehre / Kindernachmittage / KSK

in Gleina	ab 21.08.2019	17:00 Uhr
in Baumersroda	ab 21.08.2019	16:00 Uhr
in Burgscheidungen	ab 21.08.2019	17:00 Uhr
in Kirchscheidungen	am 13.09.2019	17:00 Uhr
in Hirschroda	am 20.09.2019	17:00 Uhr
in Laucha	am 28.09.2019	9:30 Uhr

Ein Info-Abend für Jugendliche der Klassenstufen 7 und 8 und ihre Eltern findet am Dienstag, dem 20. August um 18:30 Uhr im Pfarrhaus Laucha statt. Sie/Ihr erfahrt, was wir in den Gruppenstunden und Begegnungen vorhaben. Es geht hauptsächlich darum Gemeinschaft zu erfahren und eine schöne Zeit zu erleben. Niemand muss sich festlegen, ob er getauft oder konfirmiert werden möchte.

Pfadfinder: siehe: www.vcp-surf@jimdo.de

****

Weitere Veranstaltungen:

FerDiNAnd = Ferien, die noch anders sind

„Mutter Erde“ erkunden wir mit allen Schulkindern – auch Schulanfängern!- **in der Ferienabenteuerwoche vom 05. – 09. & 11. August.**

Was es gibt? Ausflüge, Erkundungen, Bauaktionen, Baden, Spiel, Spaß & Mittagessen.

Abschluss zum Heimatfest-GD auf dem Lauchaer Markt am Sonntag 10.00 Uhr.

Treff jeden Tag ab 7 Uhr im Pfarrhaus Laucha, Programmbeginn ab 9 Uhr.

Pro Tag und Kind kostet alles in allem 2 €.

Anmeldung im Pfarramt Laucha 034462-20248 oder dem Wohnortpfarramt!

Heimatfest- & Schulbeginr Gottesdienst in Laucha

am 11.August um 10.00 Uhr auf dem Marktplatz mit Abschluss FerDiNAnD

Schulbeginn-Gottesdienst zum Sommerkonzert am 25.08. um 14:00 in Ebersroda mit Kaffee & Kuchen

Wir laden alle Schulkinder aus Gleina, Baumersroda und Ebersroda mit ihren Familien dazu ein. Für alle Schulanfänger haben wir auch ein kleines Geschenk!

Sommermusik in Baumersroda am 01.09.2019 um 14 Uhr

mit dem Trinitatischor Gleina; Leitung Robert Müller

Anschließend sind Sie zum gemeinsamen Kaffeetrinken eingeladen.

Pfarrbereich Nebra

Evangelisches Pfarramt Nebra

Pfarrer Michael Röpke, Pfarrgasse 6
06642 Nebra (Unstrut)
Tel.: 034461/22262
Fax: 034461/22263
E-Mail: pfarramt.nebra@t-online.de

Bürozeiten:
Dienstag und Donnerstag
9:00 - 11:00 Uhr
Tel.: 03 44 61 / 2 22 65

Sprechzeiten des Pfarrers:
Di. 9:00 - 11:00 Uhr, Do. 17:00 - 19:00 Uhr
Regionalkantor Gerhard Schieferstein
Reinsdorfer Straße 23, 06638 Karsdorf
Tel.: 03 44 61 / 56 94 59

Gottesdienste

Sonntag, 11.08.2019
9.00 Uhr Wennungen
10.30 Uhr Altenroda

Sonntag, 18.08.2019
9.00 Uhr Wetzendorf
10.30 Uhr Nebra
14.00 Uhr Wippach

Sonntag, 25.08.2019
14.00 Uhr Karsdorf

Sonntag, 01.09.2019
9.00 Uhr Memleben
10.30 Uhr Wangen

Gemeindechor
ab 15.08.2019 Proben jeweils donnerstags von 19.30 Uhr – 21.00 Uhr

15.08.2019 und 29.08.2019 in Nebra;
22.08.2019 und 05.09.2019 in Bad Bibra

Pfarrbereich Querfurt

Kirchengemeinde Reinsdorf:

Kirchspielzentrum und Friedhofsverwaltung
Mo 9.00 – 12.00 Uhr u. 13.00 – 16.00 Uhr
Di 9.00 – 12.00 Uhr u. 13.00 – 18.00 Uhr
Mi geschlossen
Do 9.00 – 12.00 Uhr
Fr geschlossen – Termine nach Vereinbarung

Kontakt Kirchspielbüro
Tel.: 03 47 71 / 2 42 63
Fax: 03 47 71 /2 78 60
E-Mail: ev.kirche.querfurt@kk-mer.de

Kontakt Friedhofsverwaltung
Tel.: 03 47 71 / 73 83 34
Fax: 03 47 71 / 2 78 60
E-Mail: ev.kirche.querfurt@kk-mer.de

Ansprechpartner:

Kirchengemeinden Reinsdorf u. Weißenschirmbach mit Liederstädt, Kleineichstädt, Spielberg, Grockstädt, Vitzenburg u. Pretitz:
Pfr. H. Rotermund: Tel.: 034771 – 24264 /
E-Mail: evkirche-nemsdorf@t-online.de

Kirchenmusikerinnen:
Mira Cieslak, Tel.: 0176-31541441 /
E-Mail: mira.cieslak@kk-mer.de

Simone Heckmann,
034601 – 499768 / Fax: 034601 - 499767

Arbeit mit Kindern und Familien:
Dipl. Theol. Ulrike Freihofer, Tel.: 034771-416010 /
E-Mail: ulrike.freihofer@kk-mer.de

Ordinierte Gemeindepädagogin Caroline Butzkies,
Tel.: 0176-95863046 / E-Mail: c.butzkies@gmx.de

Gemeindepädagogin Britta Gorisch, Tel.: 034771-24574,
E-Mail: britta.gorisch@kk-mer.de

Das evangelische Kirchspiel Querfurt lädt ein:

Gottesdienste Juli 2019

11.08.2019
10.00 Uhr Obhausen – Kirchspielgottesdienst im Strandbad

18.08.2019
10.00 Uhr Reinsdorf

Kirchenmusik in Querfurt:
Chor u. Kantorei: montags 19.30 Uhr, Kirchspielzentrum, Kirchplan 2

Dreidörferchor:jeden Mittwoch 19.00 Uhr abwechselnd in Gatterstädt und Lodersleben

Seniorenchor: jeden Donnerstag 9.45 – 10.45 Uhr im Kirchspielzentrum, Kirchplan 2

Bläser: montags 18.00 Uhr, Kirchspielzentrum, Kirchplan 2

Konfirmandenunterricht der Vorkonfirmanden
Sommerpause

Kinderkirche in Querfurt, Kirchspielzentrum, Kirchplan 2
Sommerpause – zum Schuljahresbeginn werden neue Termine bekanntgegeben

Junge Gemeinde im Pfarrhaus Lodersleben

Sommerpause

Krabbelgruppe Sing-Klang-Babyzeit (außer in den Ferien)
jeden Donnerstag, 10.00 – 11.00 Uhr im Kirchspielzentrum Querfurt, Kirchplan 2.

Für Babys zwischen 4 und 18 Monaten mit ihren Müttern und Vätern. Die Teilnahme ist ohne Anmeldung möglich!

Gemeindegesprächskreise
Lodersleben :am 1. Do. im Monat, 19.30 Uhr, im Pfarrhaus
Querfurt : am 2. Do. im Monat, 18.00 Uhr, im Kirchspielzentrum, Kirchplan 2

Seniorenkreise
Querfurt: Sommerpause
Gatterstädt: jeden 2. Mittwoch im Monat um 14.00 Uhr im Pfarrhaus
Lodersleben:jeden 2. Freitag im Monat um 14.00 Uhr
Ziegelroda: jeden 4. Mittwoch im Monat um 14.30 Uhr im Pfarrhaus

Bibelgesprächskreise – Landeskirchliche Gemeinschaft:
Jeden Mittwoch, 19.30 Uhr in Querfurt, Kirchplan 7, Eingang in der Burgstraße

Katholische Kirche

Katholisches Pfarramt „St. Bruno von Querfurt“

06268 Querfurt, Johannes-Schlaf-Str. 6;

Pfarrer Heinz Werner,

Tel.: 03 47 71 / 2 41 59;
Fax: 03 47 71 / 7 34 71;

Gemeindereferentin Johanna Hahn, Tel.: 03 47 71 / 7 34 72

Katholische Kirche St. Anna,

06317 Seegebiet Mansfelder Land, OT Röblingen, Alberstedter Str. 2;

Pfarrer i.R. Herbert Nowak, Seegebiet ML, OT Seeburg, Schlossstr. 1

Katholische Kirche St. Josef, 06642 Nebra, Grabenmühlenweg 15;

Internet:
www.bruno-von-querfurt.de;

E-Mail:
querfurt.st-bruno@
bistum-magdeburg.de

Konto: IBAN:
DE 67 8005 3762 3710 0039 10 (Saalesparkasse)

Sonntagsgottesdienste: Nebra, „St. Josef“ - Kapelle: Grabenmühlenweg 15

Samstag, 27.07.2019
18.00 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 04.08.2019
10.00 Uhr Heilige Messe im Kloster Memleben

Samstag, 10.08.2019
18.00 Uhr Vorabendmesse

Samstag, 17.08.2019
18.00 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 25.08.2019
10.30 Uhr Familiengodi. zum Schuljahresbeginn

Landschafts- und Pflasterbau Gorn GmbH

- Einbau von Zisternen und biologischen Kleinkläranlagen durch geschultes Personal.
- Pflasterarbeiten aller Art (Naturstein/Betonstein)
- Hofgestaltung
- Klärgrubenumbindung

Telefon: 03 46 72/9 36 88
Funk: 01 73/3 61 74 97
Email: harald.gorn@t-online.de
An der Golle 4
06642 Memleben

NT.de

MZabo plus

Jeden Montag Vorteilsangebote
für Leser des Naumburger Tageblattes

NT.de Naumburger Tageblatt
Mitteldeutsche Zeitung

So nicht!

Reinhard Huche
Dachdecker- und Bauklempnerarbeiten
GmbH & Co. KG

- Steildächer
- Flachdächer
- Schornsteine
- Holzarbeiten
- Klempnerarbeiten
- Neubau
- Sanierung
- Asbestplatten-demontage
- Gerüstbau

Aufs Dach – nur einen vom Fach!

Tannengärten 14 • 06636 Laucha • Tel. 034462/20384 • Fax 034462/61035
Autotel. 0172/7996800 + 0172/7956799

NT.de/abo

SIE ZIEHEN UM? WIR KOMMEN MIT!

Der Umzugs-Service
des Naumburger Tageblattes

Telefon:
0345 565 5454

Mo. – Fr. 6 – 19 Uhr
Sa. 6 – 14 Uhr

NT.de Naumburger Tageblatt
Mitteldeutsche Zeitung

IMMOBILIEN management
ANDRÉ SAWALL

Tel.: 034632 - 339571
info@immobilien-sawall.de
www.immobilien-sawall.de
...vermittelt auch Ihre Immobilie

Kämpf **UMZÜGE**
• preiswert
• fachgerecht

Spedition Kämpf Weißenfels, Zum Bahnhof 2, ☎ 03443/203910
Naumburg, Heinrich-von Stephan-Platz 1, ☎ 03443/266882

Unsere Erfahrung – Ihr Nutzen!
Eigentumswohnungen – auch vermietet
und Einfamilienhäuser für
unsere Kunden gesucht!

Mobil: 0172/37 47 321

Hartung
Immobilien
seit 1994

Jüdenstraße 41 · 06667 Weißenfels
Tel. 03443/30 07 78 · www.hartung-immobilien.com

KUNST- & NATURSTEIN
P E T E R
BRANDT

- Fensterbänke
- Treppen
- Mauerabdeckung
- Boden
- Sockelverkleidung
- Waschtische
- Küchenarbeitsplatten

Herrengarten 24 • Herrengosserstedt
Telefon: 03 44 67 21 50 9 • Fax: 03 44 67 61 0 32
www.naturstein-brandt.de • info@naturstein-brandt.de

NT.de/mediaberater

Ihre Ansprechpartner für Ihren Werbeerfolg!

Wir beraten Sie gern!

Frank Brünecke

Telefon: 0 34 45/2 30 78 38
Fax: 0 34 45/2 30 78 39
Frank.Bruenecke@nt.de

Christoph Franzke

Telefon: 0 34 45/2 30 78 36
Fax: 0 34 45/2 30 78 39
Christoph.Franzke@nt.de

Salzstraße 8
06618 Naumburg

NT.de Naumburger Tageblatt
Mitteldeutsche Zeitung

NT.de/anzeigen

KLEINE ANZEIGE – GROSSE WIRKUNG

Mit einer Kleinanzeige kommt alles, was sie suchen, tauschen oder verkaufen wollen, groß raus.

Anzeigenannahme

Telefon:
0345 565 2266

Mo. – Fr. 6 – 19 Uhr
Sa. 6 – 14 Uhr

E-Mail: mz-anzeigen@dumont.de

NT.de Naumburger Tageblatt
Mitteldeutsche Zeitung

NT.de/anzeigen

ANZEIGEN-SERVICE

Telefon: 0345 565 2266

Sie wollen Ihr Haus verkaufen?

Wir beraten Sie gern kostenlos und unverbindlich.
Vertrauen Sie auf unsere 29 Jahre Erfahrung im Immobilienverkauf.
Immobilienbüro: **Petra Höhne 034771/22870 oder Mobil: 0172/3483149**

Markus Brandt
Techniker- & Meisterbetrieb
www.grabmale-brandt.de
03 44 67 / 40 2 33
Herrengosserstedt

Dem Leben einen würdigen Abschluss geben!

GmbH
RAUSCHENBACH
Beerdigungsinstitut
Naumburg · Lindenring 47B
03445 | 772 300 – 24h erreichbar

(03 44 64) 2 73 34
www.optik-grosse.de
Optik Große

Mo. 08:00 - 13:00 Uhr
Di. bis Fr. 08:00 - 13:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

Haushaltsauflösungen
Entrümpelungen...

mit Wertanrechnung oder Ankauf

Besenreine Beräumung **zum Festpreis**:
günstig, schnell, schonend, zuverlässig, flexibel, ordentlich

Hans Thomas Lampert – seit 1980/1990 | Spechsart 23 | 06618 Naumburg
Tel. 03445 7387985 | Fax 03445 7387986 | Mail T.Lampert@lampert.de

GEÖFFNET VON MONTAG BIS FREITAG 08.30 – 15.00 UHR
24 H TELEFONISCH ERREICHBAR
034771-6210 • 0151-40409030

Bestattung Fach oHG
Friedhofstr. 12
06268 Querfurt

- ERD-, FEUER-, SEE- & FRIEDWALDBESTATTUNGEN
- ERLEDIGUNG DIVERSER FORMALITÄTEN
- EIGENER TRAUERRAUM

BESTATTUNGFACH-QUERFURT@GMX.DE

Fenster, Türen, Rolltore und Solar
Baustoffhandel Michael Orwat
Verkauf, Einbau, Service
Obere Straße 9, 06647 Finneland/ OT Saubach
Mobil: 01 72-3 64 36 51

BESTATTER VOM HANDWERK GEPRÜFT

Büro Laucha
Glockenmuseumstr. 24
Tel. 03 44 62-30 90, Fax -3 09 19
Büro Freyburg, Jahnplatz 7
Tel.03 44 64-2 80 57
www.Bestattungen-Axel-Schmidt.de

Bestattungen & Floristik
Axel Schmidt GmbH
– Bestattungen aller Art
– Trauerreden
– Trauerfloristik
– Erledigung sämtl. Formalitäten
– Bestattungsvorsorge
– Tag- und Nachtbereitschaft
Eigene Trauerhalle und Trauercafé.

O. TIEDEMANN BEDACHUNGEN
Dächer mit System
MEISTER BETRIEB 2018

UNSERE LEISTUNGEN:
- Steildach, Flachdach
- Blecharbeiten
- Terrassen, Garagen, Carports, Gauben
- eigener Gerüstbau
- Trockenbau
- Arbeiten rund um Haus, Hof und Garten

Friedensstraße 48
06268 Mücheln
OT Langeneichstädt
T 034636 750 790 | M 0173 51 85 915
E info@bedachungen-tiedemann.de
www.bedachungen-tiedemann.de

Lathan´s Essen auf Rädern
aus Balgstädt frisch gekocht wie zu Hause

Bestelltelefon:
034464 389999, 0152 5769 3415

Ob jung, ob alt,
wir bringens halt,
immer frisch auf den Mittagstisch ...
4,00 €/Portion

... auch am Abend soll man sich laben,
drum nach Lathan's Catering fragen !

Telefon:
034464 389917, 0174 829 7895

www.lathans-essen-auf-rädern.de

ERLEBNIS-REICH

Tipps und Termine jeden Donnerstag in Ihrem Naumburger Tageblatt

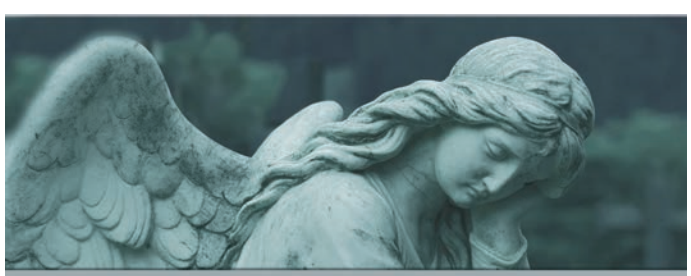

www.strecker-natursteine.de
Grabsteine - Treppen - Fensterbänke

- Teutschenthal 034601 224 74
- Querfurt 034771 739168
- Mücheln 034632 233 44